



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse**

**Gemmeke, Anton**

**Paderborn, 1931**

44. Claudia Seraphia, Gräfin von Wolkenstein und Rodeneck, Äbtissin  
1648-1688.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9660**

Johannes Langen, gebürtig aus Dringenberg, 26. Juli 1643 R. s. Annae, Mai 1651 R. s. Quintini, 1660 auch Distributor. † 2. August 1663.

Lubertus Voss, 21. Febr. 1631 Pastor in Altenheerse, † 31. Dezember 1638.

Heinrich Hortulanus (Gärtner), kam von Neuhaus, . . 1635; verwaltete 1637 kurze Zeit die I. Pastorat (vgl. oben); 14. Jan. 1639 Pastor in Altenheerse, resignierte 20. Okt. 1647, † 1659.

Jodocus Arnoldi, 30. Okt. 1647 Pastor in Altenheerse, resignierte 1. April 1655 und wurde am 3. April d. J. Pastor in Istrup; Vetter des Pastors Heinrich Arnoldi in Neuenheerse; † 18. November 1680.

#### 44. Claudia Seraphia, Gräfin von Wolkenstein und Rodenegg, Äbtissin 1648—1688.

##### Abstammung. Wahl und Wahlkapitulation.

Im südlichen Tirol, oberhalb des Städtchens Klausen (südlich von Brigen), am Villandererberg, hatten vormals die von Villanders ihren Sitz, die bereits im Jahre 1018 erwähnt werden. Ende des 13. Jahrhunderts kaufte Konrad von Villanders vom Geschlechte der Maulrappen die Burg Wolkenstein im nahen Grödnertale und nannte sich weiterhin von Wolkenstein. Im Jahre 1496 erhielt Veit von Wolkenstein von Kaiser Maximilian in Anerkennung hervorragender Kriegsdienstleistungen das Schloß und die Herrschaft Rodenegg (etwas nordöstlich von Brigen an der Rienz im Pustertale) zum Geschenk. Da er kinderlos starb, ging der Besitz über an seinen Bruder Michael, dessen Enkel Christoph das Wappen des ausgestorbenen Geschlechts der von Rodenegg in sein Wappen aufnahm. 1630 wurde die Familie in den Grafenstand erhoben.

Die von Wolkenstein zählen zu den angesehensten Geschlechtern des Tiroler Landes und blühen dermalen noch auf Trostburg und auf Rodenegg. Rodenegg, hoch auf steilem Felsen über der Rienzschlucht, ist die umfangreichste und berühmteste aller Burgen Tirols. Die Burg Wolkenstein ist längst Ruine, aber noch im Besitz der Familie.

Christoph Freiherr zu Wolkenstein, geboren 12. Oktober 1560, gestorben 1616, war vermählt mit Ursula von Madruz. Sein Sohn Fortunat Graf von Wolkenstein und Rodenegg, gestorben im Februar 1660, war in erster Ehe vermählt mit Anna Maria von Ems, in zweiter Ehe mit Johanna Gräfin von Königseck.

##### Kinder:

I. Ehe: 1. Karl, geboren 7. März 1620 zu Innsbruck, starb als Benediktiner im Kloster Maria Einsiedeln in der Schweiz.

2. Eleonora Ursula, geboren 19. September 1621 zu Innsbruck, gestorben 1680, war vermählt mit Max Felix Grafen von Wolkenstein-Trostburg-Eberstein.

II. Ehe: 3. Anna Maria, geboren 22. Juli 1625 zu Innsbruck, gestorben 20. November 1703 (?), Nonne im adeligen Benediktiner-Frauenstift am Nonnberg zu Salzburg.

4. Claudia Seraphia, geboren 14. September 1627 zu Innsbruck, gestorben 21. Juli 1688, Äbtissin zu Freckenhorst und Neuenheerse, Pröpstin zu Breden, Kanonesse zu St. Ursula in Köln und zu Essen.

5. Sophia Gaudentia, jung gestorben.
6. Felizitas Prudentia, war am Hofe zu Mantua.
7. Johanna, geboren 29. Januar 1632 zu Innsbruck, Stiftsfräulein zu Köln.
8. Maria Elisabeth, geboren 12. August 1633 zu Innsbruck, Äbtissin zu St. Ursula in Köln, gestorben 9. April 1699.
9. Klara, jung gestorben.

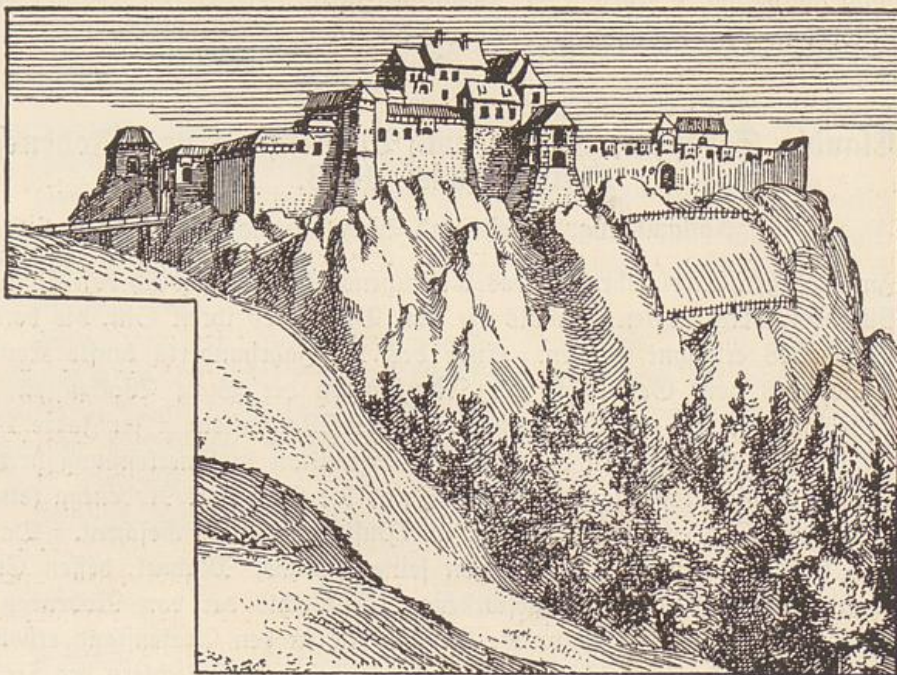


Bild 64. „Schloß Rodenegg anno 1648.“

10. Christoph Franz, geboren 19. August 1636 zu Innsbruck, gestorben 1707, vermählt mit Anna Apollonia Gräfin von Sinzendorf; pflanzte den Stamm fort.

11. Fortunat, geboren zu Brigen 1. Februar 1639, jung gestorben.

12. Maria Franziska, geboren zu Brigen am 23. Dezember 1639, jung gestorben.

13. Maria Franziska, geboren zu Brigen 26. Juni 1642, jung gestorben.<sup>1</sup>

Ein Verwandter unserer Äbtissin war der Kammergerichtspräsident Paul Andreas Graf von Wolkenstein.

Claudia Seraphia, Gräfin zu Wolkenstein und Rodenegg, war 1643 bereits Stiftsdame zu St. Ursula in Köln, wo 1650 auch ihre Schwester Maria als Stiftsdame erwähnt wird und 1681 zur Äbtissin gewählt wurde. Im Januar oder Februar 1645 wurde Claudia Seraphia zur Äbtissin des Stifts Freckenhorst gewählt.

<sup>1</sup> Meist nach gefäll. Mitteilungen d. H. Arthur Grafen von Wolkenstein-Rodenegg. Vgl. Schwieters, Das Kloster Freckenhorst u. seine Äbtissinnen. Warendorf 1903, S. 215.

Schon bald nach dem Tode der Äbtissin Helena wird man zur Neuwahl geschritten sein. Bereits am 7. August wurde die Wahlkapitulation festgestellt, wobei anwesend waren und unterzeichneten:

Hilborch Fuchs Pröbstin  
 Margaretha von Deinhausen Dechanin  
 Margaretha von Wetberg  
 Ursula von der Lippe  
 Agatha von Nihusen  
 Theodora von Lüdinghausen genandt Wulf  
 Anna Maria Schilder  
 Georgius Lamberti Pastor Concapitularis.

Am 3. Oktober bestätigte der Erzbischof von Köln Ferdinand von Bayern, zugleich Bischof von Paderborn, vorbehaltlos die einstimmige Postulation der Äbtissin von Freudenhorst, Claudia Seraphia, Gräfin von Wolkenstein, auf ihr und des Kapitels zu Heerse Bitten. Am 6. Dezember bezeugt der Generalvikar Dr. Frick: Nach dem Tode der Äbtissin Helena von Schmising gab es im Stift Heerse unter den adeligen Jungfrauen zwar einige, die wegen ihres hervorragenden religiösen Eifers und wegen ihrer vorzüglichen Geistesgaben wohl würdig gewesen wären, zu höheren Würden befördert zu werden. Allein wegen der großen Verwüstungen, welche die Stürme des Krieges im Stift angerichtet, weigerten sich alle, ihre derzeitige Stellung zu ändern. Darum hat man nach reiflicher Beratung einmütig die zeitige Äbtissin zu Freudenhorst postuliert, die durch ihre Abkunft und ihre Tugenden hervorrage, durch keinerlei Häresie bemakelt ist und in Gemeinschaft steht mit den Gläubigen, die sich zur katholischen, apostolischen und römischen Kirche bekennen. Man hat ihm diese zur Prüfung vorgestellt; sie hat jetzt vor ihm das Glaubensbekenntnis abgelegt, und er bestätigt, daß sie würdig ist, daß ihr die Regierung der Kirche zu Heerse, ihrer Untergebenen und Güter anvertraut werde.

Der feierliche Einzug, die Einfuhr, fand erst später statt, jedenfalls am 5. November 1649. An diesem Tage nämlich wurde die bereits erwähnte Wahlkapitulation vollzogen. Diese stimmt mit der ihrer Vorgängerin in den meisten Stücken überein, enthält jedoch einige Änderungen und einige neue, im ganzen 22 Artikel.

... 4<sup>to</sup> ... Der Abtei und des Stifts [Kapitels] Bediente sollen sowohl der Abtei als dem Kapitel beeidet sein. „Jedoch daß das Capitel den Distributorem oder Ihren Schreiber zu sehen oder entsehen bemechtigt sein wolle.“

„5. Dero Abdey undt stifts [Kapitels] hergeprachte gericht undt bottmesigkeit halber ist verabredet und entschlossen, daß gebott und verbott der Äbtissinnen vornemblich zustehen soll, doch daß in stiftsachen, so des stifts undt Capitularen schulde, Dienste undt pflichte concerniren würde, die zur Zeit Residirende pröbstin nomine capituli in diesem fall den Leuten zu gebieten und zu verbieten, macht haben woll, wie dan das gericht in sambt gehalten werden und alle brüchte so woll von geist als weltlichen under Äbdissinnen undt stift gleich getheilet werden sollen, waß aber auff der Äbtissinnen Hauß verwirket wirdt, pleibt deroselben allein zu straffen.“

„11. Undt weilien die vorige Äbtissin Hoichselige, nach inhalt deroselben Capitulation, die alienirte Helle wiederumb beygebracht, wölle sich Ein Capitull dessen, waß Hoichselbige Äbtissin Ottiliae von Fürstenberg Testament deswegen außweiset, sich vorbehalten haben.“

Die folgenden Artikel sind neu.

„Ferner soll die künftige Abtiffin annuatim [jährlich] ein Zeitlang ungeser eines vierteljahrs per Vices allhier zu kommen und zu residiren verbunden seyn,“ auch im Fall die Nothurst erfordern würde, soll sie auf avisation und begehren des Capittels yeder Zeitt sich unweigerlich einstellen, und so lange hie in loco verharren, bis die vorgefallene Difficulthet geendiget oder in guten stand gesetzt, und so sie alldar oder in deren Veldtmark sein, soll sie nach altem Gebrauch der Präsentien und Memorien gaudiren [sich erfreuen], so dieselbe aber abwesend, muß sie gleich andern der Präsenz cariren, und wan sie hiernegst vielleicht zu resigniren gesinnet, soll sothane Resignation pure et absque ullis conditionibus ad manus Capituli nostri geschehen.

19. Es soll auch die Abtiffin keine Stiftsjunfern in die Kost aufnehmen oder halten, sondern es bey altem Herkommen beruhen lassen, sich auch unsers Stifts gewöhnlichen Habith zur Zeit der Residenz bequemen und gemeß halten.“

Artikel 20 — 1621 Nr. 18.

„21. Es soll auch die Abtiffin durchaus keine Macht haben, ohne genugsamb Vorwissen und expreß Capitular Bewilligung einiger zur Abdey gehörige Rbenten oder Güter, klein oder groß, wie sie Nahmen haben mogen, zu verkaufen, veralieniren, zu versehen, oder einigerley weiß zu beschweren.

22. Letztlich ist verabredet, endschloßen und einhellig eingewilliget, daß die vacirende Junfer Präbenden von Capitull so woll als von künftiger Abtiffinnen /: und zwar adtlich Personen, so sich hierzu genugsamb und vollenkomblich qualificiren können :/ per Vices conferirt werden sollen, und weyln bei zeiten der vorigen Abtiffinnen sehl. Andenkens mit guten Consens und Wissen eines Capittels zwey Expectantien [Anwartschaften] auf negst vacirende praebenden außgeteylt, als soll künftige Abtiffin dargegen zwey praebenden conferiren und dann de novo wieder anfangen und sollen folgents alternatim [wechselnd] die praebenden conferirt und ausgeben werden. Zu dem hat die Abtiffin sehl. zwo Expectantien über zwo Beneficien, und zwar die ersten D. Joanni Langen, und die andern Conrado Thorwesten verheißn, welche ein Capitul gehalten haben will.“

Neben der Abtiffin unterschrieben als Bürgen

„Caspar Philipp von Ketteler  
Thumbher

Johan Wilhelm Freyher von Singig  
Edebrecht von Harthausen  
Constantin von der Assenburgh.“

#### Bischöfliche Visitation, 1665.

Fürstbischof Dietrich Adolf von der Reck, ein tatkräftiger und kluger Herr, war eifrig bemüht, die schlimmen Schäden des Dreißigjährigen Krieges zu heilen. Das Land war vielfach verwüstet, Zucht und Ordnung waren arg zerrüttet. Um sich genaue Einsicht in alle Verhältnisse zu verschaffen, kündigte er am 14. April 1654 für das ganze Paderborner Land eine Kirchenvisitation an, die in diesem und den beiden folgenden Jahren abgehalten wurde. In Neuenheerse fand diese statt am 29. und 30. September 1655.<sup>4</sup>

Am 29. September, also am Feste des heiligen Erzengels Michael, morgens 7 Uhr, so berichtet das Visitationsprotokoll, erschien der Bischof selbst mit dem Domdechanten sowie dem Domkämmerer von Imbsen und konsekrierte zunächst

<sup>2</sup> In der Festsatzung vom 7. Juli 1648 hieß es „zum wenigsten . . . ein halb iahr“.

<sup>3</sup> N K M S. 373—77. — G A P Neuenheerse Nr. 98 a. Gedr. v. d. Lippe, Die Herren u. Freiherrn v. d. Lippe I, 248—252 (Nr. 348 g).

<sup>4</sup> L i n n e b o r n, Arch. d. Bisch. Generalv. in Paderborn, S. 89 u. 284. — Arch. d. Paderb. Altertumsv. Cod. 137, pag. 170—180.

zwei Altäre, nämlich Hochaltar und Pfarraltar. Im Kriege waren manche Kirchen profaniert, manche Altäre verlegt und defektiert worden; das war wohl auch hier der Grund der Neukonsekration. Der Hochaltar wurde konsekriert zu Ehren der hl. Saturnina und darin Reliquien niedergelegt von ebendieser hl. Saturnina, vom hl. Laurentius, hl. Hippolytus, hl. Papst und Martyrer Stephanus und einige andere unbenannte Reliquien, die zugleich mit den vorbenannten am Tage vorher in Gegenwart des Offizials [Hermann von Plettenberg genannt Herting] und der Thesauraria Jungfer Wettberg aus dem Schrein der hl. Saturnina waren entnommen worden. Nach der Konsekration las der

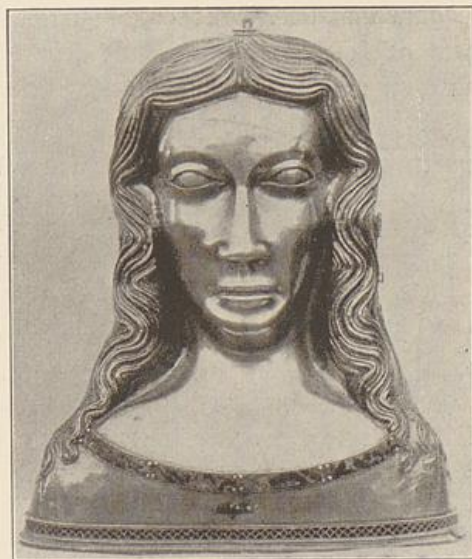


Bild 65. Stiftskirche. Silbernes Reliquiar; Haupt der hl. Agatha. D A P W.

Bischof am Pfarraltare die hl. Messe; während derselben gingen die Äbtissin, ihre Schwester, die übrigen Kanonissen und viele Leute beiderlei Geschlechts zur hl. Kommunion. Am Hochaltare hielt der Pastor Werneking das Hochamt von der Kirchweihe. Nach Beendigung beider Messen wurde Prozession um den Kirchhof (Coemeterium) gehalten und für die Abgestorbenen gebetet.

Danach wurde der Tabernakel auf dem Hochaltare visitiert. Es fanden sich darin eine Monstranz aus Kupfer, ein Ciborium aus Silber, desgleichen Gefäße für die heiligen Öle.

Desgleichen ein kleines vergoldetes Ciborium zum Umhängen (Ciborium pensile) zum Versehen der Kranken. Bei den Kelchen wird Zahl und Art nicht angegeben. Die heiligen Gefäße ließen an Sauberkeit zu wünschen; die Pastöre und Benefiziaten wurden dieserhalb getadelt.

Der Taufstein hatte ein Becken (vas) aus Blei und Piscinam adjunctam.

Darauf visitierte der Bischof die Reliquien und ließ zuerst den Schrein der hl. Fortunata öffnen. Da diese Reliquien zur Zeit des Bauditz (tempore Bauditti) umhergestreut worden waren, so wurden sie jetzt ohne alle Bezeichnung

oder Benennung gefunden. Daher trug der Bischof der Dechantin und den übrigen anwesenden Jungfrauen auf, daß die Reliquien durch die Pastöre ausgelesen und vom Staube gesäubert (*collegantur et a pulveribus segregentur*), die kleineren Lämpchen (*frustula panniculorum*) mit dem Staube verbrannt und in das Sakrarium getan würden. [Sie waren wohl eilig wieder zusammengerafft oder -gesetzt worden.] Und wenn man ein Verzeichnis der Reliquien hätte, solle man es hergeben.

Die Reliquien im Schrein der hl. Saturnina, der am Tage vorher in Gegenwart des Herrn Offizials geöffnet worden war, wurden gleichfalls zur Zeit des Bauditz umhergestreut. Hierunter fand sich noch eine größere (*insignis*) Partikel vom hl. Laurentius und etliche Lämpchen mit Namen von anderen Heiligen (*et de aliis sanctis pannulae quaedam designationes*). In diesem Schrein fand sich auch ein auf Pergament geschriebenes Verzeichnis sehr vieler Reliquien, aber infolge der Zerstreuung kann man sie jetzt nicht unterscheiden.

Dann hat man im Chore auf dem Hochaltare das Haupt der hl. Agatha in einem silbernen Behältnis [später heißt es *argenteum Pectorale*].

Ferner eine Kerze von der seligen Jungfrau Maria, eingeschlossen in Kristall.

Weiter besitzt man zwei Häupter in Seide gehüllt ohne Bezeichnung.

Sodann sind in einem Gefäße aus Kupfer in Form einer Pyramide, mit verschiedenen Bildern geschmückt, verschiedene Reliquien eingeschlossen, welche nicht geöffnet wurden.

Auch wurde im Chore ein kleiner Kasten gefunden von viereckiger Form, mit Silberblech und Bildern belegt, worin Reliquien sein sollen, er wurde aber nicht geöffnet.

Die meisten Altäre sind verlegt.

Nach Beendigung der Visitation der Reliquien und der Altäre ging der Bischof zur Abtei.

Nachdem um drei Uhr von den Benefiziaten die Vesper gesungen worden war, spendete der Bischof die Firmung (*diversos confirmavit*).

Nach der Firmung ließ der Bischof den Schrein der hl. Saturnina in Gegenwart der gnädigen Frau Äbtissin und der übrigen Jungfrauen sowie des Herrn Dechanten, des Kämmerers und des Offizials öffnen; man fand die oben schon näher bezeichneten Reliquien.

In dem pyramidenförmigen Gefäße, dessen oben Erwähnung geschah, fand man in der Spitze Reliquien von den Heiligen Alexius, Cäcilia und Anastasia.

Aus dem Bilde des hl. Klemens scheinen Reliquien desselben hervor, dergleichen vom hl. Mauritius oder einem anderen Heiligen von seiner Gesellschaft; es konnte nicht ganz geöffnet werden.

Schließlich wurde der kleine viereckige Kasten geöffnet und darin Reliquien gefunden vom hl. Christophorus und der hl. Jungfrau Pinacis (*de s. Pinace virg.*). Auch einige größere in Seide eingehüllte unbenannte Partikeln. Ferner zwei Kapseln von Blei und eine von Holz, mit Stoff überzogen (*panno obducta*), mit der Bezeichnung, daß diese Reliquien aus dem Altare der hl. Fortunata entnommen seien; alle diese wurden wieder in den kleinen Kasten gelegt und dieser dann geschlossen.

Der Bischof schloß die Visitation mit den üblichen Gebeten am Pfarraltare. Beim Hinausgehen überreichte Herr Johannes Langen namens des Kollegs und der übrigen Benefiziaten zum Protokoll die Nachweise und Berichte (designationes et informationes), nämlich über die Kirche, die einzelnen Stellen, ihre Inhaber, über Stiftung, Vermögen, Einkünfte und Verpflichtungen, über etwaige Übelstände und Beschwerden usw.



Bild 66. Äbtissin Claudia Seraphia v. Wolkenstein u. Rodenegg.  
Nach einem Ölbild auf Schloß Rodenegg.

Am 30. September wurden diese Nachweise durchgesehen (perlustratae). Bei einigen wurde gedrungen auf genauere Vervollständigung, die indes nicht bei allen nach Wunsch gegeben werden konnte, weil die nötigen Unterlagen, z. B. über Stiftung der Benefizien, fehlten. Im Kriege, sagte man, seien viele Urkunden fortgekommen und zerrissen worden; Bauditz habe vieles weggenommen.

Aus jenen Berichten sei das folgende mitgeteilt.



## Kanonissen waren damals:

1. Claudia Seraphia, Gräfin von Wolkenstein und Rodeneck, Äbtissin.
2. Hilborch Fuchs, Pröpstin.
3. Margareta von Deynhausen, Dechantin.
4. Margareta von Wettberg, Thesauraria (Küsterin).
5. Ursula von der Lippe.
6. Agatha von Niehausen.
7. Anna Maria Schilder.
8. Ursula von Fürstenberg.
9. Helena Schaden.
10. Maria Franziska von Elz.
11. Katharina Brigitta Schilder aus Dreckburg, damals noch nicht vollberechtigt (nondum emancipata).

## Residierende Pastöre und Benefiziaten.

Jodocus Everhardus Werneking, Erster Pastor und Kapitular.  
Georgius Lamberti, Zweiter Pastor und Kapitular; gebürtig aus Willebadessen.

Johannes Langen, Inhaber des Benef. s. Quintini.  
Hermannus Hoppe, Inhaber des Benef. s. Petri (Primissarius).  
Johannes Bitter, Inhaber des Benef. s. Antonii.  
Jodocus Watermeyer, Plebanus und Pastor in Altenheerse.  
Jodocus Arnoldi, Plebanus und Pastor in Istorff.

## Nicht residierende:

Johannes Mathisius, Inhaber des Benef. s. Joannis Evangelistae, war Offizial zu Hildesheim.

Johannes Ludovici, Inhaber des Benef. s. Joannis Baptistae, war Kaplan beim Grafen von Rietberg.

Henrich Crull, Inhaber des Benef. s. Lamberti, gebürtig aus Neuenheerse.

Henrich Custos (auch Custodis genannt), Inhaber des Benef. s. Laurentii, war Kaplan in Gehrden.

Henrich Manicaeus [Mogge, Mügge, manica], Inhaber des Benef. s. Bonifacii, von der Residenz ausgeschlossen und der Einkünfte suspendiert.

Johannes Wicharts, Inhaber des Benef. s. Dionysii, studiosus secundae classis Grammatices zu Paderborn.

Henrich Thorwesten, Inhaber des Benef. s. Martini, liberalium artium studiosus.

Die Inhaber der beiden Benefizien s. Annae und Ss. Corp. Christi fehlen hier. In dem „Status Ecclesiarum“ von 1655 werden aufgeführt:

Johannes Watermeyer, Inhaber des Benef. s. Annae.

Hermann Rinsche, Inhaber des Benef. Ss. Corp. Christi.

Die Äbtissin hatte stets die Besetzung der Pfarrstellen zu Altenheerse, Istorff, Hegenstorf und Schachten. Auch hatte sie die Besetzung der Ersten und Zweiten Pfarrstelle zu Heerse und aller Benefizien, mit einziger Ausnahme

des Benef. s. Annae, über welches die Familie von Harthausen Patronatrecht hatte, wenn sie nicht fallen in einen Monat des Papstes.<sup>5</sup> — Dieser letzte Beisatz wurde später, wie wir sehen werden, etwas unbequem.

Die nötigen Paramente, auch Chorbücher waren vorhanden.

In früheren Zeiten waren der Pastöre nicht zwei, sondern vier.

Um Feste des hl. Gorgonius oder tags nach Mariä Geburt feiert man im Chore ohne Beteiligung des Volkes die alte Kirchweih; das neue Kirchweihfest am Sonntag nach Dreifaltigkeit. Um Feste der hlst. Dreifaltigkeit haben wir hier drei Prozessionen, eine in gewöhnlicher Weise nach dem Hochamte 9 Uhr, die andere „nach Kulserberge“ zum Empfang der Reliquien der hl. Saturnina, die der Pastor aus Altenheerse an diesem Tage morgens um 4 Uhr mit seinen Reitern dorthin (hinc, nämlich nach Altenheerse) führt und um 1 Uhr nachmittags zurückbringt. Nach der Vesper haben wir „die Gemeindtswoch“ für die Abgestorbenen, wie sie es nennen; größerer Zulauf mehr zum Empfang der Reliquien als um für die Abgestorbenen zu beten; aber vor diesem war nicht so gebräuchlich.

Die Namen der Getauften, der Gefirmten und der Gestorbenen [die Getrauten sind hier wohl nur übersehen] fanden sich sauber aufgezeichnet, auch von den Vorgängern.<sup>6</sup>

Die Zahl der Parochianen belief sich auf ungefähr 400. Andersgläubige und solche, die nicht kommunizierten, kannte man hier nicht.

Die Wohnhäuser der Benefizien S. Annae, S. Joannis Evang., S. Lamberti, S. Laurentii, S. Joannis Bapt. („der Hanenhof“) waren im Kriege zugrunde gegangen und noch nicht wieder aufgebaut. Die zum Beneficium s. Joannis Ev. gehörige Kapelle war lange Zeit zerstört und erst notdürftig wieder instand gesetzt. Mehrfach wurde geklagt, daß Äcker noch unbebaut lagen und nichts einbrachten, nicht bloß hier, sondern auch zu Dringenberg und anderswo.

Die auf dem Klusenberge nahe an der Grenze des Heerfer Gebietes gelegene konsekrierte und miraculose Kapelle, noch „St. Catharinen Clueß“ genannt, war zerfallen. (Vgl. S. 173.)

Altenheerse wird bezeichnet als „filialis Ecclesia dependens ab Ecclesia Herisiensi“; ebenso Istrup. In Istrup bestand eine Sakramentsbruderschaft; jeden ersten Donnerstag im Monat hielt der Pastor Sakramentsmesse, wozu sich sehr viele (plerique) einfanden, aber eingeschrieben waren bis dahin keine. Die Zahl der Kommunikanten belief sich dort auf etwa 200. Andersgläubige gab es dort nicht.

<sup>5</sup> Päpstliche Monate waren die sogenannten ungeraden Monate Januar, März, Mai usw. Nach einer Vereinbarung zwischen dem Papst und der deutschen Nation stand die Besetzung von Benefizien, die an gewissen Kirchen in diesen Monaten vakant wurden, dem Papste zu. Falls innerhalb dreier Monate keine Besetzung stattgefunden hatte, fiel diese wieder dem sonst Berechtigten zu.

<sup>6</sup> Die hier erwähnten Kirchenbücher aus jener Zeit sind leider nicht mehr vorhanden. Das älteste noch vorhandene Tauf- und Trauungsregister beginnt erst 1678, das älteste Totenregister 1690. — Die Führung von Kirchenbüchern wurde allgemein vorgeschrieben durch das Konzil von Trident, in der Diözese Paderborn im besonderen durch die Agende von 1602. Vgl. Gemmeke, Über Ursprung u. Entwicklung d. Kirchenbücher im allgemeinen u. die Kirchenbücher im Bistum Paderborn im besonderen in der Monatschrift „Der katholische Seelsorger“, 20. Jahrg. Heft 7—12. Paderborn 1908.

Kennzeichnend für die Zeit ist das Verzeichnis der Kirchensachen (Index supellectilis) aus Istrup. Es waren vorhanden:

zwei Messgewänder mit ihren Stolen und Manipeln, das eine von grüner, das andere von schwarzer Farbe;

eine Aube;

ein zinnerner Kelch, „aber jetzt haben wir einen silbernen vergoldeten bekommen aus Niggenherse, der ihnen verpfändet war“;

eine kupferne Monstranz;

ein zinnernes Ciborium;

zwei Antependien von verschiedener Farbe;

zwei größere zinnerne Leuchter;

zwölf kleine Apostelleuchter (pro Apostolis);

ein Paar zerrissene Fahnen;

ein altes Bild der Muttergottes;

eine Statue Christi Ecce Homo;

eine Statue des hl. Apostels Bartholomäus;

ein sehr altes Messbuch;

zwei Paderborner Agenden.

Beschwerden (Gravamina). Als Mißstände bezüglich des Gottesdienstes wurden vorgebracht: Bisweilen, wenn die Jungfern Vesper halten auf ihrem Chore, wird in der unter diesem gelegenen Kapelle zur selben Zeit von den Benefiziaten Vesper gehalten, wodurch Mißklang entsteht und darum bei Vorübergehenden Ärgernis erregt wird. — Das wurde abgestellt.

Die Äbtissin Schmising hat 300 Rtlr vermacht, die zum Teil bei der Gemeinheit Sandebeck, zum Teil bei dem dortigen Vogt Freytag stehen, damit für die Zinsen des Sonntags früh 4 Uhr für die Hirten Messe gelesen wird, was aber nicht geschieht, weil keiner von den Benefiziaten das übernehmen will. — Das wurde auch abgestellt.

Zahlreich sind die vermögensrechtlichen Beschwerden des Kapitels.

1. Das Kapitel hatte jährlich aus dem Jaddenhof 24 Viertel Korn. Der letzte Meier Henrich Wippermann ist, nachdem er große Schulden gemacht hatte, vor vielen Jahren davongelaufen. Das Wohnhaus ist zur Zeit des Krieges gänzlich zerstört worden. Wegen der vielen Schulden ist ein Meier nicht zu haben. Der Rentmeister zu Dringenberg, Walter Heising, muß an Zinsen Statt die besten Wiesen, gibt aber keine Heuer (pro Canone).

2. Derselbe Bauer Henrich Wippermann hatte verschiedene Güter zu Brakel zusammengebracht (congregavit), so daß er jährlich dem hiesigen Kapitel 93 Scheffel geben mußte; aber seitdem er flüchtig geworden ist, haben einige Brakeler Bürger die Wiesen und Äcker, wollen jedoch keine Heuer geben.

3. Derselbe Wippermann schuldete den hiesigen Armen jährlich 18 Rtlr. Seit langer Zeit hat er nichts gezahlt. Die Stadt Brakel hat zum größten Schaden der Armen das Haus und einige Wiesen ohne Berücksichtigung (absque concursu) der übrigen Gläubiger verkauft.

4. Brutlachs Güter in Brakel schulden jährlich diesem Kapitel ein halbes Fuder Korn. Seit 20 und mehr Jahren ist nichts gezahlt. Die Stadt Brakel hat diese Güter dem Doktor Wydenbrück gegeben, der sich bisher nicht herbeigelassen hat, dem Kapitel ein Anerkennnis oder Heuer zu geben.

5. Jakob von Dey zu Brakel muß jährlich Heuer geben; die Erben wollen nichts wissen von seinen Gütern.

6. Solche ungetreue Bauern gibt es noch mehrere in Brakel, die alle einzeln aufzuzählen zu weit führen würde.

7. Der Graf von Waldeck schuldete jährlich  $2\frac{1}{2}$  Rtlr, jetzt aber leugnet er ab.

8. Wulffhagen schuldete jährlich etwa 14 Rtlr, jetzt leugnet es ab.

9. Der Adelige Kanne in Brockhausen schuldet jährlich Zinsen unter Hypothek des Zehnten vor Hemmessen; da kaum von ihm etwas zu haben ist, wird um Einweisung (immissio) gebeten.

10. Der Adelige Amelungen schuldet jährlich 5 Goldg; da er leugnet, wird um Einweisung gebeten.

11. Der Adelige von Spiegel zu Pidselsheim schuldet jährlich 60 Rtlr unter Hypothek einer Mühle zu Helmern, die der verstorbene Marschall unter Siegel und Hand und als erblich verpfändet hat; aber sein Nachfolger sagt, es sei Lehngut, und leugnet daher die Schuld, obwohl er alle, auch die Erbgüter besitzt; es wird um Einweisung gebeten.

12. Die adelige Witwe von Dinhausen zu Lechenaue schuldet jährlich 3 Rtlr unter Hypothek der Hausmöhlen; sie räumt die Schuld ein, hat aber seit vielen Jahren nicht gezahlt, ist auch nicht gewillt zu zahlen; es wird um Einweisung gebeten.

13. Der Adelige Ertern, jetzt Schilder, muß jährlich  $7\frac{1}{2}$  Rtlr geben; da er aber weiß, daß der Schuldbrief in den Wirren des Krieges verloren gegangen ist, leugnet er die Schuld. Es sind aber noch Zeugen da, die die Zinsen erhoben haben, die alten Register und Schriften tun es genugsam dar.

14. Im Anfange des Krieges hat das hiesige Kapitel zum Wohle des ganzen Vaterlandes von anderen 250 Rtlr leihweise aufgenommen unter Hypothek der Zehnten vor Willebadesen und hat dafür jährlich zum größten Nachteil die Zinsen zahlen müssen, hat aber bisher nichts, nicht einmal eine Sicherheit bekommen; es wird um Schuldbrief gebeten.

15. Der Adelige von Niehausen muß außer anderen Verpflichtungen jährlich 6 gemästete (saginos) Schweine geben, die sein Vater vordem mit 500 Rtlr ablösen (redimere) wollte, das Schwein zu 5 Rtlr gerechnet [also zu 6 $\frac{1}{2}$ %], aber das Kapitel lehnte ab. Jetzt schicken die Erben des Verstorbenen alle Jahre Schweine ohne Wert, von denen jedes einigemal zu Paderborn vor der Kanzlei, einigemal auch zu Dringenberg gerichtlich nur zu drittehalb (semitres) Rtlr geschätzt worden sind. Es wird gebeten, daß der genannte Adelige uns fürderhin Schweine schicke nach Gewohnheit dieser Diözese, ebenso wie andere, die Schweine geben müssen, und zuvor den Preis erhöhe (pretium refundat).

16. Es gibt noch mehrere sehr erhebliche Mängel (defectus), deren Aufschreibung viele Blätter füllen würde.

Ich habe die Visitationsakten reichlich zu Worte kommen lassen, weil sie uns ein gutes Bild jener Nachkriegszeit geben. Dieses Bild wird noch in etwa vervollständigt durch die Abteirechnung von 1649/50. Hier heißt es unter

Riesel und Istorff:

Stephan Brautlachts Erben iho Tillheme zu Hugar, Ist meyerloef und wüeste.

Arndt Jürgen Gennerts Wittib, Ist eine arme frau, will daß meyergutt übergeben, ist wüeste und mehr verschuldet als es wert Ist.

Enneke Heckers Wittib, Dieses gutt Ist meyerloef und wüeste.

Johan Heckers Erben iho Hinrich poelmeyer, ist bey nacht Zeit vor zween Jahren mit Weib und kindt verwichen, ligt ganz wüeste.

Balthazar Brautlachts Erben, iho Anton Wipperman zu Lemgow besitzer, Ist mehrentheils wüeste und ist streitig mit der Stadt Brackull.

Herman Rustmeyers Erben, Ist ganz wüeste.

Stephan Kerstings Erben zu Istorff, haben daß gutt verwichen wegen vieler Schulde, daß Hauß ist abgebrant, Ist wüeste gewesen, iho aber unterschiedlichen auß gethan die sich versprochen, von den Lenderen die sie besamen die heur zu entrichten.

Newenherse.

„Restanten von wegen wüester Lenderen, woe zur Zeitt nichts zu bekommen,“  
11 Posten, zusammen 9 Rtlr 16 Gr  $3\frac{1}{2}$  S, herrührend von „Taffellenderen“.

„Restanten von wüestem gartens,“ 20 Posten, im ganzen 23 thlr 23 Gr. „Diese obgesehte gartens Lieggen der meiste theill ganz wüfte.“

Am 13. Juli 1657 konsekrierte Bischof Theodor Adolf den Altar auf dem Fräuleinchor zu Ehren der hl. Anna und legte dabei Reliquien hinein von den Heiligen Vinzenz, Abdon und Cyprian.

#### Rechtsstreit wegen der Archidiaconal-Jurisdiction.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts beginnt in der Stiftsgeschichte ein Zeitraum von etwa hundert Jahren, der mehr als andere Zeiten reich ist an Rechtsstreitigkeiten. Die Rechtsfragen, um die es sich dabei handelte, betrafen teils die inneren Stiftsverhältnisse, die Beziehungen der Stiftspersonen zu einander, teils die Beziehungen des Stifts nach außen, zum Fürstbischof, Archidiacon, Papst, Kaiser, Oberamt Dringenberg. Etwa ein Duzend Prozesse wurden geführt in dieser Zeit, in deren Verlauf es einigemal im Stift zu aufregenden Auftritten kam.

Eine dieser Streitfragen betraf die Archidiaconal-Jurisdiction des Stifts. Neuenheerse wie auch Altenheerse und Istrup gehörten zum Archidiaconatsbezirk des Domkämmerers. Aber nur ein Teil der Archidiaconalrechte stand hier dem Archidiacon zu; den anderen Teil beanspruchte das Stift. Nach Auffassung des Stifts war der Rechtsstand dieser: Dem Stift steht die Anstellung der Pastöre in Neuenheerse, Altenheerse und Istrup zu, der Äbtissin die Kollation, dem Kapitel die Investitur; desgleichen bestellt die Äbtissin die Küster und Lehrer und vereidigt sie; von den Pastören in Altenheerse und Istrup zieht sie die Erwien. Vergehungen, die vorkommen auf der Stifts-Immunität, nämlich in der Kirche, auf dem Kirchhofe oder in einem Stiftshause, in Altenheerse und Istrup in der Kirche, auf dem Kirchhofe oder in der Pastorat, hat das Stift zu strafen, und zwar Vergehen in der Abtei die Äbtissin, in der Kirche die Dechantin, sonst Äbtissin und Kapitel gemeinsam. — Dem Archidiacon steht zu die Visitation der Pastöre quoad Sacramentalia (Tabernakel, Taufstein) und die Bestrafung der außerhalb der Immunität vorkommenden Archidiaconalvergehen. Das Sendgericht in Neuenheerse hielt der Archidiacon in der Lambertikapelle, wohl auch in einer Pastorat.

Unter Erwien verstand man gewisse Gegenstände aus dem Nachlaß eines Verstorbenen, hier näherhin eines verstorbenen Pastors zu Altenheerse oder Istrup, Chorrock, Birett, Brevier, Bibel, ein Pferd, wenn mehrere da waren, Schafe, Bienen.

Am 17. März 1655 starb der Pastor Kaspar Clebracht zu Istrup. Der Kommissar des Archidiacons Johann Alhard von Imbsen sandte seinen Pedellen ab, die Erwien zu holen. Mit dem Pastor Ulenberg zu Dringenberg, der dieserhalb verständigt war, begab sich der Pedell nach Istrup. Man fand aber nur mehr ein Röchelen; die Äbtissin war schon zuvorgekommen. Der Pedell nahm den Rückweg über Neuenheerse, wo er übernachtete. Als man im Stift davon erfuhr, ließ man ihm das Röchelen wieder abnehmen, worüber sich der Archidiacon beschwerte, nicht bloß bei der Äbtissin, sondern auch beim Domkapitel und durch dieses beim Bischof.

Die Mutter des Pastors Arnoldi in Altenheerse hatte oft Streit mit ihrem Sohne, so daß dieser sich deshalb an die Pröpstin, dann auch an den Amtmann

wandte; öfter, sagte er, zankte sie schon vor der Messe, so daß er nicht mit ruhigem Herzen an den Altar gehen könne. Schließlich ließ die Äbtissin sie, weil sie „sich nicht wohlgehalten und viel unheil und Krackel angefangen und gute Anmahnung nicht gehalten“, durch Jost Steins und Adam Glunß aus dem „Wiedemhauß“ hinaustun. Der Archidiacon sah darin einen Eingriff in seine Rechte und ließ die Mutter durch seinen Archidiaconalboten wieder in die Pastorat bringen, wo sie aber bald wieder hinausgewiesen wurde; auch erklärte er Steins und Glunß in je 5 Rtlr Strafe und ersuchte das Oberamt Dringenberg um Exekution. Hiergegen protestierten und appellierten Äbtissin und Kapitel beim Bischof. Dieser bestellte zu Kommissaren den Domscholaster Wilhelm Otte von Dvenhausen, Drost zu Neuhaus, Bofe und Bewelsburg, ferner den Offizial und Generalvikar Hermann von Plettenberg genannt Herting und den Bizekanzler Henrich Hanschen, mit dem Auftrage, die Sache per modum summariissimi [possessorii] zu verhören, beide Parteien zur Vorbringung ihrer Beweismittel vorzuladen, die Zeugen zu vernehmen und ihm demnächst das Ergebnis vorzulegen. Das Stift schlug 26 Zeugen vor, die über Kollation und Investitur, über Bestrafung und Ziehen der Ervrien aussagen sollten. Als ein Teil der Zeugen verhört war, geriet die Sache ins Stocken.

Der Pastor Jodocus Arnoldi hatte sich selbst auch straffällig gemacht; er hatte sich mit einer Person versündigt und wurde vom Stift zu 30 Rtlr Strafe verurteilt. Und als der Archidiacon diesen Fall auch vor sein Forum ziehen wollte, ließ man dem Pastor zwei Rübe und einige Seiten Speck pfänden, um die baldige Zahlung zu erzwingen. Auch mußte er in der schon früher angegebenen Weise Kirchenbuße tun. Ferner wurde ihm empfohlen, die Pastorat zu räumen. Am 3. April 1655 übertrug ihm die Äbtissin die Pastorat zu Istrup. Der Archidiacon machte aber Schwierigkeiten und ließ ihn erst zu, nachdem er sich von ihm aufs neue hatte investieren lassen.

Die Pfarrstelle zu Altenheerse übertrug die Äbtissin am 3. April 1655 dem Jodocus Watermeyer, geboren 1627, bisher Pastor in Fronhausen, der am 26. in üblicher Weise eingeführt wurde. Allein der Archidiacon erlaubte ihm nicht, die Pfarrstelle zu Fronhausen zu verlassen; daher kehrte er dahin zurück. Seit etwa 1658 war er Pastor in Dringenberg.

Darauf übertrug die Äbtissin die Stelle dem Alexander Winklerus, geboren 1607 „in Stadt Steinheim“. Als er aber von den Streitigkeiten mit dem Archidiacon erfuhr, begab er sich der Kollation. Wenn er vorher davon gewußt hätte, sagte er, würde er sie gar nicht angenommen haben. Seit 1658 war er Pastor in Fölsen.

Im Jahre 1659 übertrug dann die Äbtissin die Stelle dem Raban Glunß. Als von seiten des Archidiacons wieder Schwierigkeiten entstanden, legten der Offizial und der Bizekanzler dem Bischof ein längeres kirchenrechtliches Gutachten vor. Darin führten sie aus, die Investitur in der Stiftskirche könne dem Stift keinesfalls bestritten werden; strittig sei nur die Investitur in Altenheerse. Damit aber die Seelsorge nicht leide, sei es Recht und Pflicht des Bischofs, seinerseits die Investitur zu erteilen, jedoch ohne Rechtsnachteil für die streitenden Parteien (salvo jure partium). Das geschah.

Allein aus der Wiederbefegung entstand alsbald eine neuer Streitfall. Die beiden Neuenheerfer Pastöre Jodocus Everhardus Werneking und Georgius

Arnoldi hatten in der Zeit der Erledigung 18 Wochen die Pfarrstelle Altenheerse mitversehen. Nun entstanden Meinungsverschiedenheiten wegen der dafür zu leistenden Vergütung. Der neue Pastor Glunz wandte sich zuerst an die Äbtissin und dann an den Archidiafon. Dieser lud beide Parteien vor. Das Stift verbot aber den beiden Pastören zu Neuenheerse, zu erscheinen. Darauf drohte der Archidiafon zuerst mit 50, dann mit 100 Goldgulden Strafe. Beide erschienen dann, erklärten aber, sich nur einlassen zu wollen ohne Rechtsnachteil für das Stift. Der Archidiafon forderte aber vorbehaltlose Einlassung oder Ablehnung, und als beide das letztere wählten, erklärte er sie in die Strafe verfallen.

Hiergegen appellierte das Stift, und nun beauftragte der Bischof den Offizial mit der Fortführung des 1656 unterbrochenen Rechtsstreites. Die Vernehmung der Zeugen wurde fortgesetzt. Das Stift berief sich auf seine alten Privilegien und auf viele ausgeübte Akte, der Archidiafon auf die allgemeinen Rechte des Archidiafons und gleichfalls auf verschiedene Akte; diese erstreckten sich jedoch nur auf die letzten 15 bis 20 Jahre. Das Stift bezeichnete die Akte des Archidiafons als klandestin, geschehen, ohne daß es sie hätte hindern könne; der Archidiafon bezeichnete die Akte des Stifts nicht minder als klandestin. Zu einer endgültigen Entscheidung kam es damals nicht.

Nach dem Tode des Pastors Arnoldi, 18. November 1680, übertrug die Äbtissin die Pfarrstelle zu Istrup dem Elmerhusius Weimer, der noch nicht Priester war. Am 5. Dezember d. J. verpflichtete sich dieser, die Investitur vom Kapitel zu gesinnen, sich innerhalb eines Jahres zu qualifizieren und etwaige aus seiner Inqualifikation entstehende Weitläufigkeiten auf sich zu nehmen. Am 12. Dezember wurde er vom Kapitel in Istrup investiert. Als der Archidiafon Johannes Adolf von Fürstenberg davon erfuhr, protestierte dieser beim Generalvikar gegen seine Ordination. Am 21. Dezember wurde ihm vor der Schloßkapelle in Neuhaus, wo er sich mit dem Ordinanden eingefunden hatte, gesagt, er solle nur die Subdiafongewänder anlegen. Gleich darauf aber ließ sich der Generalvikar nochmals die Dokumente über Investitur usw. geben, zeigte diese dem Bischof und dem Archidiafon und ließ dann Weimer in ein bei der Schloßkapelle gelegenes Zimmer kommen, wo er ihm in Gegenwart des Hofaplans und zweier Zeugen eröffnete, er müsse zuvor erst auch durch den Archidiafon investiert werden und darauf nochmals namens des Bischofs *salvo jure partium*. Weimer verwies auf den der Äbtissin geleisteten Eid und trat vorerst von der Weihe zurück. Der Generalvikar sagte noch, auch wenn der Archidiafon nicht protestiert hätte, habe er nicht geweiht werden können, weil es im Kollations-Instrument der Äbtissin heiße: „investivimus et investimus“, da diese als *persona laica* nicht investieren könne. Weimer entgegnete, der Pastor Werneking habe ihn namens des Kapitals investiert. Der Generalvikar erwiderte, die Äbtissin habe dazu keinen Auftrag geben können.

In einem bei den Akten befindlichen Rechtsgutachten ohne Datum und Unterschrift wird die Frage, ob eine Äbtissin das Recht haben könne zu investieren, bejahend beantwortet. Demnächst wurde Weimer, wie früher Glunz in Altenheerse, nochmals namens des Bischofs investiert.<sup>7</sup> Als Weimer zu

<sup>7</sup> A I, Nr. 42 III, Nr. 74 Vol. I; U. N. 3. Reg. Minden XXXVIII Nr. 2 u. 25. G. Neuenheerse Nr. 38.

Istrup 1687 starb, ließ die Äbtissin die Gruven ziehen und ernannte zum Nachfolger Wilhelm Hövet, der am 5. April d. J. wie gewöhnlich investiert wurde. Auf Protest des Kommissars des Archidiacons, Johannes Heinrich Tilenius, wurde auch Hövet namens des Bischofs durch den Generalvikar nochmals salvo cujuscunque jure investiert.

#### Neuordnung der Schützenbruderschaft, 1655.

Während des Dreißigjährigen Krieges kam das Schützenwesen vielfach in Unordnung. Manche Schützengilden führten nur mehr ein kümmerliches Dasein, andere schlofen ganz ein. Daher lesen wir nach jenem Kriege oft von neuen Schützenordnungen. Auch die Schützenbruderschaft zu Neuenheerse war damals, wie es scheint, eingeschlafen, kam aber zu neuem Leben im Jahre 1655. In diesem Jahre erhielt sie unterm 27. November von der Äbtissin Claudia Seraphia einen neuen Schützenbrief. Er soll im Wortlaut hier folgen; er versetzt uns lebhaft in jene Zeit und zeigt uns, mit wie schlichten, naiven Bestimmungen man damals auskam:

„Von Gottes Gnaden Wir Claudia Seraphia dero Kayß: Freyen weltlichen Stiffter zu Herse und Freckenhorst Äbtissin, auch der Gräfflichen Stiffter zu Essen und Breden respective Cüsterin und Canoneß, geborne Graffin zu Woldenstein und Rodeneß thun kundt und bezeugen vor unsz und unsere Nachkommen, daß Wir auf hiesigen unserm Wibbold Neuenherse Unterthanen unterthaniges fleißiges ansuchen gnedig vergünstiget, verordnet und plaidirt haben, daß sie alter gewonheit nach eine Schützen Bruderschaft wiederumb verordnen und anstellen mügten, die dan folgenden Articulen nachzukommen und bey der dabey angezogener Straff gemetz zu leben verbunden sein sollen wie folgtt.

Erstlich verordnen Wir gnedig, daß, welcher unter der Schützen Bruderschaft einigen unlust mit Worten oder Wercken verursachen würde, soll drey Schilling der Schützen Bruderschaft zu geben verbunden sein, dasern auch unter Ihnen einige Schlägerey mit geschenk [Schenkgefäßen, z. B. Biergläsern] oder sonsten vorkommen würde, so gleichwollen nicht blutründich, solle der Schuldiger mit einem Drieling Bier bestraffet werden.

Zum anderen soll kein Schütze Bier über den Süell verschenken bey Straff drey Schilling.

Drittens, welcher so viell Bier alsz mit einem fueß nicht bedeckt werden kan, vergiessen wirdt, solle zwey pfennig in die armen büchsen geben.

Viertens, da einer eine volle Teute<sup>s</sup> Bier vergeußt, soll alsobalt bezahlen, so viell darein gehett.

Zum fünfften solle von den Schützen Brüdern auß dem Wirths Hauß [weder] einiges Bier verschickt noch heimb getragen werden, bey Straff eines Drieling Biers.

Zum Sechsten, welcher enig geschend zerbrechen wirdt, solle solches wasz es gekost alsofort bezahlen.

Zum Siebenden solle kein Schütze einigen frembden Gast in die geselschaft mit zu bringen macht haben, dasern aber einer einen gueten Freundt

<sup>s</sup> Ein hölzernes Gefäß etwa vom Umfang eines Eimers zum Auschenken des Biers. Aus dem Faß in die Teute, aus dieser ins Glas.



Eeren halber notigen müste, solle er solches der Bruderschaft Dechen ansagen und für denselben bezahlen.

Achterns soll kein Schütze auß seinem Hause [mehr als] nur allein seine Fraw mit bringen, bey Straff drey Schilling.

Zum neunten soll ein jeder Schütze ein guet Fehr Rhor haben, so nicht gezogen oder geriffelt ist, dasern solches im Schiessen oder wan die Schütten aufzubrechen von Uns befehligt würden, ohne sonderbare erlaubniß erfunden würde, solte solcher mit einem Drieling Bier bestrafft werden.

Zehendten, wan der vogell gewonnen wirdt, sollen alle Schütten und ein jeder absonderlig dem Schützen Dechen ein halb kopfstück einhendigen auf des Königs Huet, hergegen soll der König der Schützen Bruderschaft einen Drieling Bier zu geben verbunden sein.

Zum Elfften, ein jeder Schütze soll auf Sebastian sich zeitlig früh in der Messe finden lassen und sein oppfer alda verrichten, welcher aber ohne erlaubniß seines Rottmeisters oder Dechens außpleiben würde, solle mit drey Schilling bestrafft werden, und solle von dessen Frawen das oppfer gleichwoll verrichtet werden.

Zwölfften, wan nach gottlichem willen auß dieser Schütten Bruderschaft es sey man oder Fraw versterben wirdt, der, oder dieselbe solle von dem Schütten Dechen oder amptern nach altem gebrauch zum Kirchhoff getragen werden, die Schütten sollen nechst der Freundschaft [Verwandschaft] dem Leich ordentlich folgen, im gleichen auch auf der Begängniß [dreißigtägiges Seelenamt], alle Schütten sollen oppfern, alles bey Straff drey Schilling.

Zum Dreyzehenden, wan eines Schütten Fraw zur Zeit der Gesellschaft oder Zusahmentunst wegen Leibes Schwachheit nicht kommen könte, solle derselben taglich zwei maasz Bier geschickt werden.

14. sollen sich die Schütten in der Zusahmentunst rüstig halten, die Haar abschneiden, keine Strumpffhosen noch weisse Sachhosen tragen, bey Straff drey Schilling.

15. sollen die Schütten ihrem Dechen, Rubhern, Potthern, Bruckhern als ihren Amptern und Rottmeistern gehorsamb sein bey Straff eines Reichsthalers.

16. Wan die Schütten auß unser befehlich aufgefordert werden, Solle niemandts Sonder Leibs Schwachheit zu Hause bleiben, der Ubertretter soll der Schütten Bruderschaft einen Drieling Bier zu geben verbunden sein, es soll auch ein jeder Schütze sein Rhor und gewehr fertig halten, auch soll ein Jeder Schütze nach Vermugen ein gutt Wandtkleidt [Tuchrock] haben, bey voriger angezogener Straff.

17. Wan die Schütten aufgefordert werden und Ein oder ander seines gewehrs In Hern diensten vom feindt beraubt würde, sollen und wollen die Gemeinheit zu Newenherse ein solches gewehr ohne sein Zuthuen innerhalb Monats frist wieder verschaffen.

18. Falz die Schütten auch von Uns in Landts Noturst aufgefördert werden, und kurz oder lang außpleiben, soll einem Jeden taglich ein kopfstück zu seiner Unterhaltung gegeben werden.

19. In der Schütten Bruderschaft zusahmentunst soll keiner im gelach auß der Rige anderen hinundtwieder zutrinden, sondern seinen Nachbahren warten, bey Straff zwey pfennig an die armen buchsen.

20. Die Schüttenbruderschaft solle macht haben auß der gemeindte einen Schütten ab undt einzusehen.

21. Solle kein Schütte kein messer oder gleich Schädlich gewehr in der geselschafft bey sich halten bey Straff drey schilling.

22. Ist bewilligt, daß welcher kein Schütte wolle sein, solle der Bruderschaft ein malder [8 Scheffel] gersten geben.

Entlich und zu Les dasern von der Schüttenbruderschaft Ein oder ander diesen Articulu Im geringsten zugegen handeln, thuen oder Sprechen würde, umb solche zu bestraffen, sollen von den Schütten Hauptern solche an Uns angebracht werden.

In Urkunde der Warheit haben Wir dieses eigenhandig unterschrieben und mit unserm angebornen Grafflichen Insiigel befestigen lassen. So geschehen am 27. tag Monats Novembris Im Jahr 1655.

Claudia Seraphia Abtissin.<sup>9</sup>

Es muß auffallen, daß, während für manches Unbedeutende Bestimmungen vorgesehen sind, solche für die Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Obliegenheiten, über Rassenführung und Rechnungslegung völlig fehlen. In diesen Punkten blieb es wohl beim alten Herkommen.

Die Aufsicht über Innehaltung der Schützenordnung führte namens der Abtissin der Stiftsamtmann. — Zu den mehrfachen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Stift und dem Oberamt Dringenberg gehörten auch solche wegen des Rechts, die Schützen aufzubieten zu Verhaftungen und dergleichen. Das Stift beschwerte sich, daß solche Aufgebote vom Oberamte unmittelbar an die Schützen erlassen würden; wenn man sich dieser bedienen wolle, müsse das durch Vermittlung des Stiftsgerichts geschehen.<sup>10</sup>

#### Neue Satzungen, 1661.

Unter der Abtissin von Wolkenstein wurden die Satzungen und Gewohnheiten neu festgesetzt. In der darüber aufgenommenen Urkunde vom 23. Februar 1661 heißt es im Anfange, es sei vom Capitull „demühtig vorbracht, Wir auch in der that also selbst erfahren, wie daß bey dem Gottesdienst in hiesiger Kirchen auß mangell gewisser ordinanz und statuten zu zeiten einiger abgang erspührt wird, deßwegen dan zu deren auffhebung dienliche nachricht voriger observanz und gewohnheit auffsuchen laessen, Als haben vermoeg deren mit Zuziehung und belieben Unsers Capituls folgende Ordnung und Statuta . . . anheut auffgerichtet“. — Der Inhalt soll mit einigen Umstellungen, Auslassungen und Erläuterungen, teils im Wortlaut, teils in freier Wiedergabe und in einige Abschnitte abgeteilt, hier folgen.

#### Vom Gottesdienste.

„Imo Wird in dieser Unser Collegiattkirchen alle tage wie auch Sonn- und Feyertags des iahrs durch, Morgens umb Sechß Uhr von den Junffern die

<sup>9</sup> U 258. Perg. 44 : 31 cm, Siegel ab. Auf der Rückseite: „Verordnunge der Schützen Bruderschaft oder Compagnie.“

<sup>10</sup> A I 51.

Metten und Laudes; In Vigilijs [an Vigiltagen, Vortagen], quadragesima [vierzigtägigen Fastenzeit] und Freytags aber zu Sieben Uhr, und wan umb Sechß Uhr die Metten gelesen, Prima, Tertia und Sexta umb acht Uhr gesungen, und werden also auff Sonn- und Feyertage diese gezeiten für der predig, und Frühemeß absolviert, damit darnach mit den Processionibus darauff nicht zu warten, und den Underthanen denen beyzuwohnen nicht verdriesslich sey; Die andern tage, wan die Mette umb 7 Uhr gelesen, singen sie Primam, Tertiam und Sextam umb halb Neun Uhr, und halten wochentlich die Junffern nach einander ad horas daß antiphoniren und collectiren.

2. Die Processiones sollen auch iederzeit bey guettem wetter umb den Kirchhoff, wiedrigenfalls aber in der Kirchen einmahl herumb gehalten, und die Collecten altan für dem Altar gesungen werden.

3. Auff Weihnachten, Oestern, Pfingsten und Assumptionis B. M. V. [Mariä Himmelfahrt], S. Saturninae Patronae, et Omnium Sanctorum [Allerheiligen] wird die Mette und Laudes von den Junffern, und die 9te Lektion von der Fraw Abdißin gesungen.

4. . . . sollen ins Rünfftig Unsere Capitular Junffern zu Winterzeiten umb zwey, zu sommerzeiten aber umb 3 Uhr primas et secundas Vesperas mit dem Complet, in comparatis [an gestifteten Festen] aber nuhr allein primas vespervas mit dem Complet singen.

5. Auff Dedicationis und S. Saturnin werden Vesper und Complet von den Junffern und Priestern auffm mittelchor alternatim [abwechselnd] gesungen; am Fest aber S. Saturninae singen Sie zwahr die Vesper zusamb, aber daß Complet singen die Junffern allein.

6. Auff die hohen Festtage, wie auch Comparatfeste singen die Junffern neben dem Orgelen und die Priester daß Ambt der Messe zusamb, biß zu dem Evangelium, darnach die Junffern mit dem Orgelen allein.

7. In Vigilijs Paschatis [an den Vigiltagen vor Ostern], Pentecostes [Pfingsten], Assumptionis B. M. V. [Mariä Himmelfahrt] und Nativitatis Christi [Weihnachten] singen die Junffern daß Ambt der Messe allein.

45. Alle Sonn- und feyertage müessen heede Pastores und Beneficiaten die Metten umb fünff Uhr, primas et secundas Vesperas, wan nemlich die Junffern ihre vesper absolvirt, und von den Cüstern dazu Signum gegeben worden; In Comparatis aber primas vespervas etwa langsammer und mit mehrer andacht singen, und nicht so geschwind ihrer vorigen böesen gewonheit nach darüber lauffen. Der Ein Pastor antiphonirt, der ander intonirt, und wird vom Hebdomadario Pastore suffragirt und collectirt.

8. Auff allen Memorien lesen die Junffern auff ihrem chor daß officium defunctorum, und desß andern tags umb 9 Uhr singen sie die sehlmesse, so der eine Pastor vor dem altar S. Bonifacij, oder wan die memoria von einem Bischoff, oder Abtissin ist, ante summum altare [vor dem Hochaltare] celebriren muß, und nachdeme singt der celebrant an zu singen, Deus in adjutorium; ad Nonam.

46. In Memorijs wird daß officium defunctorum in Sacello S. Lamberti [von den Priestern] gesungen, darin Rector S. Lamberti antiphonirt, und Hebdomadarius intonirt und collectirt.

47. Altero mane [am andern Morgen] mueß Rector S. Lamberti in suo sacello morgens, wan zum Ave Maria geleutet, funebre sacrum [Seelenamt]

halten, welches die Pastores und Beneficiati auch plebani [Pastöre von Altenheerse und Istrup] singen, wan es auch die Fundationes mitbringen, müessen Beneficiati und Plebani celebriren, auch zu dem allemahl Summo sacro beywohnen.

9. In Memoria Walburgis fundatricis werden zugleich drey sehlmeßen für dem hohen altare und beeden a lateribus [Seitenaltäre] gehalten, darinnen singen die Junffern und Priester im mittelchor zusamb, darnach singen die priestere die Commendation, folgt darauff die proceßion nach S. Lamberti Capell, aldar lesen priester und Junffern alternatim psalmos poenitentiales [die Bußpsalmen], und die Dechanin suffragirt, demnegst hatt der Hebdomadarius summum sacrum de tempore, welches die priester allein singen.

10. In die Animarum [an Allerseeelen] und altera Trinitatis [tags nach Dreifaltigkeit] genand die Gemeintwoche, singen die priester daß officium defunctorum mitten in der Kirche [unten im Mittelschiff], die Junffern lesen selbiges unterdeßen auff ihrem chor.

39. Weils Pastores dieser Kirchen Hebdomodarij sein, halten sie wochentlich alternatim, alle tage Summum Sacrum, darinnen der ander Pastor den Introitum zu singen anfingt, und mit den Beneficiaten daß ganze Sacrum zum ende singt, Diaconus et Subdiaconus ministrieren.

40. Nach der hohe Meß fangen Sie ahn die Antiphon de B. M. V., darauff collectirt Summissarius und fängt ahn, Deus in adiutorium. ad Nonam.

41. Diebus ferialibus [an Werktagen] wird von den Beneficiaten Einem welchem es die Ordnung bringt, nach außweisung des Cathalogi, des morgens wan zum Ave Maria geleutet, Jedtweder für seinem altar primum Sacrum [die erste Messe; daher hieß er auch primissarius] gehalten; da auff den tag ein memoria einfält, mueß gemeltes Sacrum nach der erst gehaltener sehlmeße, und auff einfallenden fest dach umb sechß Uhr gehalten werden.

42. Ingleichen sollen die Beneficiaten zu allen hohen festen nach gesungener Mettenzeit, wie auch auff die fürnehmsten festen B. M. V., Ascensionis, Corporis Christi, S. Saturninae und Ss. Apostolorum, Adriani und Dedicacionis, ordinatim [der Reihe nach] für ihren altarn, welche sie zu dem end besser außzieren sollen, zu celebriren schuldig sein. Und gehet die vorige Ordnung nach außweisung des Cathalogi, und die absenten [Abwesenden] nicht ahn, Dedicacionis altarium gleichwoll /: welche die absenten ebenmeßig versehen laßen müessen :/ nicht außgenommen.

44. Rector S. Petri ist verbunden, alle schlechte Sonn- und feyertage vor seinem altar die pfarmesse zu halten, beeden Pastorn und Cüstern gebührt selbigß zu singen.

11. Die Processiones in der Fasten und sonst durchs Jahr umb den Kirchhoff, Item Bettage in festo S. Marci, und in der Creuchwoche nach ihren stationen, Item in festo Ss. Trinitatis, altera Corporis Christi [Tag nach Frenleichnam], in vigilia s. Joannis, Freytags vor S. Laurentii umb das Dorff, pridie [tags vor] S. Laurentii zu der Capellen, wie selbe von der Catholischen Kirchen, wie auch unsern alten Vorfahren löblich eingesezt und verordnet, auch dergleichen fundationes, so per consensum D. Abbae, et Capituli in Künfftig angenohmen werden, sollen mit andacht gehalten und observirt werden.

48. Zu diesen Gottesdiensten /: aufgenohmen Ihre Gn. Fraw Abbtissin /: sollen Junfferit, Priestern, Beneficiati und Plebani dermaessen verbunden sein, daß Ein Jeglicher, so nicht schwach, oder sonst anderer erheblicher Ursachen halben so man dem Censori zu wissen thuen mueß, verhindert, in der vesper vor oder zum wenigsten undter dem Magnificat ankommen und biß ahn das Nunc dimittis im Complet verharren; deßgleichen in vigilijs defunctorum soll Einer auch vor oder undter der vierten lection dar sein /: gestalt die priestere iedes mahl, da die memoria und präsenz ad funff Thlr oder darüber sich ertragen würde, die neun lectiones vollig zu absolviren schuldig sein sollen :/ und pleiben biß zum ende des psalmi Miserere; In den seel, oder Comparatfest Messen soll sich ein ieder vor oder unter dem Evangelio endlich finden laessen und biß zum ende des gesungenen Agnus Dei bey dem Gottesdienst verpleiben, oder vor einen absenten [Abwesenden] gehalten werden.

18. Und dasern ein oder ander vorsehlich und frevelmühtiger weise den Gottesdienst in der Messe, Vesper, Vigili oder sonst seinem ambt nicht abwarten wolte, sollen dieselbe, so offt alsolches voriger gestalt unterpleibt, von sieben brodt mit guetbefinden anderer Interessenten suspendirt werden, ohne partialitet [Parteilichkeit].“

#### Aufnahme in das Stift. Aufschwörung.

„12. Der Zahl der präbendierten Junffern ist Zehen, deren fünff haußhalten und die andern fünff bey Ihnen zur Kost gehen, und gibt Jeglich des Jahrs für Kostgeld daß zur zeitt fallendes Brodtkorn und weizen für die Semblen. Item zwanzig scheffel gersten und vier scheffel habern, die fastenkost, theilsfleisch, Item den fastenthaler, wein- und buttergelt, und daneben drey Thlr.

13. Es wird kein Junffer, alß nuhr Catholisch, in guten Zitten und Thugenden woll erzogen, und zum wenigsten zwölf iahr alt, und habe dan zuvorn ihre vollkommene seßzehen Adelige Anichen genugsamb remonstrirt, und Justizkosten gehalten, oder die gelder davor erlegt, auff und angenohmen.“

Dazu sei bemerkt: Wenn die Vergebung einer erledigten Präbende — nach der Wahlkapitulation — dem Kapitel zusiel, fand sie nicht durch das Gesamtkapitel statt, sondern durch die einzelnen Kapitelsglieder im Turnus, der Reihe nach. Wem im einzelnen Erledigungsfalle die Benennung einer Kandidatin zustand, der sah sich nach einer geeigneten Persönlichkeit um und benannte diese in der Kapitelsversammlung; denn das Kapitel entschied in allen Fällen über die Aufnahmefähigkeit. Fand sich nichts zu erinnern, so erging der Bescheid, man habe gegen die Übertragung der Präbende nichts einzuwenden, falls benanntes Fräulein sich durch Vorlegung und Beschwörung der Ahnenwappen hergebrachtermaßen qualifizieren würde. Hiervon machte die benennende Kapitularperson der Kandidatin mittels Protokollauszug Mitteilung. Die weitere Verfolgung der Angelegenheit war Sache der Benannten. Diese ernannte nun einen Bevollmächtigten, gewöhnlich einen der Benefiziaten. Dieser legte in einer weiteren Kapitelsversammlung neben seiner Vollmacht eine Bescheinigung über die eheliche Geburt und die Ahnentafel der Kandidatin vor, schlug vier Aufschwörer vor, zwei aus dem Domkapitel und zwei aus der Paderborner Ritterschaft, und bat, den Stammbaum zu prüfen, zwei Aufschwörer auszuwählen und einen Termin

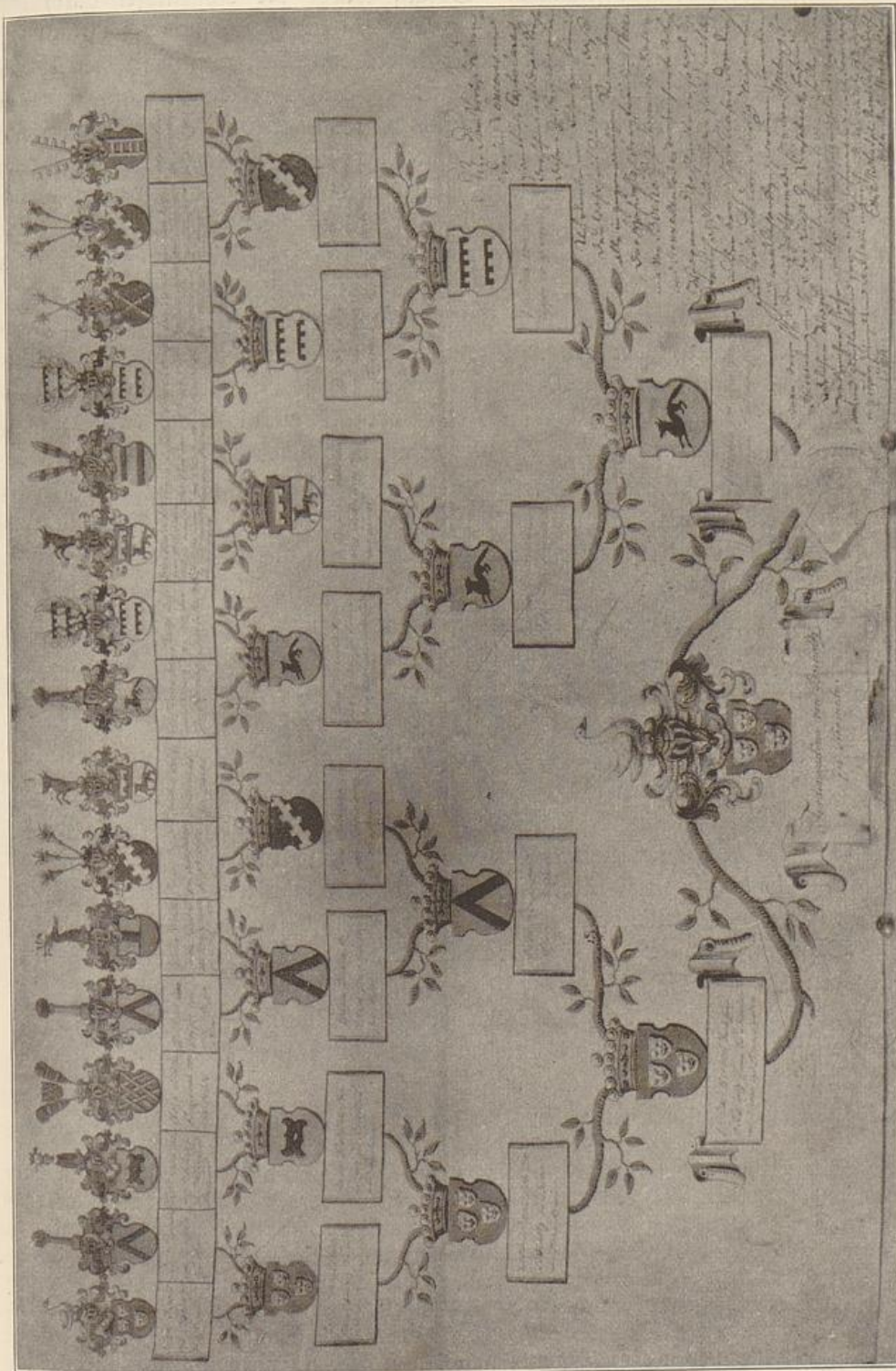


Bild 67. Ahnentafel; präsentiert von Theresia v. Bochofz zu Niesen 1784 und wieder 1788 von deren Schwester Ferdinande. Unten rechts eine Bescheinigung der Rechtmäßigkeit vom Domkapitel zu Paderborn. Or. St 21 III. 72:50 cm.

zur Aufschwörung zu bestimmen. Darauf wurde die Ahnentafel durch den Kapitelssekretär (Distributor) auf 4—6 Wochen im Fräuleinchor zur Prüfung aufgehängt. Der letzteren wurde man oftmals enthoben, wenn mit der Ahnentafel ein Zeugnis einer Ritterschaft, eines Kapitels oder eines Stifts vorgelegt wurde, daß die in der Ahnentafel aufgeführten Wappen in Schild, Farbe, Helm und Helmdeden richtig, mithin stifts- und rittermäßig wären, was gewöhnlich dann geschah, wenn die Dame einen Bruder oder eine Schwester hatte, die schon anderswo aufgeschworen waren. Ein solches Zeugnis wurde jedoch nur dann als beweisend angenommen, wenn feststand, daß bei der ausstellenden Körperschaft dieselbe Aufschwörungsart wie beim Stift, nämlich mit sechzehn Ahnen, hergebracht war. Weitläufigkeiten entstanden bisweilen, wenn die Ahnenwappen des Vaters oder der Mutter oder beider Eltern der Kandidatin hierzulande unbekannt waren. War man wegen der sechzehn Ahnen beruhigt, so wurden im Kapitel die Aufschwörer, einer vom Domkapitel und einer von der Ritterschaft, bestimmt und der Aufschwörungstermin festgesetzt.

Die sechzehn Ahnen werden bisweilen aufgefaßt als sechzehn aufeinanderfolgende Geschlechter; das ist irrig. Jeder Mensch hat zwei Eltern, vier Großeltern, acht Urgroßeltern, sechzehn Urugroßeltern; auf diese kam es an; sie mußten schon alle adelig sein.

Die Aufschwörer (adjuratores, sponsores, garanteurs) mußten sich „in loco Heerse“ eidlich und schriftlich für die Richtigkeit der Ahnentafel verbürgen sowie dafür, daß die neue Jungfer im Falle nachgewiesener Unrichtigkeit, des Religionswechsels oder der Verheiratung ihre Präbende „pure ad manus Abbatissae“ [vorbehaltlos zu Händen der Äbtissin] resignieren werde.

An dem festgesetzten Tage erschien die Kandidatin mit den beiden Aufschwörern sowie mit einem Notar und zwei Zeugen, gewöhnlich in Begleitung ihres Vaters oder eines nahen Verwandten, meist vormittags nach vollendetem Morgen-Chordienst, im Fräuleinchor vor dem versammelten Kapitel. Auf Ansuchen trug der Distributor das Begehren der Kandidatin vor, zur Aufschwörung und Besitzergreifung zugelassen zu werden. Darauf hielt der Amtmann den Aufschwörern die Eidesformel vor, und der Kandidatin, „wie sie nemblich anloben müßte, dieser Kirchen altem brauch, gewohnheit und statuten gemäß zu leben und selbige fest zu halten, auch Ihro Gnaden Fraw Äbtissinnen gebührende Reverenz und Gehorsam zu leisten“.

Von einer Aufschwörung vom 11. September 1780 findet sich folgende  
„Formula juramenti.

Wir Beyde Schwören zu Gott und seinen Heiligen, daß wir fest glauben, und nicht anderst wissen, noch jemalen anderst gehört haben, als daß die von der präbendierten Freyfreylein Dorothea von Harthausen präsentirte 16 Wapen, als acht von Vatter- und 8 von Mutters Seiten, nicht nur aufrichtig Adlich, und Keines davon eins für das andere gesetzt, weder von anderen entlehnet, weder auf einigerley weyse verändert, noch von unrechtem herkommen, sondern daß es der Freyfraulein Dorothea v. H. wahre Anichen und zum Schildt gebohrne rittermäßige Wapen sind, mithin auf allen hohen thumstiffteren und Ritter-Ordens zur Qualifikation bestehen können. so wahr unß Gott helfe.“

Nach Eid und Gelöbniß begab sich die Kandidatin zum Sitze der Äbtissin und kniete vor ihr auf einer mit einem Kissen belegten Fußbank nieder. Nun legte ihr die Äbtissin beide Hände auf das Haupt und sprach: Ich belehne Euch

mit der Præbende, solange es Gott, Euch und Euren Verwandten gefällig sein wird; oder *In feudo vos prae-benda illa quamdiu Deo, vobis et vestrae familiae placuerit*, und verwies sie wegen Besitzergreifung an das Kapitel. Jetzt begab sich die Kandidatin zum Sitz der Dechantin. Diese nahm sie bei der Hand, führte sie zum Altare und betete mit ihr ein Weilchen. Darauf erhob sich die Dechantin und ließ die neue Jungfer den Altar mit der Hand berühren und führte sie dann zu ihrem künftigen Sitze im Chor.

„14. Post collationem fit gratiarum actio, cum praesentatione [nach der Præbendeübertragung geschieht Dankagung unter Darreichung] eines sambten Beutels *gratiosae Dnae* [an die gnädige Frau], es müessen aber über zwanzig Thlr nicht darin sein, und gibt Sie post datam possessionem [nach der Besitzweisung] ieder Stiffts Junffern und Distributori einen schreckenberger, Pasto-ribus Jeden acht Gr. und Cüstern ieden acht Gr. Amtmanno drey Thlr, Cammerjunffern und Megdten Einen goltgulden, in die Küche einen halben Thlr. et requiritur super hoc actu Notarius adhibitis Custodibus supra dictis uti testibus pro consueto salario [und wird zu diesem Akt ein Notar zugezogen unter Beziehung der obengenannten Küster als Zeugen gegen übliche Gebühr].“

Der „sambten Beutel“, goldbordiert, wurde öfter von den Französischen Nonnen in Paderborn angefertigt und kostete 3—4 Taler.

Außer den hier erwähnten Aufschwörungsgeldern hatte die junge Stiffts-dame aber noch viele andere Kosten zu zahlen. Der benennenden Kapitularperson war ein „Douceur-Geld“ oder „honorarium“ von 500 Talern (100 Pistolen zu 5 Taler) zu zahlen. Weiter an Statutengeldern 70 Taler; davon erhielten der Amtmann 2 Taler, Pulsant, Kalkant und Richter je 7 Schilling; die übrigen 67 Taler wurden unter die Anwesenden im Verhältnis 3 : 2 : 1 in der Weise geteilt, daß die Kapitularpersonen und der Distributor je 3 Teile, die Benefiziaten je 2 Teile, Organist und beide Küster je 1 Teil erhielten.

Endlich an „Gratiengeldern“ 150 Taler, woran nur die Kapitularpersonen, und zwar auch die abwesenden, zu gleichen Teilen partizipierten. Wenn die Benennung durch die Abtissin geschah, kamen keine Gratiengelder zur Verteilung. Bei der Aufschwörung mußte auch ein Traktament gegeben werden.

Bei einigen Posten finden sich zuzeiten kleine Abweichungen.

„15. Wan ein solche new antretende Junffer die gewöhnliche gezeiten perfect lesen, und ihr versicull woll singen kan, wird sie zum Benedicite gelaessen, und bekombt alstan daß Brodt; Ein halb oder dreyviertel iahr darnach wird sie zur schule gelaessen, und gehet also in dem weissen Kleidt und flechten drey viertel Jahr, und verdient dan neben dem Brodt die halbe praesenz, halben ovilegia, und sambten, wan sie dan in Cantu oder gesang bestehen kan, wirdt sie auß dem weissen Kleidt gebetten, und mit dem chormantel bekleidet, und bekombt alstan die fällige intraden und praesenz.“

Das Ausbitten aus der Schule geschah gewöhnlich durch einen verwandten oder befreundeten Cavalier. Erst jetzt hatte die neue Jungfer auch Sitz und Stimme im Kapitel.

„35. Es soll kein Pastor oder Beneficiat zur Residenz gelaessen werden, Er verstehe und wisse dan den Cantum choralem [Choralgesang].

36. Wan sie zur possession gelaessen werden, thun Sie Juramentum fidelitatis [Eid der Treue], geben dem Capitulo zwey Thlr, der Dechanin Ein



Thlr, beyden Pastorn und Cüstern Jedern 8 Gr. beneben den Collation geldern ahn die abdey, nemblich der Fraw Abtiffin Junffern Einen goltgl. In der Kichen Ein halben Thlr. Ambmanno ratione Notariatus et Collationis vier Thlr, et pro possessorio seu danda possessione Einen Thlr.

37. Es müeßen die Pastores tanquam Capitulares, ehe sie zur perception [Genuß] ihrer praesentien kommen, ihre Justiz den Capitular Junffern gleich halten, oder die Statutengelder denselben gleich, geben, und dabey zuvorn selbst oder durch Einen andern mündtlich intimiren.

38. Die Beneficiaten müeßen ebenfals ante perceptionem gewöhnlich Convivium [Mahlzeit] halten, auch die residenz selbst oder durch einen andern intimiren.“

Ein neuer Kapitulard und Pastor hatte nur die 70 Taler Statutengelder zu zahlen, die in obiger Weise geteilt wurden. Ein neuer Benefiziat zahlte 10 Taler, wovon Richter, Pulsant, Kalkant und Holzförster je 4 Gr erhielten; vom übrigen erhielten alle Damen und Geistlichen, Amtmann und Distributor je 2 Teile, Organist und beide Küster je 1 Teil.

Wenn ein Pastor oder Benefiziat von der Abtiffin Kollation erhalten hatte, meldete er sich damit, meist in Begleitung des Amtmannes, zwecks Investitur beim Kapitel. Der Amtmann ging zur Pröpstin und überreichte dieser die Kollation. Diese überreichte sie weiter an die Pastöre zur Prüfung und zum Bericht. Die Kollation wurde dann verlesen, wenn sich nichts zu erinnern fand, die Zustimmung empfohlen, das Kapitel befragt und Investitur bewilligt.

Darauf präsentierte der Amtmann den Kandidaten der Dechantin. Vor dieser kniete der Investiendus nieder und legte den Eid ab. Dieser

Eid der Treue eines Pastors oder Benefiziaten lautete:

Ego N. N. volo Reverendissimae Dominae Abbatissae Ecclesiae Herisiensis ejusque capitulo esse fidelis et debitam semper reverentiam praestare, Ecclesiae et capituli statuta diligenter observare, pro posse et nosse obventiones et redditus conservare, et ea praestare quae a fideli pastore et capitulari (beneficiato) praestanda requiruntur. Sic me Deus adjuvet et sancta ejus Evangelia. In principio erat verbum etc.

Danach verwies ihn die Dechantin an einen Pastor. Dieser setzte ihm das Birett auf und führte ihn dann zum Hochaltare, den er berührte, zu seinem Chorfiße usw.

#### Einige Rechte und Pflichten.

„16. Vermög des Privilegii über die frey wahl der Fraw Abtiffin wird dieselbe in begebener vacanz aus dem gremio elegirt, oder nach guetachten aller Capitularen postulirt, und müeßen derselben die Capitular-Junffern, priestern und bedienten gebührlichen gehorsamb, ehr und reverenz erzeigen.<sup>10a</sup>

17. Wan die Fraw Abtiffin ein Zeitlang vom Stifft Heerse verreisen wolte, wird von derselben zusehender der Dechanin befohlen, fleißig auffsehen

<sup>10a</sup> Als Beispiel einer Wahl soll die der Abtiffin von Winkelhausen, als Beispiel einer feierlichen Einfuhr die der Abtiffin v. Niehausen näher dargestellt werden.

und forge der Kirchen und Gottesdiensts zu haben, damit kein verabsäumung geschehe.

21. Es sollen die Capitular Junffern auff den vier hochzeitlichen festen in schwarz über dem gewöhnlichen Habit gekleidet sein und nicht vom Stifft gehen.

23. Pröbstin und Dechanin werden zu allen fällen ex communi voto Capitularium virginum et Pastorum [mit Stimmenmehrheit der Capitularjungfern und Pastöre] elegirt.

26. Andere officia und Ambter der Kirchen, alsz der Cüsterey, Scheinkambt, S. Saturnin Zeitleserey, Capellanei, tronschlüttere und Kelnereyambt haben Fraw Abtiffin zu allen fällen zu conferiren, auch die Cüsters, pulstanten, Organisten und Calcanten nach Ihro Belieben ab- und anzusetzen.

27. Der Distributor wird von der Fraw Abtiffin so woll, alsz dero Capitull beaydet, vom Capitull aber, mit vorwissen iedoch der Fraw Abtiffin angenohmen, und wird dieselbe bei iährliche General rechnung der praesentien, so sönsten nebenst deme mit einer ieder privatpersohn alle iahr in specie [einzeln] gehalten werden soll, wie auch hernach bey die rechnung der Communion, welche ein vierzehen tage zuvor ad revidendum [zur Prüfung] eingeschickt, und auff Michaelis negstfolgenden tag, welches sönsten bishero in festo Ruffi geschehen, abgelegt werden soll, geheischet werden; . . .

28. Die Cüstere müssen vor allen Dingen den Cantum [Choralgesang] perfect wissen, und derowegen keiner dazu angenohmen werden, Er sey dan darin auffz beste versirt, und geübt, daß Er woll singen könne; Ihr officium belangend, müssen dieselbe eine Woche umb die andere die Sohn- und Feyertage über [aber beide] zugleich fleißig und bisz zu ende des Gottesdiensts auffwarten, die glocke leuten, alsz Sonn- und feyerliche festtage des morgens zur Metten umb fünf Uhr, die Werkstage aber umb sechs oder sieben, wie die fasttage erfordern; Zum Ave Maria des tags drey mahl, alsz morgens, Mittags und abents, des sommers umb acht, des winters umb sechs Uhr, und nicht später; zur frühe und hohemeh, dazu ihnen die leuters gegeben, mit den großen glocken zu leuten alsz Son- und festtage, auch die so da comparirt, und memorien einfallen, Zum Evangelio wan daß gesungen wird, sollen sie nach alter gewohnheit täglich leuten, wie auch den Pastorn und Beneficiaten zur Vesper, nachdeme die Junffern dieselbe zu winterzeiten umb zwey, zu Sommerzeiten aber umb drey Uhren anzufangen, bisz zum Complet geendigt, mit den glocken ein Zeichen geben . . .

29. Der Organist dieser Kirchen muß in seinem officio für erst erfahren sein, ehe Er dazu beruffen wirdt, undt darnach die Zeitt, wan die örgell zu schlagen, wol in achtung nehmen, alsz da sein, die vier hohe festen Weihnachten, Oestern, Pfingsten und Himmelfahrt Mariä der Mutter Gottes, und ihre octavae über, darnach alle Comparatfest sie sein feyerlich oder nicht /: welche Er in einem büchlein verzeichnet bey sich habe :/ die feyerliche aber so comparirt, sie fallen im advent oder quadragesima [Fastenzeit] soll Er nach Ordnunch der christlichen Kirchen mit orgelschlagen nicht vorbegehen; die andern, so nicht feyerlich, laeßet Er im advent und fasten ungeschlagen passiren.

30. Zu nötiger Aufsicht des gehölz, daß von niemand ohne Urlaub darin gehawen werde, wird von der Fraw Abtiffin und dero Capitull ein schütter in gesambt angefetzt.

31. Die Mast zu Altenherse und Küdelsen wird nach deren Besichtigung von dazu von der Abdey und Capitull deputirten, denen Einwohnern elocirt [verpachtet], und die gelder in der Communion berechnet; die halbe Mast aber zu Newenherse, indeme zur andern halbscheidt die Gemeinde berechtigt, und deswegen den schweinhirten dabey halten, und andere onera [Lasten] abtragen müessen, theilt die Fraw Abbtissin mit dem Capitull gleich, und werden von der abdey allein so viel schweine, als vom Capitull insgesambt, darauff getrieben.

32. Die Hellemark pleibt vermög testamenti Abbtissin von Fürstenberg sehl. andenkens bey der Abdey, und werden davon Capitulo iährlich fünffzig Thlr endtrichet, dergestalt iedoch, so halt dieselbe von den Conductorn [Pächtern] in Ihnen dazu gesetzten terminen zuvor bezahlt sein werden.

33. Es sollen in Künfftig die praesentz gleich, so woll auff die ab- als anwesende Junffern und Priestern gerechnet, den anwesenden aber daß ihrige zorderst gereicht, und der abwesenden quota zu der Communion und andern Stiffts aufgaben verwendet werden, wie solches darüber ao. 1456 von den Interessenten auffgerichteter Vertrag mit mehrern aufweist.

34. Zu mehrer beförderung des Gottesdiensts in hiesiger Collegiattkirchen, wird der nicht residirenden Beneficiaten Halbscheidt der Corporum zum quotidianat gelegt und verordnet, wie solches gleichsalz auffgerichteter Vertrag de ao. 1528 ferner aufweist; undt wird solches von den Junffern in der Prima, so für dem psalm Retribuere kommen, aber in der hohe Mess, welche sub Evangelio kommen, verdient.

43. Welche beneficiaten ob iustam causam [aus einem guten Grunde], oder erlaubung Ihrer Gnaden Fraw Abbtissin und dero Capitull nicht residiren, müessen ihre Beneficia per Residentes respiciren lassen, und geben davon ein Malter Hartfohrn, oder vier Thlr. pro electione deservientis [nach Wahl des Dienstversehenden], welches denen, so daß wenigste in Corpore haben, für andern anzunehmen frey stehen soll.

49. Weiln auch verspührt wird, daß der Beneficiaten Häuser viel herunder kommen, und dieselbe so noch in esse sein und stehen, sehr bawfällig erfunden; Als wird für nothwendig angesehen, daß die Beneficiaten, sie sein in residentia oder nicht, so viel iährlich ahn ihr gebew wenden, daß es möege, oder konne von einen verstendigen frommen Menschen erkandt werden, daß es bestendig und ansehnlich gebefert sey; So sie aber hierin saumbhafftig erfunden würden, soll die pro tempore [zeitige] Dechanin bemechtigt sein, ihre rhente oder auffkumbfte bey dem Distributore so lang zu arretiren, biß man spührt, daß sie ihre heuser mit ernst gebefert und restaurirt haben; Mit ihren Altarn zu zieren soll im gleichen gemeint sein."

Auch die beiden Pastöre mußten ihre Wohnungen selbst unterhalten. Die geistlichen Häuser waren aber Eigentum des Stiffts. Falls eine sehr kostspielige Besserung oder ein Neubau aufgeführt worden war, setzte das Stift fest, wieviel Baukosten der Nachfolger an den Vorgänger oder dessen Erben zu erstatten hatte. Nötigenfalls streckte das Stift eine Summe vor, die der Stelleninhaber zu verzinsen und zu tilgen hatte.

Bei den Junffern war die Hausfrage etwas anders gelöst. Eine Hausjungfer kaufte sich ein frei gewordenes Haus, welches sie unterhalten mußte und nur an eine Stiftsperson wieder veräußern konnte. Wenn das Haus ab-

gebrochen wurde oder abbrannte und nicht wieder aufgeführt wurde, verblieb der Hausplatz dem Stift. — Amtmann und Distributor hatten damals noch keine Dienstwohnungen.

„50. Alle und iede praebendirte Junffern Pastorn und Beneficiaten dieser Collegiat Kirchen verdienen daß corpus praebendarum, Pastoratum und Beneficiorum auff daß fest S. Margarethae [20. Juli], derogestalt, welcher am selben tag im leben, oder für angehender vesper zeit schon verstorben, aber doch unbegraben ist, der hatt nicht allein alle rhente zu eins jeden Praebenden, Pastorath und Beneficii, so auff negst Michaelis folgt oder fällig, sondern hatt auch von dieser zeit ahn noch ein völliges iahr aller seiner rhenten, außer der praesens zu endtfangen, welches annus gratiae [Gnadenjahr] genant wird.

51. Welche aber vor der Vesperzeit S. Margarethae abgestorben und zu der erden bestattet, bekomt bemelte rhente auff Michaelis den sterbtag nechstfolgend, nuhr einmahl, und wird solches gleichfalß pro anno gratiae gerechnet, dabey doch zu observiren, daß den Junffern nach ihrem Thott daß ganze iahr durch daß brodt und die semblen viermahl administirt werden und nicht weiters.

52. Der verstorbenen Pastorn brod, semblen und praesens wie auch andere Kirchengefelle, alß hering, stockfisch, adventsbutter, bekommen ihre Vice-Curatores.

53. Die andern priester und plebani haben nach ihrem Thott kein brod, semblen und praesens.

54. Rector S. Lamberti, und die Evangelier [Diaconen] bekommen post mortem [nach ihrem Tode] ihr gewöhnliche Brodt, sein die so vices suppliren.

55. Ist etwa ein fest oder memoria am tag, da ein Junffer, Pastor oder Beneficiat verstirbt, sein sie fähig der praesens biß sie begraben.

56. Zum Nachiahr gehört spiderkohn, Theilfleisch, hering, bergzehend, und waß sonst Pastores und Beneficiati von ihren Zehndten, hewrkohn, und geltrhenten haben, stockfisch und adventsbutter gehört nicht ins nachiahr.

57. Theilfleisch und hering wird auff Michaelis a residentibus, wan sie praesentes sein, verdient.

58. Plebani [die Pastöre zu Altenbeerse und Istrup] gehören nicht zur Fastenkost.

59. Wan ein Abdißin ex gremio elegirt wirdt, cessiert mit ihr auch daß verdienen in der Kirchen, biß sie eingeführt.

60. Ein postulirte Abdißin bekomt ante introductionem auß der Kirchen nichts von bergzehenten, Theilfleisch, fastenkost, oder anderen Stiftspraesentien und Rohnrhenten, und laeßen undter deßen die Capitularn die Niehausische schweine selbst schlachten.“

Wir sehen, die Bestimmungen über die Berechtigung der verschiedenen Stiftsperonen zu den mancherlei Bezügen waren ziemlich verwickelt, und der Distributor mag bisweilen wohl damit seine liebe Not gehabt haben.

#### Beim Tode einer Stiftsperon.

An sich fiel der Nachlaß einer Stiftsperon an das Stift. Auf Ansuchen jedoch erteilte die Abtissin Erlaubnis, ein Testament zu machen [litteras testandi]; dann konnte über den Nachlaß lechtwillig frei verfügt werden.

„61. Wan literae testandi von der Fraw Abbtissin begehrt werden, muez ein schilling vom impetranten vor die armen gegeben werden praeter Jura pro expeditione literarum Amtmanno [außer den Schreibgebühren für den Amtmann].“

Wenn eine Stiftsperson gestorben war, begab sich der Amtmann alsbald zum Sterbehause und forschte nach, ob ein Testament vorliege. Fand sich keins, dann versiegelte er vorläufig den Nachlaß, und demnächst wurde von der Abbtissin ein Executor bestellt. Fand sich ein Testament, so wurde der Nachlaß einem der vom Verstorbenen bestellten Executoren (gewöhnlich zwei) übergeben. Dieser präsentierte demnächst vor dem Abteigericht Litteras testandi und das Testament „nebst gewöhnlichem Golt und Silber“ und erbat und erhielt Vollmacht, das Testament auszuführen (licentiam exequendi) mit der Auflage, seinerzeit hierüber Rechnung zu legen. Solcher Executorien-Rechnungen sind noch etliche vorhanden.

„62. Wan das Testamentum der Verstorbenen eröffnet, muez der Fraw Abbtissin ein goltgulden und Ein Thlr. gegeben werden.

63. So halt ein Abbtissin, Capitular oder Beneficiat dieser Kirchen verstirbt, wird mit der praesenz Klocken in Sacello S. Lamberti ein Zeichen gegeben, und damit drey pause geleutet, und also halt darauff /: wan einer von obgemelten vormittag verstorben, sonsten folgenden morgen :/ mit der ander Klocken alsß zum Ave Maria geleuthet und mit allen glocken drey pausen geleutet.

64. Die Cüsters und Pulsanten müezen vom tag einer verstorbenen Abbtissin an ein ganz Monath oder biß zu den exequien [dreißigtägiges Seelenamt] täglich leuten; Nach absterben aber einer praebendirten Junffer oder priester leuten sie täglich, biß sie begraben, und dan ferner vor Abbtissin Junffern und priester den abend des ersten tags ieglichen Monats durchs ganze iahr und wird von den executoribus gegeben Ein Mark.

65. Wan Ein Abbtissin vormittag verstirbt, muez ein jeglich qualificirter priester, so viel die Zeit selbiges tags leidt, sonsten den anderen morgen, celebriren.

66. Rector S. Lamberti muez nach einer Abbtissin Junffer und priester absterben dreißig tage über täglich celebriren, oder da Er behindert, oder ein memoria einfielt, einen andern dazu constituiren und wird davor von dem executore viertehalb Mark [= 2 Thlr.] gegeben.

67. Die executores müezen alles zu behueff der begräbnüß und begängnuß disponiren, die verlassenschaft inventrisiren, und nach verlauff sechß wochen das testament eröffnen, und sich demgemez verhalten.

68. Des abents vor der begräbnüß lesen die Junffern officium defunctorum auff ihrem chor, die Priester aber singen solches mit dem Invitatorio in mitten der Kirchen, und müezen die Cüsters und Lüders zu solcher Vigilia und andern tags sehlmeßen, und zu begleitung des leichs, wie dan auch undter wehrender Vigili und sehlmeße /: außgenohmen die predig über :/ mit allen glocken leuten.

69. Nach gehaltener vigilie Einer Abbtissin, Junffern und Pastorn gehen alle Kirchengenossen zu des Verstorbenen behausung zum abendessen, dabey sich ieglicher mezig zu verhalten hatt; Nach der verstorbenen Beneficiaten Vigilien aber wirdt allein den priestern und bedienten das abendessen gegeben, und wirdt solches andern tags gleichfalls nach gehaltener begräbnüß gehalten, wan aber

die Mahlzeiten nicht voll können gehalten werden, wird nach vermögen der Verlassenschaft ieglichen daß gelt davor gegeben, und müeß dieses alles auff der begängniß eben gleich gehalten werden, Nach dem eßen wird allemal praeter gratiarum actionem Miserere, et de profundis cum Collecta gelesen.

70. Am tag der begräbniß, wie auch begängniß nach gehaltener Prim gehen die Junffern und Priester nach des verstorbenen Hauß, setzen sich beneben daß leich und lesen die psi. Miserere et de profundis cum collecta, die Priester und Junffern gehen vor der leich her, die executores folgen negeß dem leich, darnach die anverwandten; In begleitung des leichs singen die priester libera me Domine, und nach gelegenheit auch andere responsoria, und müessen undter dessen die Pulfanten wie vorgemelt mit allen glocken leuten.

71. Daß leich wird mitten in die Kirchen gesetzt, dabey dan neben den lichtern so die executores verschaffen auch des Calandts lichter brennen, und wird das Sacrum vor S. Petri altar gehalten, von Priestern und Junffern alternatim gesungen, Bei einer Abtiffin begrabniß aber stehen zwarn die Junffern an der seit des leichs, singen aber nicht, doch auff der begängniß singen sie mit.

72. Nach dem Evangelio geschicht die leichpredig von dem der dazu erbetten und verordnet wirdt, zum opfer in dieser ersten Meß wirdt gebracht, so vor dem leich auch hergetragen in einem Korb eine schulter specks, vier brodt, Ein viertel wachslight, ein schwarz huen, und vier maeße bier, demnegst folgen zum opffer die executores, die Priester, die Junfferen, negst Verwandte und alle Calandsbrüder.

73. Die andere Meß wird gehalten de Beata Virgine in Altari S. Bonifacij, und wird zum offertorio gedragen in einem Korb eine seiten specks, so zwischen den schultern und schinken abgeschnitten, Item vier brod, Ein viertelwachslight, und vier maeße bier aber kein Huen.

74. Die dritte Meße ist Requiem, und wird wieder gehalten in altari S. Petri, und von den Priestern gesungen, zum offertorio wird gedragen im Korb ein schincke, vier brodt, Ein viertellicht, vier maeße bier und ein huen.

75. Nach dieser Meß wird daß leich zum grab begleitet, und gesungen Si bona suscepimus und wird den Priestern beim grab ein wachßener Kilch auff die brust gesetzt, darin waßer und wein gegoßen, und wird das leich thurificirt [beräuchert], und daß sard zugemacht, und eingesenkt, undterdessen wird gesungen Salve Regina, und die praesentz außgetheilt, so gemeinlich ein Robstüdt ist, doch nach vermögen der verlassenschaft, und gutachten der Executorn, und also wirdt die praesentz so woll in den erequien, als auch begräbniß gegeben.

76. Demnach wirdt gehalten Summum Sacrum de Ss. Trinitate ante summum altare in organis [Hochamt von der hlst. Dreifaltigkeit vor dem Hochaltare mit der Orgel], und wird zum opffer gedragen in einem Korb drey oder vier Pfund grün fleisch, Ein schaeßkeise, vier brod, Ein viertellicht, Ein huen, und vier Maeße bier, auch offern die executorn in dieser Meß allein.

77. Daß opffer belangend müessen die gemelten vier Zudrechte in den Körben so woll in den erequien, als auch begräbnissen der Capitularn geschehen, In der Beneficiaten begräbniß aber geschehen nuhr allein drey Zudrechte, in den erequien aber von den Zudrechten nichts, müessen [je]doch für die Priester und Kirchendiener die gewöhnliche Mahlzeiten gehalten werden.

78. Wasß von den lichtern übrigbleibt, hat der Calant zu gebrauchen."

Es folgt dann noch im Schluß die Bestimmung, daß „in Künftig zu ewigen Zeiten kein Capitular, Pastor, Beneficiat oder plebanus zur Possession oder residentz admittirt werden soll, sie haben dan zuvorn einen leiblichen aydt gethaen, obgesetzter Ordination in allem also trew und gehorsamblich nachzukommen und sich deren gemetz zu verhalten.“ — Neben der Äbtissin unterschreiben und siegeln namens des Kapitels Pröpstin Hilborch Fuchß und Dechanin Margaretha von Deinhausen.<sup>11</sup>

Diese Satzungen sind im wesentlichen in Geltung geblieben bis zur Aufhebung des Stifts, wie sie es in der Hauptsache wohl auch vorher schon lange gewesen waren.

#### Bischöfliche Preces primariae.

Am 28. Dezember 1574 hatte Bischof Salentin Preces primarias erteilt für Agnes Schilder, mit dem Beifügen, daß ihm dieses Recht von den Vorfahren her zustehe; ebenso am 24. Januar 1586 Bischof Dietrich für Maria von Durgelo. Am 17. November 1651 gab Bischof Dietrich-Adolf einem Fräulein von Elß Preces primarias. Die Äbtissin entgegnete am 22. November aus Freckenhorst, sie bedaure, daß sie das Notifikations schreiben nicht früher erhalten habe, da die erledigte Präbende vor zehn Tagen schon des Herrn Schilders Tochter konferiert und dieser Possession erteilt sei. Die v. Elß erhielt nachher eine andere Präbende.

Am 5. Mai 1662 erteilte Bischof Ferdinand von Fürstenberg Preces für „Goda Katharina von Harthausen, Unsers Rhats, Landshauptmannß und lieben getreuen Wolff von Harthausen zu Dedinghausen älteste Tochter“, die am 30. Juni im Stift präsentiert wurden. Da aber eben keine Präbende frei war, mußte die Precistin einstweilen warten. Als sie im folgenden Jahre im Begriff stand, sich zu verheiraten, bat der Vater den Bischof um Preces für eine seiner anderen Töchter. Der Bischof teilte das am 20. September 1663 dem Stift mit und sprach die Erwartung aus, daß man das als billig anerkennen werde. Die Antwort, wenn eine solche erfolgte, scheint nicht günstig gelautet zu haben. Am 1. Dezember teilte der Bischof weiter mit, daß Göda Katharina von Harthausen zu seinen Händen resigniert habe und daß er nun die Preces „vorgedachter Resignatinnen schwestern einer, welche wir auf begebenheit der Zeit ernennen werden“, wieder verliehen habe; er erwarte, daß sie dazu gestattet und sein Recht nicht gesperrt werde, „als lieb euch ist, zu vermeiden, daß wir sonst unsere gerechtfame durch behörliche ernstliche mittel handhaben werden“.

Man konnte hier die Frage aufwerfen, ob, nachdem die erstmalig erteilten Preces ohne Schuld des Stifts nicht zur Wirkung gekommen waren, eine zweite Erteilung an eine andere Person zulässig war. Allein das Stift bestritt jetzt überhaupt das Recht der bischöflichen Preces. Man sei, wurde eingewendet, zwar einigemal den Bischöfen zu Willen gewesen, aber aus gutwilligem Entgegenkommen, nicht aus rechtlicher Verpflichtung. Da eine solche jetzt behauptet werde, müsse man die Preces ablehnen, um die Rechte

<sup>11</sup> U I, fol. 4—17. 14 Bl., Papier, Folio, in einem grünen Altendeckel mit reichem Blumenwerk in Goldpressung.

des Stifts zu wahren. Als der Domvikar und Apostolische Notar Johannes Schmedt im Stift erschien, die Preces zu insinuieren, nahm man sie nicht an.

Der Bischof war überzeugt, er habe ein unbestreitbares Recht, er sah in der Ablehnung des Stifts einen eigensinnigen Ungehorsam und hielt sich als Bischof und Landesherr nicht nur für berechtigt, sondern auch für verpflichtet,



Bild 68.

diesen nötigenfalls mit Gewalt zu brechen. Am 8. Januar 1664 teilte er dem Stifte mit, er habe dem Landrentmeister Johannes Hoffmann zu Neuhaus und dem Rentmeister Wilhelm Heising zu Dringenberg anbefohlen, „von euch eure stetliche, ausdrückliche capitular resolution zu vernehmen, und demnegst ein undt anderes zu verfügen, darnach ihr euch mit eurer erklärung zu richten“.



Am selben Tage erließ der Bischof ein sehr gemessenes Schreiben an die genannten beiden Beamten. Nach Darlegung des Sachverhalts befiehlt er, sie sollen sich alsobald nach berürter unser Stiftskirchen begeben und von Abtiffin und Kapitel capitulariter vernehmen, ob sie den wieder verliehenen Preces aufnegst begebenden Fall plaz machen wollen oder nicht. Wenn sie sich nicht ausdrücklich dazu erklären — damit beide das sicher wissen, erhalten sie Macht, ein Schreiben, das ihnen etwa übergeben werden sollte, zu öffnen und zu lesen —, dann sollen sie Richtern, Vorstehern und Gemeinheiten alda zu New- wie auch zu altenherse und Rüdelsen — nach welchen beiden letzteren Dorffschaften sie sich zu dem End auch hinzubegeben haben — vor sich berufen und einem jeden bei 50 Goldgulden Strafe, „welche wir auf verwirken mit militairischer execution beitreiben lassen wollen“, ernstlich verbieten, an die Abtiffin, Kapitularen oder Kapitulare zu Heerse in gesambt oder an eine iede oder ieden absonderlich von geltrenten, kornpächten, oder andern einkompften, wie die nahmen haben undt wo sie vorhanden sein mögen, biß zu unserer weiteren verordnung nicht das geringste zu liefern oder aufsolgen zu lassen, noch auch einige Spann- oder Handtdienste zu leisten. Die beiden Beauftragten haben auch zu verhüten, daß das nicht geschieht „vom übrigen dasigen unsers Oberampthauses undt anderen oberwaldischen und diesseitigen Stätten, Dörffern, Höffen“; sie haben an diese selbst zu verfügen, „und allen unsern Beamten im Landt Jen: und diesseit walts<sup>12</sup> in sonderheit zwar zu Warburg, Pockelsheim, Borcholz, Borgentreich, Steinheim, Brakell, Wilbasen, Beverungen, Driburg, Lichtenau etc. in unserm nahmen bey unserer ungnadt, verlust ihres Diensts undt anderen strafen zu bevehlen, wie nicht weniger alsdan hiebeykommende unsere ordre unserm leutnant Henrich Tölle zuzufertigen.

Ingleichen committiren und befehlen wir vorgemelten unsern Landt: und Rentmeistern hiermit, solchen falsch dasigen unsern Stifts Heerse amptman, Meyern, Conductoren, undt aufhebern geist- undt weltlichen und einem ieden zwar bey straff von 100 goldtg zu verbieten, sich biß zu unserer weiteren verordnung keiner heb: oder liefferung von einigen gelt: korn: oder dergleichen Renten an die Abtiffin, Capitularen oder Capitularen, in genere aut in specie, noch einiger Dienstheischung zu unterstehen bey ebenderselben Straff. entlich haben unsere committirte ermelten Stift Hersischen amptman, bedienten, wrögern, Schüttern, Pfändern und dergleichen ernstlich anzubefehlen, sich hinsüro aller begehung, cognition und execution der feldtschaden undt darab fälliger brüchten außer den Zeunen oberürter dreyer dorffschafften auf äderen, Holzern, wiesen, weiden, wösten und sonsten allerdings zu müßigen undt zu enthalten, noch sich deßen zu unterfangen, alsz lieb ihnen undt einem ieden ist, iezberürte oder andere schärfere straffen zu vermeiden.“

Die Feldgerichtsbarkeit war, wie wir schon sahen, strittig zwischen dem Oberamt Dringenberg und dem Stift. Sie wurde hier dem Stift vorläufig ganz verboten.

Das Stift weigerte sich, die geforderte Erklärung abzugeben. Da wurden Verbot und Arrest gemäß der obigen Verfügung verhängt, am 11. Januar in

<sup>12</sup> Man schied damals das Paderborner Land wohl in zwei Distrikte, den unterwaldischen Distrikt oder diesseits des Waldes, westlich vom Eggegebirge, und den oberwaldischen Distrikt oder jenseits des Waldes, östlich des Eggegebirges.

Neuenheerse, am 12. in Altenheerse und Rühlßen. Indes sandten Äbtissin und Kapitel an den Bischof eine schriftliche Erklärung ab: „wir haben uns capitulariter einhelliglich dahin resolvirt, daß wir denen . . . ertheilten precibus ideo für uns, iedoch ohne einigen praeiudiz unserer Nachkommen deferirt und platz gegeben haben.“ Also eine Annahme unter Vorbehalt nur für diesen Fall.

Damit war der Bischof zufrieden. Am 12. Januar erließ er an die Rentmeister Hoffmann und Heising die Weisung, Arrest und Verbot aufzuheben; „auch, da einige von unsern neugeworbenen manschaft in den Ortschaften Rüdelsheimb, Neven: undt altenheerse einquartirt weren, denselben in unsern nahmen anzudeuten, daß sie sich alsobalt zu vorigen quartiren wieder begeben solten“.

Als dieser Befehl eben abgegangen war, kam der Landrentmeister von Salzkotten zum Bischof und kam auch auf die Stift Heersische Angelegenheit zu sprechen. Gleich danach am selben Tage sandte der Bischof dem ersten Schreiben ein zweites nach an den Rentmeister zu Dringenberg. Der Landrentmeister zu Neuhaus gab dem Expressen, der es zu überbringen hatte, einen Brief mit an den Vorsteher zu Schwaney mit dem Befehle, ihm einen Boten mitzugeben, der ihm den Weg zeige durch den Wald nach Dringenberg, wo man nachts ein Uhr eintraf. Der Bischof schrieb, der Landrentmeister und Vogtgräff zu Salzkotten habe ihm „noch ein undt anders underthänigst referirt, dadurch wir bewogen worden, den uns von Äbtissin und capitull . . . eingeschickten underthänigsten erklärungschein in einem undt anderen zu ändern“. Er soll sich einen Schein geben lassen nach dem beigelegten Formular; wenn er ihn erhalten hat, soll er nur den Arrest auf die Intraden [Einkünfte] aufheben, das Verbot bezüglich der Feldschaden und Brüchte aber bestehen lassen.

Das beigelegte Erklärungsformular enthielt eine vorbehaltlose Anerkennung des bischöflichen Precesrechtes. Dieses zu unterschreiben lehnte man im Stift ab, die oben erwähnten verschiedenen Arrestmaßnahmen blieben also in Kraft. Sie hatten jedoch eine ganz andere Wirkung, als der Bischof erwartet haben mochte. Äbtissin und Kapitel beschloßen nämlich: Dieweilen einer jeden Gelegenheit nicht sein wird, hiesigem Gottesdienst ferner täglich abzuwarten und denen darab verdienten Renten nicht theilhaftig zu werden, so wird in Mangel nötiger Unterhaltung jeder Kapitularin freigelassen, sich, bis solcher Arrest relaxiert [aufgehoben] sein wird, bei den Seinigen und Anverwandten aufzuhalten und verpflegen zu lassen. Bis dahin soll der Chor geschlossen und der Gottesdienst suspendiert werden. — Die Dechantin von Niehausen wurde beauftragt, Fräulein Ursula von Fürstenberg, die sich damals bei ihrem fürstbischöflichen Bruder in Neuhaus aufhielt, hiervon Mitteilung zu machen.

Der Bischof entbrannte in hellem Zorn. Am 21. Januar übersandte er den eben erwähnten Brief der Dechantin an den Rentmeister zu Dringenberg, daraus zu entnehmen, wie die Äbtissin und ermelte Decheninne seinen Befehl nicht nur gleichsam illudiren, sondern auch in seine bischöflichen Rechte eingreifen, indem sie den Chor verschließen und den Gottesdienst suspendiren. „Als bevehlen wir dir ggst undt ernstlich hiermit, dich mit bey dir habender manschaft, welche zu dem endt deinem geheiß gehorsamben und nachkommen soll, alsobalt nacher berürtem unserm Stift zu erheben undt unserentwegen von der Äbtissin und Decheninnen zu vernehmen, ob von ihnen anhero geschriebener maßen der Chor verschlossen undt der gottesdienst suspendirt sey oder noch verschlossen und suspen-

dirt werden wolle, undt wen sie dan bei solcher ihrer ärgerlichen eigenjinnig: und halstarrigkeit beharren, hastu nicht allein alle frucht, suppellectilien [Hausgerät], Risten undt was sonsten auf der abtey und in der Decheney befindlich, auf Neuenheersischen wagen nacher unserm dir anvertrauten Oberamt haus führen, annest alles der Abtiffin undt Dechaninne angehöriges vieh dahin bringen undt biß zu weiterer verordnung alles in arrest zu halten, sondern auch erwehnte bei dir habende Manschaft in die Abtey undt Dechaney auf deren Unkosten einzuquartieren: und daselbst verpflegen zu lassen. Auch hastu von einer jeden Capitular Junffer und Capitularen singulatim [einzeln] zu vernehmen, ob sie obberürten Unfern precibus Episcopalibus platz geben undt zu dem endt das von Uns dir zugesteltes proiect unterschreiben und ferner dem Chor abwarten wollen oder nicht." Denen, die sich unterschreiben, ist das Ibrige ausfolgen zu lassen, gegen die übrigen aber der Arrest zu continuiren.

Diesem dienstlichen Schreiben lag noch ein Billet bei, worauf es u. a. hieß: „Indue cor Pharaonis contra virgines in Heerse“ [Leg an das Herz des Pharaos gegen die Jungfern in Heerse].

Dieser Hungerblockade gegenüber war weiterer Widerstand unmöglich. Man unterschrieb. Am 23. Januar überreichte der Pastor Wernecking die Erklärung in der verlangten Form dem Fürsten, als dieser eben im Begriffe stand, nach Regensburg zu reisen. Gegen Ende des Jahres 1664 oder zu Anfang 1665 wurde Jungfer Katharina Ursula von Harthausen aufgeschworen.

So sehr Bischof Ferdinand von der Unbestreitbarkeit seines Precesrechtes überzeugt sein mochte: da Abtiffin und Kapitel von ihrem Rechte nicht minder überzeugt waren, hätte er ihnen den Rechtsweg offen lassen sollen. Wie sich das lange nach seinem Tode noch rächte, werden wir später sehen.<sup>13</sup>

Im Jahre 1657 ließ der Herr von Schmising zu Latenhausen dem Stift Preces primarias des Kaisers für seine Tochter Anna Barbara Katharina von Korff genannt Schmising auf die erste im Stift frei werdende Präbende insinuiieren. Es wurde ihm geantwortet, „daß an diesem Stift Neuenheerse niemahlen einige preces in usu oder Zwang gewesen und nie je zum effect gebracht“. „NB. auf diese . . . resolution hat der Herr von Schmising weiter keine Meldung getan.“<sup>14</sup>

**Stift und Oberamt Dringenberg. Abkommen wegen der Gerichtsbarkeit, 1665.**

Wir sahen vorhin: auch wenn das Stift die Preces annähme, solle ihm die Ausübung der Feldgerichtsbarkeit untersagt bleiben. Über diesen zweiten Punkt kam es demnächst zu Verhandlungen, über deren Einleitung und Verlauf die Stiftsaktten nichts Näheres enthalten. Das Ergebnis war ein Abkommen, welches verbrieft wurde in einer Urkunde vom 4. Januar 1665. Diese besagt:

Ferdinand, Bischof zu Paderborn, des hl. Römischen Reichs Fürst und Graf zu Pyrmont, tut kund: Seit einigen Jahren wird Streit geführt zwischen dem Oberamthaus Dringenberg am einen und dem adeligen Stift Heerse am andern Teil der Jurisdiktion halber. Unstreitig ist jederzeit gewesen, daß dem Bischof

<sup>13</sup> G A P Neuenheerse Nr. 5. — St A M Oberamt Dringenberg V 9.

<sup>14</sup> G A P Neuenheerse Nr. 5 b.

und seinem Oberamthaus die landesfürstliche Ober- und Botmäßigkeit mit aller Ober- und Kriminalgerichtsbarkeit, auch das Freienstuhlsgericht, sowohl innerhalb Neuenheerse, Altenheerse und Rüdelsheim bis an die Zäune als auch außerhalb der Zäune in Gehölz, Weiden, Wässern und Feldmarken, zustehe, die Untergerichtsbarkeit aber innerhalb der drei Orte bis an die Zäune dem Stift Heerse, wobei es sein Verbleiben haben soll. Streit besteht nur um die Untergerichtsbarkeit außer den Zäunen der drei Orte in ihren Feldmarken, Gehölz,



Bild 69. „Oberamtshaus und statt Dringenberch.“ Nach dem Gemälde von Fabricius im Priesterseminar zu Paderborn. D A P W.

Weiden, Wässern. Sowohl vom einen als vom andern Teil sind Exempel, Akte, Schriften und Urkunden vorgebracht. Es sind darüber auch zur Zeit des Vorgängers Ferdinand von Bayern Verhandlungen geführt, aber nicht zu Ende gebracht worden. Zur Beilegung sind heute erschienen der Dringenbergische Oberamtmann, Drost Gottschalk von und zu Niehausen, fürstbischöflicher Rat, samt dem Rentmeister Wilhelm Heising, von Heerse die Äbtissin Claudia Seraphia, Gräfin von Wolkenstein, Pröpstin Hilborg Fuchs, Dechantin Ursula Freisträulein von Fürstenberg [inzwischen zur Dechantin gewählt], dazu Hermannus Herting, der Rechten Doktor, Offizial und Generalvikar und Dechant im Bistum, Friedrich Weltermann, der Rechten Doktor, Syndikus des Domkapitels und Assessor des weltlichen Hofgerichts, und Jodokus Everhardus Werneking, Pastor und Kapitular des Stifts Heerse. Als Vermittler sind erschienen Domdechant, Domkapitulare, Räte, Hofmarschall Kaspar Philipp von Ketteler, Simon Moritz von Lippe, Franz Wilhelm Freiherr von Fürstenberg, Deutschordensritter und Komtur zu Brakel.

Die Sache ist dahin abgeredet und verglichen, daß die Untergerichtsbarkeit außer den Zäunen der drei Orte Neuen- und Altenheerse und Rüdelsheim concurrenter gemein sein soll. Wer in allda vorkommenden Sachen zu klagen hat, kann die Sache nach seiner Wahl beim Oberamthaus oder beim Stift anbringen. Wo die Sache angebracht wird, ist unter den Parteien zuerst die Güte zu versuchen. Wenn die Sache zur rechtlichen Entscheidung gelangt, steht der entscheidenden Seite auch die Exekution unmittelbar zu; die Ladungen sind schriftlich mit Angabe der Ursache zu machen. Kein Gericht darf die Parteien in der freien Wahl hindern oder an sich zwingen bei willkürlicher Strafe.

Wenn in den Feldmarken, Hölzern, Weiden, Wässern etwas zu bestrafen vorfällt, fallen die Geldbüßen zur Halbscheid dem Oberamthaus, zur Hälfte dem Stifte zu. Wenn jedoch auf dem Klusenberge an dem landesherrlichen Halsgerichtsort bei Vollziehung der Kriminaljurisdiktion etwas zu bestrafen vorfällt, soll das als Annezum [Zubehör] der landesherrlichen Jurisdiktion dem Bischof allein zustehen.

Zu gewisser Zeit des Jahres, die die landesherrlichen Beamten den von Heerse kundzutun haben, wird mit den heersischen Bedienten gemeinsam Bruchgericht gehalten. Auch werden beiderseits beeidete Aufseher und Schütter über die Feldmarken aufgestellt, welche die vorkommenden Schäden und Erzeße sowohl den Dringenbergischen Beamten als dem Stifte Heerse monatlich anbringen sollen.

Auf Erinnern der Dringenbergischen Beamten hat das Stift die Exekution der Brüchten unverzüglich zu vollziehen; wenn das nicht geschieht, steht die Exekution dem Oberamthaus frei.

Wenn etwas vorfällt, was zur Kriminalität, Ober- und hoher Botmäßigkeit gehört, und der Täter angegriffen werden muß, soll der Angriff innerhalb der Orte durch die von Heerse geschehen, außerhalb der Orte concurrenter, durch den, der zuerst zugreift. Wenn der Angriff durch die von Heerse geschieht, sei es innerhalb oder außerhalb der Zäune, ist dem Oberamthaus Mitteilung zu machen und der Ergriffene vor Ablauf dreier Tage an der Fiddeln bei allda befindlichem Stein den Dringenbergischen Beamten wohlverwahrt zu überantworten.

Appellationen gehen vom Heerser Gericht bei Urteilen in Sachen innerhalb der Zäune nach freier Wahl an das Oberamthaus, an die Kanzlei, an das geistliche oder weltliche Hofgericht, bei Urteilen in Sachen außerhalb der Zäune an die Kanzlei, das geistliche oder weltliche Hofgericht. Wenn bei der Appellation das erste Urteil bestätigt wird, steht dem ersten Richter die Exekution zu.

Es siegeln der Bischof, das Domkapitel, die Abtissin und das Kapitel.<sup>15</sup>

Das Stift konnte also seinen Anspruch auf das alleinige Recht zur niederen Gerichtsbarkeit in der Feldmark nicht durchsetzen. Man gab nach unter dem Drucke der Besorgnis, es möchten sich die Zwangsmaßnahmen des vorigen Jahres wiederholen, was man später geltend machte.

Der hier erwähnte landesherrliche Gerichtsort lag eine gute Viertelstunde nördlich von Neuenheerse am alten in westöstlicher Richtung nach Dringenberg führenden Hellwege. Die Flurnamen „Galgenberg“ (Teil des Klusenberges) und „beim Gerichte“ erinnern noch daran. Der Galgen stand weithin sichtbar. Die Edlen Meier zu Schwaney hatten ihn zu besorgen; bei Hinrichtungen durch das

<sup>15</sup> N K G. 295—301.

Rad hatten sie auch dieses zu beschaffen. Einer der vier Müller an der Ose mußte den Verurteilten auf einem mit vier Pferden bespannten Wagen hinausfahren.<sup>16</sup> Wenn der arme Sünder dort oben unter dem Galgen stand, dann, so geht die Sage, schaute er in angstvoller Erwartung nach Osten, nach der Burg Dringenberg; nämlich wenn dort eine rote Fahne gezogen wurde, dann wurde er hingerichtet, wenn aber eine weiße Fahne hochging, dann war er begnadigt. — Um 1840 lag der Galgen umgefallen am Boden. Bei der Bonitierung für die Separation (um 1880) fanden sich auf dem Galgenberge noch Grabhügel; als der Geometer Beltmann einen öffnen ließ, fand man noch ein Skelett.

Unterm Jahre 1671 heißt es im Kapitelsprotokoll: „Ao 1671 am freythage nach Omnium Sanctorum hat Oberamtmann von Nysen, Rentmeister Wilhelm Heising undt Henricus Becker als Fürstl. Paderb. Amtsverwalter zum Dringenberg alhie das Gogericht aufr Abdey gehalten; strafen belaufen sich auf 61 thlr, davon der Fürst die Helffte, Abba et Capitulum die übrige Helffte.“

Im Jahre 1669 richtete der Bischof ein Schreiben an die Äbtissin, worin er verlangte, daß die Pröpstin sich von ihm bestätigen lasse. Die Äbtissin wandte sich dieserhalb an das Kapitel, und dieses verwies auf das Abkommen von 1540. Es blieb beim alten.

#### Wigbold Neuenheerse. Bürgermeister und Rat. Neue Ratswahlordnung. 1670.

Für die Gemeinde Neuenheerse findet sich in dieser Zeit neben der Bezeichnung Wigbold sehr oft auch die Bezeichnung Dorf oder Dorfschaft, ohne daß jedoch an der Wigboldverfassung etwas geändert wäre. Bisweilen kommen beide in demselben Schriftstück nebeneinander vor. So bekennen „Bürgermeister undt Rhat des frey wibbolds newenherse“ unterm 22. März 1649, daß sie Jobsten Elebracht, Westphälischen Regiments Leudenandten, 30 Rtlr schuldig geworden sind; sie wollen ihn ein Jahr lang genzlich von alln beschwerden des Dorffs, Kriegsmolestien und Kontribution an statt der Pension frey wohnen lassen.

Über manches bieten die seit dem Jahre 1650 zwar nicht vollständig, aber doch in großer Anzahl noch vorhandenen Rechnungen Aufschluß. Grundlage der Finanzgebarung war die „gemeine Schätzung“, im wesentlichen Grund- und Gebäudesteuer, die von Häusern, Gärten, Äckern und Wiesen je nach Größe und Güte auf Grund einer Schätzung gehoben wurde. Eine „einfache Schätzung“ betrug für Neuenheerse 16—17 Rtlr. Wie viele einfache Schätzungen für das Land Paderborn erhoben werden sollten (Landschaft, Staatssteuer), setzte der paderbornsche Landtag fest, wie viele für die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse (Gemeindesteuer) nötig waren, bestimmten Bürgermeister und Rat. Nach dem Dreißigjährigen Kriege reichte man mit einer einfachen Schätzung nicht weit; in der Regel wurden doppelte, ja öfter gleich zwei doppelte Schätzungen erhoben. Im Jahre 1650 wurden 12, im Jahre 1651 15 doppelte Schätzungen erhoben; 1652 17 doppelte und eine einfache, die 581 Rtlr 9 B 10 $\frac{1}{2}$  S

<sup>16</sup> Vgl. Jakobi, Das ehemalige Droßengericht im mittleren Westfalen. Heimatborn, 9. Jahrg. (1929) S. 46.

ergaben. Im Jahre 1671 wurde der bisherige Betrag einer doppelten Schätzung als einfache Schätzung festgesetzt. Diese betrug damals für Neuenheerse 34 Rtlr 13 B 1 S, und änderte sich im Laufe der Jahrzehnte nur wenig. Sie belief sich im Jahre 1700 auf 34 Rtlr 18 B 1 S; 1750 auf 37 Rtlr; 1800 auf 37 Rtlr 18 Gr. 5 $\frac{1}{2}$  S.<sup>17</sup> An den Landschafteinnehmer in Paderborn waren immer 34 Rtlr abzuliefern; die Gemeinde haftete dafür. Soweit also einige Pflichtige nicht zahlten, mußten die übrigen dafür aufkommen. Die Einsammlung des Schatzes oblag dem Rate, der damit jemand beauftragte, der darüber die „Schatzrechnung“ zu legen hatte. Bis 1678 hatte man nur einen Schatzsammler und eine Rechnung, seitdem aber deren zwei, getrennt für Landschatz und Gemeindefchatz. Da die Ausgaben an Zinsen für die Gemeindefschulden die ersten Ausgabenposten unter den Gemeindeausgaben bildeten, so erhielt die Gemeindesteuer den Namen „Zinsfchatz“ und die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde den Namen Z i n s f c h a t z r e c h n u n g; nur unter diesem Namen kommen sie seit 1681 ständig vor.

Wenn besonders großer Bedarf war, wurde auch noch ein Viehschatz gehoben, von gewissen Tieren nach der Stückzahl. Oder es wurde wohl auch ein Kopfschatz (Menschenschatz) ausgeschrieben. Für diesen galten für Neuenheerse folgende Stufen:

„Neuenheerse ist 2dae Classis Pagorum darin Chibt

	Der Man	Fraw	Kindt
In 1mo gradu	— 16 Kopfstück	8 Kopft	20 Gr
in 2do	— 14 Kopft	7 Kopft	18 Gr
in 3tio	— 12 Kopft	6 Kopft	16 Gr
in 4to	— 10 Kopft	5 Kopft	14 Gr
5to	— 3 Kopft	1 $\frac{1}{2}$ Kopft	6 Gr

Knecht 1 thlr Magt 12 groschen“

In der gemeinen Schätzung werden 1652 90 Pflichtige aufgeführt; allein bei 17 heißt es: vacat, und ist gar kein Betrag eingestellt. Die Rechnung von 1676 dagegen hat 133 Pflichtige. Die Tafelländereien des Stifts waren schatzfrei. In den Jahren 1681—1700 bewegte sich die Zahl der Landschätzungen zwischen 6—14, die der Zinsfchätzungen zwischen 3 und 7; ähnlich war es auch später.

Seit 1683 erscheint in den Rechnungen auch ein „Beywöhnergeld“, in diesem Jahre 15 Pflichtige mit je 2—13 $\frac{1}{2}$  B, im ganzen 5 Rtlr 2 B; also unbedeutend.

Im Jahre 1672 wurden die Ländereien neu aufgenommen und ein neues Schatzbuch angelegt und am 7. Mai in Neuhaus übergeben.<sup>18</sup>

Während jetzt die Gemeinde bedeutende Einnahmen hat aus ihren Waldungen, Ländereien, Wiesen und Gärten, wozu noch andere kleine Einnahmequellen kommen, war damals die Zinsfchätzung sozusagen die einzige Geldeinnahme zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse. Allerdings hatten die Bürger damals auch freies Holz aus den „gewibbelten Hölzern“ sowie, in Mastjahren,

<sup>17</sup> Eine „ordinari Landtschätzung“ zu Altenheerse betrug im Jahre 1678 20 rthl 10 Gr 5 S.

<sup>18</sup> Rechnung: Reinhart Jacobi ein Kalbfell zum Umbschlag zum Schatzbuch bereitet 3 B.

Eichel- und Buchmast und freie Hude für das Vieh auf den Gemeindeweiden. Nur die Hirtenlöhne mußten nach der Stückzahl des Viehes aufgebracht werden. Man hatte einen Kuhhirten, Rinderhirten, Schweinehirten, später auch einen Ziegenhirten, zeitweilig auch einen Fohlenhirten.

Die Ausgaben für kirchliche Zwecke, insbesondere für Bau und Unterhaltung der Kirche, für den Gottesdienst, für Unterhalt und Wohnung der Seelsorgsgeistlichen, trug das Stift, die politische Gemeinde — eine kirchliche Gemeindevertretung neben der politischen Gemeinde gab es zu Stiftszeiten nicht — leistete nur einige unbedeutende Ausgaben kirchlicher Natur: für die Unterhaltung des Taufsteins, des Großen Kirchhofes — auf der Nordseite der Kirche; dieser war für die Gemeindeglieder; der Kleine Kirchhof auf der Ostseite der Kirche war nur für die Stiftspersonen —, Kirchhofsmauer, Kirchhofsröster, Leichhaus, Totenbahre; wenn Archidiaconalvisitation war, wurden die „Sindherrn“ weggefahren; Beitrag zu den Firmungsumkosten.

Im Jahre 1671 barst die „Messglocke“ hoch oben im Turm in der sogenannten Laterne und wurde umgegossen. Das Kapitelsprotokoll berichtet darüber:

„Anno 1671 — in festo Nat. s. Jo. Baptistae [also am 24. Juni] ist die Messglocke ohnversehenß als man zur Hohmess leutten wollen geborsten und obwol man gerathschlaget die Klocken aufzuspülen so wirdß widerrathen darwegen ist sie Mr. [Meister] Claudio von Steinheim umbzugießen vor 20 thlr undt 1 thlr Weinkauff verdingt sie hatt 3 Centner an Gewicht. Und haben die von Herse pro sua prudentia die Klocken nacher Wethen Im Waldeyschen Land nicht fahren wollen. Daß Capittel hatt das Geldt alleß außgethan. Und Erdtman Distributor contrahirt. Freytags 17 July festo s. Alexij ist umbgoßen: Oben Umb D. O. M. [Deo Optimo Maximo, Got dem Allgütigen und Allerhöchsten]. Umschrift obenher S. Maria. S. Saturnina. S. Fortunata. or. p. nob. [orate pro nobis, bittet für uns]. Unten umb stehet. Rupta Ao 1671 24 Junij et reparata p Rdssm. Capitulum zu Herse: stehen Salvei Bletter umbher.“

Das Stift suchte die Gemeinde zu den Kosten mitheranuziehen, und als sie sich weigerte, beizutragen, wurde der Bürgermeister Jorgen Haverkamp gepfändet. „Mein 4 Jahrig Chue rindt hat wegen der Klocken unkosten über 14 wochen auf der pfanunge gestanden deß thages für zehret 6 pfennige fazit 2 Rthl 7 B,“ führt er in einer Zinschazrechnung von 1672 auf. Darüber kam es zu einem Prozeß am Offizialatgericht in Paderborn „wegen einer Halbscheidt Messglockengieß- und anderer gebühr, auch derselben freyen gebrauchß zum todtengeleut“, in dessen Verlauf schließlich die Akten verschickt wurden an die Juristenfakultät der Universität zu Erfurt. Diese entschied unterm 19. September 1673, „Daß Klagende gemeinde in possessione vel quasi libertatis so woll wegen quæstionirter beysteuer der glocken, als kleinen todtengeleuts so lang billig zu lassen sey, biß beklagtes Stifft in ordinario ein anders außsundig gemacht haben wird“. — Dabei ist es geblieben. In der Küstereirechnung heißt es in der letzten Zeit des 18. Jahrhunderts: „Von jedem versterbenden wird für Läutung der glocken, weil dazu die Gemeinheit nicht berechtigt ist, 8 Gr abgegeben.“ — Etwas später, 1807, heißt es: „Todtengeläute für verstorbene Erwachsene; jedesmal = 8 Mgr. Wird dabei auch die Messglocke gezogen = 12 Mgr. — Bey Erwachsenen, die als Arme begraben werden, wie auch bey Kindern wird nichts bezahlt.“ — Dieses „Beläutegeld“ belief sich auf 1, 2, 3 Taler jährlich.



Die obenerwähnte Meßglocke war im Jahre 1874 wieder gesprungen und wurde 1875 von Humpert in Brilon neu gegossen. Dabei wurde das Gewicht der alten Glocke vom Eichamte zu 352 Pfd., das der neuen zu 432 $\frac{1}{2}$  Pfd. festgestellt. Inschrift dieser neuen jetzt noch vorhandenen Glocke: In honorem Beatae Mariae Virginis semper sonabo. Parocho Jos. Richter. Me fudit Henr. Humpert Brilonien. 1875 [Großbuchstaben].

Als Ausgaben für Schulzwecke erscheinen nur solche für das Schulhaus, aber keine zum Einkommen des Lehrers oder der Lehrerin.

Vordem mußten von der Gemeinde Landfuhren und Burgfesten geleistet werden. Die Landfuhren bestanden meist darin, daß Holz, Steine, Kalk von hier oder Korn von Dringenberg nach Neuhaus, wohl auch nach Paderborn gebracht werden mußten. 2, 5, 8, wohl auch 10 Fuhren kommen vor in einem Jahre. — Die Burgfesten mußten zur Burg nach Dringenberg geleistet werden, teils in Handdiensten, teils in Spanndiensten. Die nun geburgfestet oder Landfuhren gemacht hatten, wurden aus der Gemeindefasse dafür entschädigt.

An Feuerlöschgeräten hatte man dazumal nur Feuerleitern und Feuerhaken, die im „Letterhaus“ aufbewahrt wurden, sowie lederne Feuereimer, die von Zeit zu Zeit mit Tran geschmiert wurden; eine Feuerspritze hatte man im 17. Jahrhundert noch nicht.

Besonders in den Jahren nach dem Dreißigjährigen Kriege, wo wegen der noch zu zahlenden Kriegskontributionen hohe Steuern gefordert wurden und es den Leuten sauer wurde, sie aufzubringen, kam es sehr oft zu Exekutionen. Bald kam der Frone oder „Utrieder“ von Dringenberg, bald der Landkurier von Paderborn, bald ein „Brüggesoldat“ von Neuhaus oder sonst ein Soldat von einem Offizier, der eine Anweisung auf einen Betrag erhalten hatte. Die Exekutanten kamen bisweilen zu zwei oder drei, blieben manchmal mehrere Tage hier, bekamen Verpflegung, Wegegeld und Tagegeld. Öfter wurden ein oder zwei Pferde gepfändet und nach Dringenberg gebracht und standen dort mehrere Tage oder wohl auch mehrere Wochen. Dort mußte dafür Futtergeld und hier dem Besitzer dafür Entschädigung gezahlt werden. So erreichten die Exekutionskosten öfter eine unverhältnismäßige Höhe. Von den „Saumbhaften“ war meist weder Schatzung noch Ankoft zu bekommen. In solchen Nöten suchte man sich die beteiligten Persönlichkeiten, den Landschazeinnehmer und den „Münsterschreiber“ in Paderborn, den Rentmeister zum Dringenberge und die Exekutanten, günstig zu stimmen durch Verehrungen. Posten an Geld oder für ein Fuder Holz, ein Fuder Steine, eine Karre Kalk, für ein Viertel Kalb, für Hasen, Hahnen, Eier erscheinen dafür wieder und wieder in den Rechnungen.

Während des zweiten Raubkrieges Ludwigs XIV. gegen Holland, worin England, der Kurfürst von Köln Maximilian Heinrich und der Fürstbischof von Münster Christoph Bernhard von Galen auf seiten Frankreichs, der deutsche Kaiser Leopold II. und der Kurfürst von Brandenburg Friedrich Wilhelm auf seiten Hollands standen, gab es auch im Paderborner Lande vorübergehend einige Kriegstrübel. Fürstbischof Ferdinand, der zugleich Koadjutor zu Münster war, war etwas franzosenfreundlich. Ende Dezember 1672 rückten die Kaiserlichen unter Montecuculi und dem Herzog von Lothringen vom Süden her ein. Für den Unterhalt des Herzogs von Lothringen, der in Paderborn lag, mußten 6 $\frac{1}{2}$  Landschazungen, 226 Rtlr 12 B 6 $\frac{1}{2}$  S., aufgebracht werden. Ferner

wurden nach Paderborn geliefert 340 Scheffel Hafer, 3 Zentner Fleisch, 4970 Pfund Heu, 422 Bund Stroh. Im Januar und Februar lag hier oft der Oberst Delmor, dem man „für saluadirunge [Salvagarde] und abweisen der völder“ 4 Taler und 2 Scheffel Haber zahlte; außerdem verehrte man ihm ein dicken Hemdt . . . mit spizen; kostete 1 Rtlr 9 B 4 S. — Am 29. und wieder am 30. Januar zog hier eine Kompagnie durch. — Graf von Trauttmannsdorff wurde nach Salzkotten, Oberst von Weichs nach Lichtenau gebracht.

Als der französische Feldherr Turenne von Wesel her über Lippstadt heranzog, zogen die Kaiserlichen sich nach Hildesheim, Halberstadt, Magdeburg zurück. Schon am 9. März erschienen in Neuenheerse „drey arnanß reuter von die französische Völker“. Die ersten Franzosen wollten „sich nicht beletieren lassen [nicht Einzelquartiere nehmen] von wegen der gefahr der Kaiserlichen“; der Bürgermeister Haverkamp mußte deshalb einen Hauptmann, einen Leutnant, einen Korporal und 25 Mann in seinem Hause verpflegen. Am 15. März wurden alle Bürgermeister und Vorsteher im Amt Dringenberg „nach dem H. rentmeister citirt und aldar uns ein bevellich vohr gelesen wy man sich solt met den völdern führhalten“. — Am 27. März wurde um einen „Saluagardi-Briff“ von Turenne nach Neuhaus geschickt. Am 7. April ritt der Bürgermeister französischen Völkern entgegen nach Kloster Dalheim; eine Kompagnie davon kam nach Altenheerse. Nach einiger Zeit rückte Turenne nach Süden an den Main.

1674—75 waren wieder Kaiserliche hier, zu deren Unterhalt 9 Landschakungen aufgebracht werden mußten, 312 Rtlr 9 B. Nach der Abteirechnung waren in der Zeit Februar—Mai 1674 oft hier ein Oberst Graf Gallas und ein Obristleutnant Graf von Ladron.

In der Gemeindeverwaltung des Wigbolds Neuenheerse war während und nach dem Dreißigjährigen Kriege etwas Klügel und Vetternwirtschaft eingerissen. Es war Gewohnheit geworden, daß bei der alljährlichen Ratswahl, anfangs Januar, der alte Rat den neuen, der alte Bürgermeister den neuen wählte. So wählte im Jahre 1665 Jobst Banes seinen Gevatter Jörgen Amelungen zum Bürgermeister, dieser 1666 seinen Schwager Johannes Rumeren, dieser 1667 seinen Schwager Fritz Ellebracht, dieser wieder 1668 seinen Schwager und Gevattern Johannes Waldeyer. In diesen Jahren wurde aus der Gemeinde mehr Geld erhoben als ausgegeben, es wurden mehrfach Kapitalien aufgenommen, im ganzen 1200 Taler, deren Verbleib nicht in alleweg klar nachgewiesen war. Dem Rat wurde Schuld gegeben, daß bei einer Viehschakung Vieh verschwiegen war und die Gemeinde hohe Strafe zahlen mußte. Bei der Uccise waren Durchstechereien vorgekommen, kurz, nach Ansicht der meisten Bürger waren mehrfach Gemeindegelder veruntreut worden.

Am 11. Januar 1669 übergaben die Gemeinheitsheerrn Johan Sprock und Jörgen Beerhardt namens der Gemeinde der Abtiffin eine Bittschrift wegen Wahl des Rates durch die Gemeinde.

Als dieses Gesuch am 14. Januar bei „Versammlung der Gemeinde auffr Abtey“ bei Abtiffin und Kapitel erneuert wurde, „So haben Ihro Gnaden Hochged. sambt denen ahnwesenden Capitularen astante Communitate [vor versammelter Gemeinde] sich dahin gödt erklehrt, daß vor dießmahl der angenohmmener Bürgermeister Johan Waldeyer dabey verpleiben, inskünftig aber ie und allezeit

der Bürgermeister von der Communität erwählet werden solte, welches vom Bürgermeister und der Communität also acceptirt, auch sich deswegen gegen Ihre Gnaden und den Capitull underthänigst bedanket haben“.

Dementsprechend wurde am 13. Januar 1670 der neue Rat von der Gemeinde gewählt. Erschienen waren 45 Bürger, von denen jedoch 12 sich der Wahl enthielten. Der alte Bürgermeister Waldeyer mit seinem Anhang nämlich war gegen die Wahl durch die Gemeinde und legte Protest ein bei der Äbtissin, die damals zu Freckenhorst war. Aber auch das Kapitel (namens desselben Pröpstin Anna Maria Schilder, Dechantin Agatha von Niehusen, Pastor Jodocus Everhardus Werneking und Pastor Georgius Lamberti) wandten sich an die Äbtissin und baten um Abweisung Waldeyers, die auch erfolgte. Waldeyer wandte sich dann weiter nach Paderborn an das Offizialatgericht. Er



Bild 70. Siegel der Äbtissin Claudia Seraphia v. Wolfenstein. NKM Taf. 4, 9.

stellte die Sache so dar, als handle es sich lediglich um eine eigenmächtige Neuerung des Stiftsamtmanns Lukas Walter Havelkenschede zum Nachteil der Gemeinde. Vom Landesherrn wurde dann eine Kommission eingesetzt, bestehend aus dem Oberamtmann Gottschalk von und zu Niehausen zu Dringenberg und Doktor Bern. Wibbert. Diese erschienen am 30. März 1670 persönlich in Neuenheerse und entschieden am 1. April:

Die von der Gemeinheit Erwählten, Bürgermeister Jorgen Haverkamp, Rämmer Christian Ulrichs, Christian Overman und Kaspar Lambracht bleiben in ihren Ämtern; der Mißbrauch, daß vorigen Jahrs gewesener Bürgermeister zu des folgenden Jahres Verwaltung ihm gefällige benenne, wird gänzlich aufgehoben, „und an platz dessen“ ist „diese Modell . . . künftig zu observieren: Nemlich es können die sämptliche zur Gemeinheit gehörige auf sichern dazu üblichen Tag der Wahl halber zwarn bey einander treten, Weilen dieselbe aber beschwerlich durch aller deren stimm verrichtet werden dörfte, Alß sollen so viel zugewidelte kleine Scedulen [Zettel] alß zu solcher Wahl dasmahl erschienen, von domahligem abgehenden Bürgermeistern und Remnern verfertigt, deren Zwolff mit Ziffern oder Buchstaben inwendig gemerket, übrige weiß und ohngezeichnet gelassen, in einen Hutt geworfen, [den] zur Wahl erscheinenden vorgestellt, durch ieden eines daraus genommen, und welche Zwolff die gezeichnete Scedulen treffen werden, dasmahl Churgenossen [Wahlmänner] sein und Macht haben, in hergebrachter Anzahl dauchtige und ohnvorwurffige erbare Personen auß übriger Gemeinheit zu Bürgermeistern und Remnern des antretenden Jahrs zu erwehlen.“

Weiter wurde entschieden: Waldeyer und seine Adhärenten haben zusammen 20 Goldgulden Strafe zu zahlen, weil sie die Behörden unnötig belästigt und die

zum Landeswohle nötige Schakerhebung verhindert haben; Waldeyer für sich allein hat außerdem noch 25 Goldgulden zu zahlen, weil er unter seine Protestation eigenmächtig auch die Unterschrift Johan Wederholzes gesetzt hat. — Alle, die seit dem Jahre 1661 bis 1669 einschließlich Bürgermeister, Kemner oder Schakerheber gewesen sind, haben bis zum künftigen Pfingstfest über Einnahme und Ausgabe der von ihnen erhobenen Gelder vorschriftsmäßige Rechnung zur Revision vorzulegen. Die Accise soll von einem in der Gemeinde gedinget werden, von der Maß Bier 1  $\mathcal{L}$  und von der Maß Wein 1 Gr.

Nach dem oben festgesetzten „Modell“ ist dann lange Jahre, wohl bis zum Übergang an Preußen, bei der Ratswahl verfahren worden. Bei den Stiftsakten finden sich aus den Jahren 1739—1797 darüber noch meist kurze Protokolle. Die Wahl fand damals gewöhnlich im März oder April statt, in früherer Zeit aber, wie wir oben sahen, anfangs Januar.

Bei der Ratsveränderung stellte der alte Rat zunächst die aufzunehmenden Bürger vor, gewöhnlich 2—6. Falls sich nichts einzuwenden fand, wurden sie aufgenommen und beeidigt. Der

#### Bürger eid

lautete: „Ich gelobe und schwere einen Eid zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß ich Ihre Hochwürden Hochwohlgeborenen Gnaden Frau Abtissin und dero Capitul will beständig gehorsamb und trew seyn, alles Übele und Schaden nach Möglichkeit abkehren, auch der Gemeinheit Nutzen und Vorthail jederzeit suchen, so dan mich in den Hölzern die Sonder, Neitenberg, Steinenberg, Helle, Hopfenberg und Johan Breiden<sup>19</sup> des Holzhauen enthalten, mithin daraus kein Holz unter was Prätext oder Vorwande es immer geschehen könne oder mögte, entwenden. So wahr mir Gott helfe und sein heyliges Worth.“

Die neu aufgenommenen Bürger wurden dann darauf aufmerksam gemacht, daß sie alsbald einen neuen ledernen Feuereimer auf die Kirche zu liefern hätten. Im Jahre 1773 betrug die Zahl der Feuereimer 50.

Darauf wurden die Churmänner ausgelost und vereidigt. Der

#### Churmänner-Eid

lautete: „Wir geloben und schweren einen Eid zu Gott und auf das heylige Evangelium, daß wir diejenigen, welche [wir] der Gemeinheit am dienlichsten zu seyn erachten, zum Bürgermeister und Cemner erwählen und desfalß alle gegen ein und anderen tragende Neigung abseithen stellen wollen, so wahr uns Gott helfe und sein Heyliges Worth.“

Dann wählten die Churmänner den neuen Rat. Bisweilen wurde der alte Rat ganz oder zum Teil wiedergewählt, meist aber wurden neue Männer gewählt, ein Bürgermeister und drei Kämmerer (auch Cemner, Cemner kommt in den Akten vor). Wenn sich gegen die Gewählten nichts zu erinnern fand, wurden sie von Abtissin und Kapitel bestätigt und dann vereidigt. Der

#### Bürgermeister- und Rats-Eid

lautete:

„Wir schweren und geloben einen Ahyd zu Gott und auf sein Heyliges Evangelium, daß wir der Hochwürdigst Hochwohlgeborenen Frau N. N. des Hochadelich

<sup>19</sup> Müßte richtig Hohen Breiden heißen.

Kayserlich Freyweltlichen Stifts Neuenheerse Abtiffin und dero Capitul gehorsam, trew und holdt seyen, der Gemeinheit Nutzen und Beste in allem suchen, Schädliches abwenden und dasjenige thuen wollen, was Ehrliebenden Bürgermeister und Rahtsperjonen gebühret. So wahr uns Gott helfe und sein Heyliges Worth."

Bei der Wahl am 14. Februar 1743 erhob ein Bürger Protest, daß Bürgermeister und Rat zu Churmännern mitgenommen würden. „Weiln aber solches jeder Zeit geschehen, als soll es bey dem alten Herbringen sein Bewenden haben.“ Da man an diesem Tage über die Wahl sich nicht einigen konnte, bestätigte die Abtiffin „aus obrigkeitlicher Macht“ den alten Rat aufs neue.

Zur Ratswahl wurde mit einer Glocke geläutet.

Neben Bürgermeister und Rämmerern gab es noch zwei „Gemeinde-Herrn“ („Gemeinheits-Männer“, „Gemeinheits-Deputierte“). Bei der Ratswahl, „Ratsveränderung“ gab es ein Faß Bier für 8—10 Taler und Weißbrot, „Ratsweggen“, für 15—20 Schillinge.

Namens der Gemeinde ausgestellte Schriftstücke begannen: „Wir Bürgermeister und Rat und ganze Gemeinheit des Wibboldts Neuenherse“. Ein noch vorhandener Siegelstempel zeigt das Wappenzeichen des Stifts, drei Rosen in Schräglinie, mit der Umschrift: „SIGILLUM · DES · WIBBOLDTS · NEUWENHES.“ Eine damit gesiegelte Urkunde des Gemeinde-Archivs datiert von 1664 (vgl. S. 72, Bild 22).

In den Jahren 1654—1690 erscheinen in den Rechnungen öfter Ausgaben für die Unterhaltung „des Dorffspeikers“, bisweilen auch kurzweg „der Speiker“ genannt. In den Jahren 1700—1709 dagegen finden sich Ausgaben für „das Rathhaus“, aber nicht für den Speiker. 1719—1728 findet sich wieder der Dorffspeiker, aber nicht das Rathhaus, von 1746 ab heißt es immer Rathhaus. Daraus geht hervor, daß Dorffspeicher und Rathhaus eins waren. Das gewiß recht bescheidene Haus hatte also Räumlichkeiten für die Ratsitzungen und zu Aufbewahrungszwecken.

1719: Vor die steinen trappen vor dem speicher 9 B 4 S.

1721: Am Dorffs speicher geklefft und gestieffert 1 Rtlr 4 B 8 S.

1725: Das Dorffspeicher zu bekleiden mit Dielen. Das Dach gebessert 9 Rtlr 10 B 6 S.

1726: Das Dorffspeicher dies Jahr weiß gemacht 2 Rtlr 6 B 4 S.

1727: Das stankett zwischen den Leich-Haus und Dorffspeiker zu verfertigen 2 Rtlr 3 B 3 $\frac{1}{2}$  S. — Das Haus lag also auf der Nordseite der Kirche in der Nähe des Nordportals.

1728: Das Stanquet bey den Dorffspeiker zu untermauern 9 B 4 S.

1769 wurden im Walde „stüßelß ans radthauß gehauen“. Es war also haufällig. 1773 wurde es abgebrochen. 1774 zahlte der Benefiziat Kosteri „für 2 Eichen Diehlen ein Eichen Kleide Bredt vom Rathaußholz 1 Rtlr 2 Gr“. Und die Abtiffin Maria Magdalena von der Aßeburg erhielt Steine vom Rathause als Bezahlung für rückständige Zinsen von 100 Rtlr Kapital, welche die Gemeinde schuldete für 100 große Scheffel Roggen, die die Abtiffin 1758 im Siebenjährigen Kriege hergeschossen hatte zu einer Kornlieferung. Das letztmal geschieht des Rathauses Erwähnung am 29. Mai 1809 im Revisionsprotokoll der Municipal- [Gemeinde-] räte über die Rechnung über die 1807 erbaute Gipsmühle

mit den Worten: „fehlt die Quietung über die vom Rathause nach der Mühle gefahrenen Siegel.“

Als ich bei Durchsicht der Akten auf das Rathaus stieß und in der Gemeinde danach fragte, wußte niemand mehr, weder daß jemals ein Rathaus gewesen, noch wo es gestanden.

#### Rechtsstreit wegen Besetzung der Zweiten Pfarrstelle. 1673—1676.

Am 24. Juni 1673 starb der Zweite Pastor Georgius Lamberti. Wegen der Wiederbesetzung der Stelle entstand ein heftiger Rechtsstreit zwischen der Äbtissin Claudia Seraphia und ihrem Kandidaten einerseits und dem Bischof und seinem Ratgeber und nachherigen Generalvikar und ihrem Kandidaten anderseits. Damals hatte nämlich der Bischof begonnen, die Bestimmung des Konzils von Trient über den speziellen Pfarrkonkurs in Kraft zu setzen. Danach soll der Bischof, sooft eine Seelsorgestelle erledigt wird, die sich bewerbenden Kandidaten auf einen Tag zusammenberufen (concursum) und durch wenigstens drei Examinatoren prüfen lassen. Die Examinatoren sollen die Tauglichen bezeichnen und der Bischof aus diesen die Stelle dem geben, den er für den Würdigsten hält. Laienpatrone sollen jemand präsentieren, der von den Examinatoren für tauglich befunden ist.<sup>20</sup>

Als einige Zeit zuvor die Pfarrstelle in Altenheerse durch Resignation des Pastors Raban Glunz erledigt wurde, bedeutete Laurentius von Dript, ein Benediktinermönch, der als bischöflicher Theologus am Hofe des Fürstbischofs weilte, der Äbtissin, keine Anstellung und Investitur zu geben, bevor der Konkurs beobachtet sei. Bezüglich Neuenheerse schrieb die Äbtissin an von Dript, sie werde nur einen in der Seelsorge Erfahrenen zulassen. Dem Kapitel schrieb sie, es möge sich nach einer geeigneten Persönlichkeit umsehen, und dieses empfahl unter dem 20. Juli Bernardus Himbstedde, Pastor zu Buine [Bühne]. Allein auf Empfehlung des Domkammerers und Archidiacons Johann Adolf Freiherrn von Fürstenberg<sup>21</sup> übertrug die Äbtissin die Stelle am 25. Juli dem Heinrich Schwarz. Dieser war am 16. Juli 1650 in Behlen, Diözese Münster, geboren, erhielt am 16. April 1672 in Münster die Tonsur und stand hier noch im Studium. Am 3. August erteilte ihm das Kapitel die Investitur, aber unter dem Vorbehalte, daß, falls seiner Person halber Streit erregt werde und er sich nicht werde qualifizieren können, man ihm seine ausgelegten Gelder — 70 Tlr Statutengelder und andere Gebühren — nicht wiedergeben wolle. Schwarz war damit zufrieden; wo er seine Person wage, sagte er, da wolle er auch sein Geld wagen und sich der Wiedererstattung der ausgelegten Gelder begeben.

In jenem Monat August war von Dript zu Driburg im Bade und kam bei dieser Gelegenheit auch nach Neuenheerse. Hier erledigte er im Auftrage des Bischofs eine die von Fürstenberg'sche Armenstiftung betreffende Angelegenheit; u. a. ordnete er an, daß die Stiftungseinkünfte nicht in geldwerten Sachen, sondern in barem Gelde verteilt werden sollten. Bezüglich Besetzung der Pfarrstelle äußerte er sich der Dechantin gegenüber, er zweifle nicht, daß der Fürst-

<sup>20</sup> Concil. Trid. Sess. 24<sup>a</sup> Cap. 18.

<sup>21</sup> Er ist der Erbauer der nach ihm benannten Adolfsburg bei Oberhundem, Kreis Olpe.

bischof sowohl die Kollation als auch die Investitur für ungültig erklären werde, und er selbst werde nichts anderes raten können, da eine solche Kollation nach dem Rechte des Konzils nichtig sei.

Unterm 25. August zeigte von Dript dem Bischof seine zwei Tage zuvor erfolgte Rückkehr an und erstattete Bericht über eine Reihe von Angelegenheiten, zunächst über Neuenheerse. Er erzählt das eben Dargelegte und legt dem Bischof die Nichtigkeitserklärung nahe. Man habe sich sagen müssen, daß auch hier diese Besetzung nicht erlaubt sei; die Sache sei nach seinem Urteil unwürdig und untergrabe den vom Bischof mit Segen für die ganze Diözese eingeführten Konkurs.

Der Bischof verfügte auf dem Rande: Wenn es sich so verhält, soll diese Possession und Investitur annulliert werden und ohne Rücksicht Konkurs angesagt werden. Dem Intrusus (Schwarz) ist mitzuteilen, daß er sich noch fernhalte, aber, wenn er will, sich beteilige (ne se ingerat, sed, si velit, concurrat).

Am 3. Oktober erließ der Abt Heinrich von Abdinghoff als Generalvikar eine Bekanntmachung des Inhalts: Der Bischof will die Zweite Pfarrstelle in Neuenheerse gemäß dem Konzil von Trient durch Konkurs besetzen. Alle Priester und Kleriker, die sich beteiligen wollen, werden aufgefordert, innerhalb von vierzehn Tagen Namen, Alter und Geburtsort bei dem unterzeichneten Notar (Christophorus Truppius) anzugeben; aus den tauglich Befundenen soll der Tauglichste der Äbtissin zur Anstellung präsentiert werden. — Der Äbtissin und dem Kapitel sandte der Generalvikar die Bekanntmachung mit einem Begleitschreiben, worin er sagt, die von ihnen vorgenommene Kollation und Investitur sei unzulässig; der Bischof trage Bedenken, sie, als ungültig, passieren zu lassen; „als habens Ihr Hochf. Gnaden Ew. Hoch- auch Wohllehrw. angelegte Citation pro concursu zustellen sollen, auf daß auf dero beliebigen Einer oder mehr zu diesem beneficio qualificirte um sich zur verordneten Zeit des concursus alhier zu sistiren und einfinden zu lassen erinnert und vergewissiget werden mochten.“

Für die Äbtissin und das Stift überhaupt bedeutete das im Grunde den Verlust des Kernstücks des bisherigen Besetzungsrechts, nämlich der Bestimmung der Persönlichkeit. Schwarz beteiligte sich nicht an dem Konkurs, über den die Akten nichts Näheres enthalten. Auf Grund desselben beanspruchte dann Hermann Tepen, gebürtig aus Badbergen in der Diözese Osnabrück, die Zweite Pfarrstelle. Die Äbtissin beharrte aber bei der Gültigkeit der Anstellung Schwarzens und wies Tepen zurück. Darauf wandte sich dieser nach Rom und erzielte einen günstigen Bescheid. Der Offizial Wilhelm von Imbsen wurde zum Apostolischen Kommissar ernannt. Vor diesem wurde in der Zeit vom 16. April 1674 bis 10. Mai 1675 verschiedentlich verhandelt. Tepen wendete ein, Schwarz habe erst das 23. Jahr erreicht; zur Erlangung einer Pfarrstelle sei das 25. Lebensjahr erforderlich. Die Äbtissin entgegnete, die Zweite Pfarrstelle sei nur ein Anner (Anhängsel) des Zweiten Kanonikates, und für dieses genüge das 22. Jahr. — Ferner wendete Tepen ein, der Ordinarius sei nicht angegangen worden; diesem habe Schwarz zur Approbation präsentiert werden müssen. Darauf erwiderte die Äbtissin, der Archidiacon des Ortes habe ihn als tauglich empfohlen.

Am 21. Juli 1674 erging das Urteil des Kommissars, welches dem Tepen die Stelle und den Genuß der Einkünfte zusprach; Tepen wird als ss. theo-

logiae baccalaureus formatus bezeichnet. Die Äbtissin protestierte und appellierte. Nun erschien Tepen in Neuenheerse und verlangte vom Kapitel Investitur. Diese wurde am 30. Juli erteilt, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß hierdurch den Rechten der Äbtissin und der interponierten Appellation nicht präjudiziert werden soll, und daß, falls die Äbtissin ein anderes Urteil erhalten wird, die gezahlten Gelder nicht zurückgegeben werden. Tepen erklärte, was das Recht ihm gebe, damit wolle und müsse er friedig sein; man solle die Gelder nur verteilen.

Die Streitsache ging nun nach Rom an den Papst und an die Rota.

Wiederholt bat Tepen um Zulassung zur Residenz und Genuß der Einkünfte (ad fructuosam residentiam), das Kapitel lehnte aber ab. Als der Kommissar mit Strafe drohte, erklärte es am 25. Februar 1675, ihn zulassen zu wollen unter der Bedingung, daß er bevorab Bürgschaft stelle, aus der das Kapitel der zu genießenden Präsentien wieder mächtig werden könne, falls in Rom gegen ihn entschieden würde. Tepen bezog die Pfarre und trat die Stelle an. Übrigens standen die Stiftsgeistlichen dem Tepen ohne persönliche Abneigung gegenüber, wie daraus hervorgeht, daß dieser bei der Frühjahrsversammlung der Kalandsbruderschaft 1675 ebenso in diese als Mitglied aufgenommen wurde wie ein Jahr zuvor die Äbtissin.

Unterm 12. September 1675 erging ein Dekret der S. Signatura Justitiae, unterzeichnet vom Präfecten derselben, Cardinal Chigi, dahin lautend: Schwarz ist im ruhigen Besitz der Pfarrstelle zu lassen; Tepen wird in die Kosten verurteilt unter Strafe der Exkommunikation für den Fall des Ungehorsams gegen diese Entscheidung. — Mitte November ließ die Äbtissin dieses Dekret durch den Vikar Schwarz in Freckenhorst, den Bruder des Pastors Schwarz, dem Tepen in Neuenheerse und dem Offizial in Paderborn insinuieren. Tepen erklärte aber, bei seiner Possession bleiben zu wollen. Vikar Schwarz bemerkt noch in seinem Bericht vom 16. November an die Äbtissin, Tepen habe schon 200 Taler zugesetzt, die er in Mariensfeld verdient habe. Er habe schon beim Fürsten suppliziert, wenn er keine Unterstützung erhalte, könne er die Sache nicht weiterführen. — Eine kräftige moralische Unterstützung fand Tepen an Laurentius von Dript, der nach dem Tode des obengenannten Abtes Heinrich von Abdinghoff (17. März 1674) Generalvikar geworden war.

Die Äbtissin gab dem Amtmann Befehl, die Einkünfte an Schwarz auszufolgen; von Dript aber befohl, sie an Tepen auszufolgen, und als das verweigert wurde, veranlaßte er beim Oberamt Dringenberg Exekution; am 3. Februar 1676 erschien der Rentmeister Heising mit 10 Bewaffneten in Neuenheerse und ließ den Kornspeicher zugunsten Tepens erbrechen.

Im Februar 1676 schrieb Bischof Ferdinand an den Cardinal Chigi in Rom und bat ihn um Unterstützung, daß das zugunsten Schwarzens ergangene Dekret kassiert werde. Allein wohl schon ehe dieses Schreiben in Rom anlangte, erging zu Rom ein neues Dekret, welches das vom 12. September 1675 bestätigte und noch verschärfte: Tepen sollte innerhalb 15 Tagen auf das Kanonikat verzichten, andernfalls der Exkommunikation verfallen sein. — Anfangs April traf dieses Dekret bei der Äbtissin in Freckenhorst ein, die es am 8. dem Amtmann Havelenschede und dem Distributor Erdtmann zusfertigte mit der Weisung, es



Tepen zu insinuieren; Pastor Wernecking sollte seinerzeit die Exkommunikation und Suspension von der Kanzel verkündigen. Die Zustellung durch Notar und Zeugen geschah am 13. April. Tepen beharrte auf seinem Standpunkte. Da wurde am 3. Mai die Exkommunikation verkündigt, auch das Dekret in beglaubigter Abschrift in Neuenheerse an die Kirchentür und in Paderborn an die Domtür geheftet. In Neuenheerse riß Tepen es eigenhändig ab und zerriß es: die Exkommunikation sei ungültig.

Die öffentliche Exkommunikation und Suspension hatte nach damaligem Recht für Tepen die Wirkung, daß er nicht die heilige Messe lesen durfte, für die anderen Geistlichen, daß sie mit ihm keinen Verkehr haben durften. Da Tepen aber gleichwohl, wie bisher, in die Kirche kam und an den Altar ging, so mieden die anderen Geistlichen die Kirche und lasen die heilige Messe in den Kapellen (*nos ad alia sacella pro habendis divinis nos conferre eiusque personam conversationemque vitare necessarium duximus*, sagen sie später). Davon nahm der Generalvikar von Dript Anlaß, persönlich einzuschreiten. Am 5. Mai unterzeichnete der Bischof einen Erlaß des Inhalts: Glaubenswürdigem Vernehmen nach hätten die Jungfrauen und Benefiziaten des Stifts Heerse zum überaus schweren Ärgernis für die ganze Gegend einige Tage hindurch den Kirchendienst ohne Rücksicht auf die stiftungsmäßige Verpflichtung eigenmächtig unterlassen. Da es ihm obliege, für die Hochhaltung frommer Stiftungen Sorge zu tragen, so beauftrage er seinen Generalvikar, die Sache zu untersuchen und die Schuldigen zum abschreckenden Beispiel für andere zu bestrafen.

Schon am 7. Mai war von Dript in Neuenheerse und lud die Geistlichen vor in die Wohnung Tepens, jeden bei 20 Rtlr Strafe. Die Geladenen protestierten schriftlich: sie seien rechtlich nicht verpflichtet, in der Pfarrwohnung Tepens als Partners (*utpote partis*) zu erscheinen; sie bäten, einen unparteiischen Ort (*tertium locum*) zu bestimmen, wo sie sich dann einfänden würden. Sie hätten in den letzten Tagen den Gottesdienst nicht gehalten, weil am 3. Mai das Exkommunikationsdekret veröffentlicht worden sei; da diese Tatsache in dem Auftrage des Bischofs an den Generalvikar verschwiegen werde, so möge sich der Generalvikar gnädigst über jenes Dekret äußern; bis dahin werde er sie hoffentlich nicht weiter belästigen.

Darauf drohte der Generalvikar mit den schwersten Geld- und Kirchenstrafen, auch mit Abführung nach Neuhaus. Schließlich fügten sich die Geladenen und begaben sich in die Pfarrwohnung Tepens. Hier machte ihnen von Dript in Gegenwart des Exkommunizierten die heftigsten Vorwürfe; er versicherte, das päpstliche Dekret enthalte nicht die Exkommunikation und Suspension *a divinis*, nahm jeden in 10 Rtlr Strafe, weil sie den Umgang mit Tepen gemieden hatten, und erklärte, um das in Rom erkaufte Exkommunikationsdekret kümmern er sich gar nicht, und wenn nächstens zehn solcher Dekrete von Rom kämen, brauche man keinem zu gehorchen; die darin ausgesprochene Exkommunikation sei kraft- und wirkungslos; daher wolle er jeden daraus entspringenden Seelenschaden auf sein Gewissen nehmen, wie er auch das, was jetzt geschehe, auf sich nehme, und um das durch die Tat zu zeigen, habe er diesen Morgen dem von Tepen dargebrachten Messopfer beigewohnt. Ebenso sollen auch sie fortan bei dieser Messe zugegen sein und Tepen nicht für einen Exkommunizierten halten. Wer gegen diesen Befehl verstöße, solle täglich und für jeden Fall mit einem Vierteltaler büßen.

Hierauf baten die Benefiziaten den Generalvikar dringend um eine schriftliche Erklärung hinsichtlich jenes Exkommunikationsdekrets; diese verweigerte er jedoch ausdrücklich, bemerkte auch, daß der Fürstbischof in seinem Erlaß vom 5. Mai die Exkommunikation mit Absicht nicht erwähnt habe.

In einem Schriftstück vom 11. Mai (an den Kölner Nuntius?) bekunden der Erste Pastor Jodocus Everhardus Werneking und die fünf Benefiziaten Hermann Hoppen, Johannes Bitter, Johannes Philipp Waldeyer, Johannes Wicharz und Matthias Pauli, daß die Vorgänge am 7. Mai sich, wie oben berichtet, abgespielt haben. Auch der Stiftsamtmanu Lukas Walter Havekenschede stellte durch ein Zeugenverhör fest, daß der Kommissar sich so über das Exkommunikationsdekret geäußert habe.

Ob damals nur fünf Benefiziaten in residentia waren? Am 24. Januar — also vor der Exkommunikation — schrieb die Äbtissin dem Amtmann u. a. aus Freckenhorst, er solle ausforschen, warum einige, z. B. Benefiziat Krull, bei Tepen halten, ihn in hospitio aufnehmen. Und am 19. Mai schreibt P. Theodor Boto S. J. zu Osnabrück an die Äbtissin, er habe zu seinem größten Mißfallen aus ihrem Briefe ersehen, daß P. Wilhelm Osburg sich in die Besetzung eines Kuratbenefiziums eingemischt und Kapitularen und Benefiziaten zugunsten des Gegners der Äbtissin zu verleiten gesucht haben solle; er habe den Brief an den P. Rektor in Paderborn gesandt, den P. Osburg zu examinieren und, wenn schuldig, abzustrafen; er hoffe, sie werde dies nicht der ganzen Societät zumessen.

Ein Zwischenfall zwischen Tepen und dem Amtmann Havekenschede veranlaßte eine fiskalische Aktion gegen den Amtmann, worin Albrecht in Paderborn zum Kommissar ernannt wurde. Dieser schrieb am 20. Mai an den Stiftsamtmanu Cimont in Freckenhorst und schlug einen Vergleich vor: Tepen verzichtet auf den Prozeß, gibt seine Possession auf und bittet die Äbtissin um Kollation; hierzu ist er bereit. Es wurde aber nichts daraus.

Am 10. Mai wandte sich die Äbtissin an den Päpstlichen Nuntius in Köln, Pallavicini, erzählte den bisherigen Verlauf der Sache bis zum 3. Mai, wo Tepen das Exkommunikationsdekret von der Kirchentür herunterriß, wies hin auf das Argerniß und bat um Beistand. Die Vorkommnisse vom 7. Mai wußte sie bei Abfassung des Briefes ohne Zweifel noch nicht. Von diesen erfuhr der Nuntius auch bald, wohl auch durch die Äbtissin. Da fühlte er sich veranlaßt, am 23. Mai an den Fürstbischof Ferdinand ein Schreiben zu richten. Nach Erwähnung des Auftretens des Kommissars von Dript fährt der Nuntius fort: „Die Wahrheit dieser Mitteilung vorausgesetzt, — was das für ein Mißbrauch der Gewalt ist, welche er von Ew. Hoheit empfangen hat, damit er einen rechten und gerechten Gebrauch von ihr mache, was das ferner für eine dem Heiligen Stuhle zugesügte Unbill ist, da — abgesehen von der Ungerechtigkeit des Befehls und dem Argerniß für andere — zur Sünde geradezu genötigt wird, das will ich Ew. Hoheit nicht des weiteren auseinandersetzen, wie es sonst mein Amt verlangen würde. . .“ Der Generalvikar soll die Stiftsgeistlichen wissen lassen, daß er sie fernerhin nicht hindert, sich nach den verhängten Kirchenstrafen zu richten; sie sollen den Entscheidungen des Heiligen Stuhles folgen frei und ohne Furcht. „Ich weiß wohl, daß diejenigen, welche Derartiges treiben, sich gewöhnlich hinter der Ausrede, die Strafen seien nicht rechtskräftig, und hinter andern Vorwänden verstecken; aber es ist nicht ihre Sache, zu urteilen, sondern zu gehorchen.“

Am 16. Juli berichtete die Äbtissin an den Nuntius auch über die Vorgänge vom 7. Mai und betonte besonders die abfälligen Äußerungen des Generalvikars über Rom unter Beifügung einer Zusammenstellung von Zeugenaussagen. Nun berichtete der Nuntius über die Angelegenheit nach Rom; seinem Briefe fügte er bei: das Manutenezdekret zugunsten Schwarzens vom 12. September 1675, das Exkommunikationsdekret vom 6. Februar 1676, die Zeugenaussagen und die Notariatserklärung.<sup>22</sup>

Ehe in Rom eine weitere Entscheidung erging, machte der liebe Gott dem unerquicklichen Streit ein Ende. Am 23. September starb Tepen unerwartet schnell an der roten Ruhr und wurde wegen Ansteckungsgefahr gleich begraben. Am 24. zeigten der Erste Pastor Werneking und der Benefiziat Krull der Äbtissin dieses an und teilten mit, der Verstorbene habe litteras testandi unter dem Siegel des Fürsten und Unterschrift des Kommissars von Dript und habe sie beide und den Kommissar zu Testamentsexekutoren eingesetzt; sie fragen an, wie sie sich hierin verhalten sollen. Am 27. schreibt die Äbtissin an den Amtmann: es sei entschieden, daß Tepen amoviert werde; er sei auch in die Kosten und zu Rückgabe der Einkünfte verurteilt; der Amtmann soll sein Vermögen in Zuschlag nehmen und nichts verabsolgen, bis sie kommen wird. — Am 11. November fragt Johannes Rotgerus Lork, Domherr in Münster, beim Generalvikar von Dript an, wie man den Prozeß ohne Verletzung des Fürsten beenden könne. Er stellt dem bisherigen Gegner Schwarz ein gutes Zeugnis aus; dieser habe bei seinen Verwandten die Kinder unterrichtet und sei bei allen wegen seiner Tugenden geschätzt.

Der Generalvikar von Dript änderte seine Stellung jetzt völlig. Er trat auf die Seite der Äbtissin, setzte sich dafür ein, daß Schwarz vom Bischof Approbation erhielt, versprach auch der Äbtissin, einen Revers unter Hand und Siegel des Bischofs herauszuschaffen, daß der Konkurs über die Pastorat zu Heerse aus Irrtum ausgeschrieben worden, daß diese Pastorate niemals zum Konkurs gehörig gewesen noch hinführo gezogen werden sollen. „Et sic singulari dispositione Divina haec lis sopita est. 1676. in Novembri.“<sup>23</sup>

Noch mehr. Im Herbst 1677 erschien von Dript in Neuenheerse auf der Versammlung der Kalandsbruderschaft unter den Stiftsgeistlichen, die er im vorhergehenden Jahre so hart angelassen hatte, und ließ sich aufnehmen in die Bruderschaft. Er erschien auch in den folgenden Jahren öfter auf den Kalandsversammlungen; und als er 1686 starb, wurde für ihn feierlicher Totengottesdienst gehalten in der Stiftskirche.<sup>24</sup>

Auch Fürstbischof Ferdinand trug sich damals mit dem Gedanken, der Kalandsbruderschaft zu Neuenheerse beizutreten; wenigstens erbat und erhielt er

<sup>22</sup> Auf Abschriften und Auszügen dieses Nuntiatberichts, die F. X. Schrader, 1880 bis 1882 Kaplan am Deutschen Campo Santo in Rom, machte und die sich jetzt im Archiv des Paderborner Altertumsvereins befinden (Alten Nr. 309), beruht der Aufsatz von Richter: „Eine Episode aus der Geschichte des Damenstifts Neuenheerse und des Generalvikars von Dript“ in seinen „Studien und Quellen zur Paderborner Geschichte“, Paderborn 1903, S. 87–93, der ich oben auf den letzten Seiten mehrmals gefolgt bin. Da Richter Anfang und Schluß des Rechtsstreites nicht kannte, ist seine Darstellung unvollständig, bezüglich der Stellung von Dripts nicht ganz richtig.

<sup>23</sup> Kapitelsprotokoll. — A I Nr. 23 Vol. I u. II; Nr. 74 Vol. III; G A P Neuenheerse Nr. 21.

<sup>24</sup> Kalandsarchiv in Neuenheerse.

in dem genannten Jahre 1677 eine Abschrift der Kalandsstatuten.<sup>25</sup> Er ist zwar dem Kaland nicht beigetreten; aber auch er, der ein paarmal so hart zusammengestoßen mit dem Stift Heerse, hat persönlich nichts nachgetragen. In einem Verzeichnis der Kirchensachen aus der Mitte des 18. Jahrhunderts wird noch aufgeführt: „1 Capelle [Messgewand mit zwei Levitenröcken] von grünen geschorenen Sammet mit dem pluviäl so Bischof Ferdinand von Fürstenberg gegeben.“ Und in seinem Testament vom 29. April 1683, worin er u. a. den Stiftern und Klöstern seines Landes insgesamt 6000 Rtlr Kapital vermacht, gedenkt er des Stifts Heerse an erster Stelle; alljährlich wurde sein Gedächtnis am 27. Juni in der Stiftskirche begangen.

So kam Schwarz denn endlich Ende 1676 in ruhigen Besitz der Zweiten Pastorat und hat sie verwaltet bis zu seinem Tode, 18. Februar 1718. Er ist der Erbauer des jetzigen Pfarrhauses. Es wurde, wie geistliche Häuser früher vielfach, an einem Ende für Wohnung, am andern für Landwirtschaftsbetrieb errichtet; hier eingangs links Pferdestall, rechts Kuhstall. Sehenswert ist noch das Türgerichte mit beachtenswertem Schnitzwerk: um den Türbogen ein Blatt- und Fruchtgeranke, um die beiden Oberlichter verschiedene Felder, zeigend die Namenszüge Jesu, Mariä und Josephs, einen Menschenkopf, eine Rosette und folgende Inschriften:

NON SORS HINC CEDES HAS ÆTHER PROTEGET ÆDES  
HIS SPARGES TOTIS SORS PIA DONA ROTIS

ABSIT AB ERECTIS FAX CVNCTAQVE FVLGVRA TECTIS  
NEC QVATIA MOTVS TIGNA NOVELLA NOTVS

HENRICVS SCHVVARTZ CANONICVS CAPITVLARIS & PASTOR SENIOR IN NIEN-  
HERSE DEO DIVISQ[ue] SATVRNINÆ AC FORTVNATÆ PONEBAT

Die beiden Verspaare ergeben je die Jahreszahl 1705, die Zahlbuchstaben der andern Inschrift ebenfalls, wenn man das in dem abgekürzten que in Divisque enthaltene, aber nicht geschriebene U = 5 mitzählt.

<sup>25</sup> Gemmeke, Die Kalandsbruderschaft z. Neuenheerse, Z 84 II 14. Meine dort gemachte Bemerkung über die von Fürstenbergsche Bibliothek möchte ich in etwa berichtigen dahin: Im Jahre 1875 war geplant, die bedeutende von Fürstenbergsche Bibliothek auf der Adolfsburg dort versteigern zu lassen. Zu diesem Zwecke wurde ein Katalog angefertigt; aber dann ließ man den Plan der Versteigerung fallen. In dem Katalog, der nicht weniger als 360 Seiten mit 9688 Nummern umfaßt, heißt es unter Nr. 2657: „(Neuenheerse b. Paderborn) Libellus in quo statuta fraternitatis kalendariae Herisiensis sunt descripta. C. fratrum et sororum nominibus. ca. 1720. 4. 56 S. starkes hübsches Manuscript.“ Dieses Neuenheerser Kalandsbuch hat sich in der Bibliothek, die sich jetzt leihweise zur Mitbenutzung auf der Erzbischöflichen Akademischen Bibliothek im Konvikt zu Paderborn befindet, bisher wenigstens, nicht gefunden. — Verkauf an Lempertz in Köln, Anfertigung eines Katalogs durch diesen und Rückgängigmachung des Verkaufs, wie ich a. a. O. früher auf Grund mündlicher Mitteilungen geschrieben habe, hat, nach gefälliger Mitteilung der Frau Gräfin Fürstenberg, nicht stattgefunden.

## Stiftung der Affeburger Familienpräbende. 1677.

Zu Anfang des Jahres 1677 äußerte Konstantin von der Affeburg zu Himmensburg den Wunsch, beim Stift Heerse für seine Familie ein Kapitulärpräbende zu stiften. Das Kapitel gab dem statt, erklärte aber, daß das unter 4000 Rthl Kapital nicht geschehen könne. Der Stifter überwies in bar 600 Rthl und vier

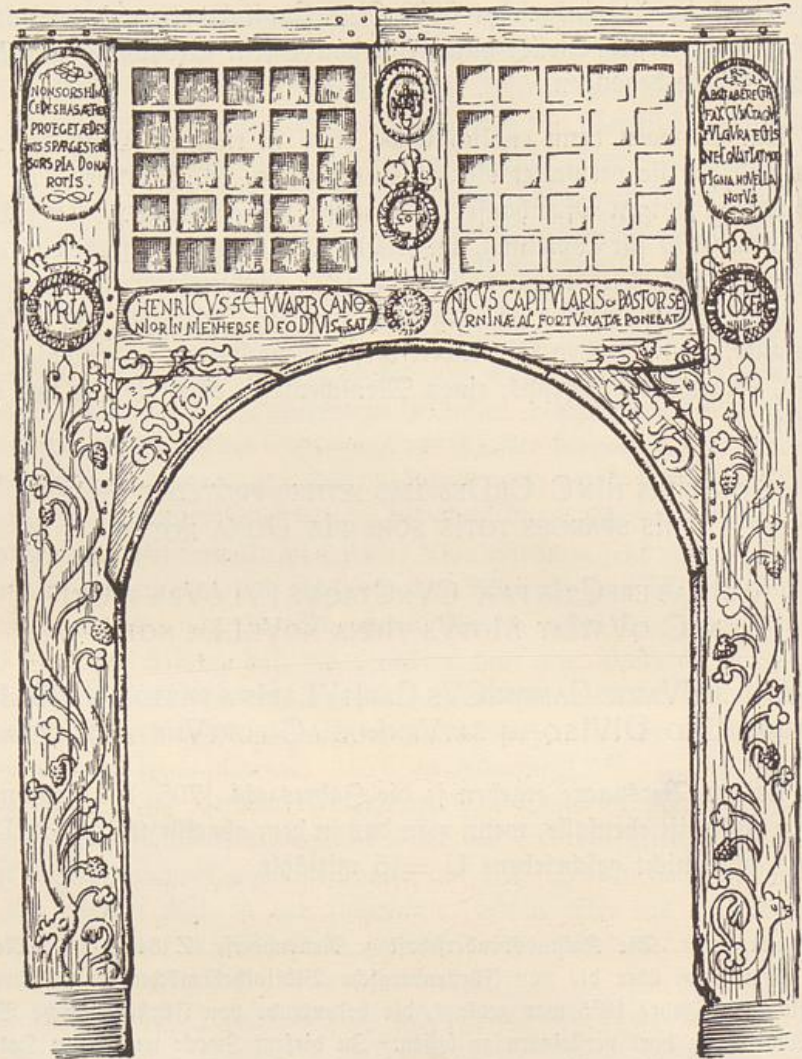


Bild 71. Türgericht der früheren Zweiten Pastorat, des jetzigen Pfarrhauses. Gez. v. Niedief.

Obligationen, lautend auf die Stadt Horn über 600 Rthl, Stadt Brakel über 600 Rthl, Riesel 100 Rthl, Althausen 100 Rthl. Die übrigen 2000 Rthl, so kam man überein, können einstweilen vom Stifter verzinst werden in Korn, und zwar mit jährlich 12 Scheffel Weizen, 68 Sch. Gerste und 80 Sch. Hafer. Als Sicherheit werden verpfändet der Affeburger Hof in Riesel und bestimmte allodiale Gefälle in Althausen. Der Rest kann in Beträgen von 500 Rthl abgetragen werden. — Es wurde noch festgesetzt, daß die Stiftung vom Fürstbischof genehmigt werden solle.

Die Stiftungsurkunde datiert vom 6. Mai 1677 und besagt: Ferdinand, Bischof zu Paderborn, erwählter und bestätigter Coadjutor und Successor zu Münster, des Heiligen Römischen Reiches Fürst und Graf zu Pyrmont, fügt zu wissen, daß sein adliger Landsaß Konstantin von der Aßeburg zur Hinnenburg zur Ehre Gottes, seiner hl. Mutter und der hhl. Saturnina und Fortunata und zur Erhaltung seiner Familie in der katholischen Religion und zur Vermehrung der Andacht im adligen Stift zu Neuenheerse mit Einwilligung seiner Ehefrau Anna Leviniana von der Lippe zu Binsebeck im genannten Stifte Neuenheerse eine neue „*Canonicat Junfer Präbende*“ mit Laienpatronat gestiftet hat folgendergestalt:

1. daß die zu präsentierende Junfer katholisch sein und alle Privilegien und Rechte haben soll nach des Stifts Statuten und Gewohnheiten.

2. Das Präsentationsrecht hat der Stifter, nach seinem Tode sein in gerader Linie von ihm abstammender Nachfolger, der Besitzer des Hauses Hindenburg ist.

3. Wenn dieser minderjährig ist, seine Vormünder.

4. Wenn kein Mannserbe da ist, die älteste Tochter oder deren Mann.

5. Die zu Präsentierende soll ihre sechzehn volladligen Wappen sechs Wochen vor der Einschwörung einbringen, römisch-katholisch sein, nicht lahm, krank oder bresthaft oder sonst mit erheblichem Leibesdefekt behaftet, sondern zur Verrichtung des Gottesdienstes tauglich; sie soll die hergebrachten Eintrittsgelder zahlen und sich in allem den Gewohnheiten des Stifts konformieren.

6. Die Präbendierte soll diese Präbende ohne Vorwissen und Belieben des Patrons nicht resignieren, permutieren oder sonst verlassen, sondern, wenn sie quittieren will, bedingungslos zu Händen des Patrons resignieren.

7. Bei dieser Foundation sollen keine Turni noch kaiserliche oder fürstliche preces Platz haben.

8. Die Präbendierte darf ein Kanonikathaus erwerben.

9. Die Besitzerin der Präbende soll genießen können alle Nutzen, Prärogativen, Ämter, Ehren, Prälaturen, Privilegien und Rechte wie die übrigen Kapitularinnen.

Damit durch diese Präbende dem Stift kein Schaden entstehe, hat der Stifter ihm viertausend Rtlr. gezahlt. Und damit die Stiftung um so mehr Bestand habe, hat er den Bischof um Bestätigung gebeten, die dieser in allen Punkten erteilt.

Unterschriften: „Ferdinand. Claudia Seraphia, Abtissin, Gressin zu Wolfenstein und Rotenegg. Anna Maria Schilder Probstin. Agatha von Niehusen Degine. Helena Alexandrina Anna Schade. Maria Franzisca von Elz. Brigitta Ida von Ketteler. Agatha von undt zu Niehausen. Catharina Korff genant Schmising. Sophie Magdalena von der Lippe. Jodocus Everhardus Wernekind, Pastor primus et Capitularis. Henricus Schwarze, Capitularis et Pastor. Constantinus von der Aßeburg.“<sup>26</sup>

Schon am 30. Mai wurde „des Herrn Constantin von der Aßeburg Eheleibliche Tochter Dorothea Helena durch . . . Cordt von Niehausen undt Thonies Lubbert von Harthausen servatis servandis abgeschworen“.

<sup>26</sup> A Nr. 93, fol. 103. Orig.-Pergam. 61: 39 cm. Alle 5 Siegel ab.

Am 25. Juni 1678 wurde zu der neuen Präbende auch ein seit 1662 von Fräulein von Niehausen innegehabtes Stiftshaus oberhalb des großen Kirchhofes erworben, welches 1777 abgebrochen und beim Bau eines neuen (der jetzigen Knabenschule) auf dem bis dahin von Brenkenschens Hausplatze verwendet wurde. In seinem am 17. Juni 1779 errichteten Testamente setzte der Obristhofmeister Freiherr Hermann Werner von der Asseburg für die Vollendung des Baues 3000 Taler aus. Das Haus zeigt noch jetzt das Asseburger Wappen, den springenden Wolf in Gold, mit der Unterschrift: Perillustris et Exc<sup>mus</sup> D: Hermannus Wernerus L: B: ab Asseburg D: in Hinnenburg, Wallhausen etc. Ponebat Ao 1777.

Die eben genannte erste Inhaberin der Asseburger Präbende starb am 16. Januar 1726. (Vgl. über sie weiter unten unter „Kirchliches“.) Ihr folgten noch

Maria Elisabeth von Spiegel zum Ranstein und Desenberg, präsentiert am 25. Februar 1726 von Konstantin Ignaz Anton von der Asseburg, aufgeschworen am 21. Mai 1726, gestorben am 1. Oktober 1762.

Maria Theresia von Hornstein, geboren zu München, präsentiert von Obristhofmeister Hermann Werner von der Asseburg am 6. Mai 1765, aufgeschworen am 27. Juni d. J.

#### Die Edelvogtei.

Unterm 28. Januar 1650 zeigte Äbtissin Claudia Seraphia dem Landgrafen Wilhelm VI. von Hessen-Kassel ihren Antritt der Abtei Heerse an und erinnerte an die wieder notwendig werdende Belehnung mit der Edelvogtei. Nachdem dieser sich mit seinem Vetter, dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt Ludwig VI., ins Einvernehmen gesetzt hatte, erschien namens beider und aller Gevettern des Hauses Hessen der Obristleutnant Adolf Mai, hessischer Rat und Drost zu Schaumburg, mit Kreditiv, Vollmacht und Instruktion. Er traf am festgesetzten Tage, 4. Juli 1651, morgens in Neuenheerse ein, ließ durch den Amtmann der Äbtissin sein Kreditiv überreichen, erhielt bei dieser Audienz und trug vor, er sei zur Empfangung der Belehnung abgefertigt, und überreichte beide Vollmachten der hessischen Häuser. Die Äbtissin bedankte sich, daß SS FF GG sich hätten gnädig belieben lassen, auf den von ihr angeetzten Termin jemand abzuordnen, derowegen sie auch willig wäre, denselben die Belehnung widerfahren zu lassen. Der Bevollmächtigte bedankte sich hinwieder und deutete an, daß vorher nötig wäre, erst von einem und anderem Erinnerung zu tun; wenn J. Gn. beliebte, wollte er mit ihrem Amtmann darüber konferieren. Darauf begab er sich in sein Gemach, und der Amtmann ging mit ihm. Hier begehrte er zuerst die alte Lehntage zu wissen. Als sich der Amtmann auf die letzte Belehnung bezog, erwiderte Mai, nur, weil damals seit 100 Jahren keine Belehnung stattgefunden, hätten die beiden Häuser Hessen das Mal ein Kleinod im Werte von 80 Rtlr verehrt; aber jetzt würde man sich nur nach der alten Lehntage richten. Darauf begab sich der Amtmann zur Äbtissin und kam zurück mit dem Bescheide, weil vordem so lange keine Belehnung stattgefunden, habe sie keine andere Nachricht als die von 1629; sie hoffe, der Landgraf werde seinem Vater darin nachfolgen. Mai erklärte, das könne er nicht einräumen; er bat den Amtmann, die alten Akten

herbeizuholen, was auch geschah. Man fand, daß Landgraf Ludwig 1438 „schenkede der Abtissinnen ein gulden Span von 30 Fl. (welches sollen gewesen sein etliche goldene Spangen, womit sie den damaligen Kirchenhabit zusammen gehaket).

Den Junfferen ein gulden Rink von 3 fl.

Dem Schreiber 12 goldgulden Reinisch.“

Der Bevollmächtigte erklärte dazu, das könne auch nicht zur Nachfolge angezogen werden, weil nicht dabei stände, daß es nach altem Gebrauch geschehen; daher vermutlich, daß es aus diskretem und freiem Willen geschehen, insonderheit, weil es damals feudum novum gewesen. Die Landgrafen könnten sich „destoweniger dazu verbinden, weil sie von dieser Edlen Vogtey nichts in Henden haben noch genießen, ja noch gezweifelt werde, was dieselbe mit ihrer Mannschaft, ehren und zubehörungen eigentlich sey und importire. Darauf ist der Amtmann wieder zu der Fraw Abbtissin gangen, und ihr daselbe vorbracht, worauf sie etliche von ihren Capitularen als die Pröbstin und Dechantin zu sich berufen, und danach mir sagen lassen, daß sie zwar für ihre Person nichts fordern wolte, gleichwol auch sich deßen zum präjudiz ihrer nachkommen am Stift nit begeben könnte, weil es ihre vorsehen gehabt, sie stellet aber in J F Gn Discretion . . . Ich sagte, ich . . . wollte auch die 12 goldfl. vor den Amtman, als eine Cansleygebür ablegen, aber wegen der Fraw Abbtissin ihrer gebür könnte ich mich . . . vermöge habender instruction, in specie nit einlassen, wolte es aber J F Gn dergestalt uffs beste hinterbringen und recommendiren, daß sie bei einschickung der reversalen an einen guten erfolg nicht zu zweifeln hätte. Wolgedachte Fraw Abbtissin war damit dergestalt zufrieden, daß ich darauf solte einen schriftlichen revers zurücklassen, welches ich gethan.“ Dann suchte man weiter nach, was eigentlich zur Edlen Vogtei gehöre, und fand erwähnt Herbram, Niesen und Bölsen. Die Abtissin versprach weiter nachsuchen zu lassen. Hiernach geschah am 5. Juli morgens um 9 Uhr die Belehnung von der Abtissin in ihrem Gemach. Dann erhielt der Bevollmächtigte den Lehnbrief und verabschiedete sich.

Nach dem Tode des Landgrafen Wilhelm VI. mutete die Landgräfin Hedwig Sophie 1664 das Vogtei-Lehen für ihren Sohn Wilhelm VII., und 1670 mutete dieser es selbst, starb aber noch im selben Jahre. Darauf mutete es die genannte Landgräfin 1671 für ihren Sohne Karl. Die Belehnung wurde damals ausgesetzt bis zu dessen Volljährigkeit und fand statt am 13. August 1681 durch den Hessen-Kasselschen Regierungsrat Lizentiaten Johan Joachim d'Orville, der auch von der Vormünderin und Regentin Elisabeth Dorothea von Hessen-Darmstadt bevollmächtigt war.

Er reiste am 11. August von Kassel ab, traf am 12. in Neuenheerse ein und stieg in einem Wirtshause ab. Aber schon ehe er seine Ankunft notifiziert hatte, kamen der Amtmann Havelenschede sowie der Rechtskundige Wippermann, den die Abtissin als Rechtsbeistand bei diesem Lehngeschäft berufen hatte, zu ihm „und baten mich im nahmen der Fraw Abbtissin, ich möchte mich so bald in das Schloß /: so nächst an dem Wirtshaus gelegen :/ erheben, und mit dem darinnen vor mich zubereiteten Losament vorlieb nehmen, worauf ich dann mit ihnen gangen . . .“ Er stellte vor, daß nach den zwischen den beiden Häusern Hessen errichteten Verträgen die Belehnung in zwei getrennten Akten vor sich gehen und zwei besondere Lehnbriefe ausgestellt werden müßten. Bisher war



das Gesamthaus Hessen in einem Akt belehnt und nur ein Lehnbrief gegeben worden. Die Äbtissin sträubte sich anfangs gegen diese „Newerung“, war aber damit zufrieden, nachdem sie das Kapitel befragt und der Bevollmächtigte versichert hatte, es solle dem Stifte nicht präjudizieren. — Ein Hin und Her gab es wieder wegen der Lehnware oder Recognition. Auf seiten der Äbtissin verwies man auf den beim Stifte bestehenden Gebrauch und auf das 1403 und 1629 Gezahlte; der hessische Bevollmächtigte bestritt eine Verpflichtung, wollte sich auch nicht zu einem Versprechen wie sein Vorgänger 1651 verstehen. Die Äbtissin führte noch an, „. . . ob es ihro dann zwar umb so ein geringes nicht zu thun were, so würde sie doch von deswegen bewogen, darauf zu bestehen, weiln ihr von denen Capitularen jederzeit fast schimpflich vorgeworfen würde, daß bey denen hiebevorigen Äbtissinnen, so doch nur Adelichen geschlechts gewesen, die Lehnwahr entrichtet worden, und anieho, da eine Gräfin dem Stifte vorstünde, solches unterlassen werden wolte, koste also, meine gste Principalen, denen es auch uff ein geringes Kleinod nicht ahnfähme, würden sich hierin so difficil nicht erzeigen“.

d’Orville hatte Instruktion, die Lehnware so viel als möglich abzulehnen, falls aber die Äbtissin durchaus darauf bestünde, 50 Rthl zu zahlen. An Tage zahlte er dem Amtmann den einfachen Betrag von 12 Gfl oder 15 Rthl und wartete ab. Als der Amtmann bemerkte, daß mehrere Fälle vorlägen und zwei Lehnbriefe ausgestellt werden müßten, legte er 5 Rthl zu mit dem Bemerkten, daß dies aus gutem Willen geschehe, womit der Amtmann zufrieden war. Da d’Orville mit der Lehntage so glimpflich abgekommen war, „da sonst die Zahlung über vier Fälle mit Fug hette präterdirt werden können“, wie er selbst sagt in seinem Bericht an den Landgrafen, so gab er dem Amtmann zu verstehen, daß er bereit wäre, der Äbtissin eine Discretion von 50 Rthl an Geld zu zahlen, jedoch gegen Quittung, „daß es nur eine Beliebung were und hiernächst in keine consequentz gezogen werden solle“. Da aber weder der Amtmann noch die Äbtissin nachher des Anerbietens Erwähnung tat, kam auch d’Orville nicht noch einmal darauf zurück. „Nuhn kan ich nicht wissen, ob etwa das offerirte vor alzu gering gehalten worden /: wie mich schier bedünken will :/ oder ob man bedenken getragen, die quittung desiderirter maßen einrichten zu lassen.“ Er rühmt die gar gütige und gnädige Bezeigung der Äbtissin und stellt dem Landgrafen anheim, ob, da sie sich annoch hoffnung machet, daß etwas erfolgen werde . . . bey künftiger einschickung der reverfalien etwas pro discretione beizufügen seyn möchte“. <sup>27</sup>

Der Bevollmächtigte erhielt auch ein „Recreditiv“, d. h. ein Schreiben der Äbtissin an den Landgrafen, worin sie bestätigt, daß der Bevollmächtigte die Belehnung empfangen habe. <sup>28</sup>

<sup>27</sup> St. A. Marburg, Akten, 507, vol. I, 3; Bl. 86—94 eingehender Bericht d’Orvilles.

<sup>28</sup> Rechnung d’Orvilles:

Einnahm 109 Rthl

Ausgabe.

Den 1 Aug: [alt. Stils = 11. Aug. neuen Stils] 1681 zu Niederlisting	Rthl	alb	§
über nacht verzehrt	—	—	—
Im Wirshauß an Frankgeldt geben	—	—	—
		2	18
		4	—

## Reitende Prozessionen.

Wie in anderen Gegenden Deutschlands, so gab es auch im Paderborner Lande im Mittelalter an verschiedenen Orten reitende Prozessionen, also Prozessionen, bei denen die Teilnehmer nicht zu Fuß gingen, sondern ritten. Auch im Gebiete des Stifts Heerse gab es solche reitende Prozessionen. So hielten die Altenheerser alljährlich eine Prozession zu Pferde, die nicht bloß durch die Altenheersische, sondern auch durch die Dringenbergische Feldmark ging. Das gab dem Rentmeister Wilhelm Heising im Jahre 1679 Veranlassung, dagegen einzuschreiten; es sei Schaden am Korn angerichtet; es könnten Streitigkeiten wegen der Schnad entstehen und wegen der Jurisdiktion; man solle in der eigenen Feldmark bleiben. Der Fürstbischof, vor den die Sache gebracht wurde, entschied, soweit dabei etwas vorgefallen wäre, was nach kirchlichem Rechte strafbar wäre, stehe dem Archidiacon die Bestrafung zu, wegen Schadens und Grenzüberschreitung aber dem weltlichen Gerichte, d. h. dem Oberamte Dringenberg.

Der Rentmeister Heising verurteilte die Altenheerser auf dem nächsten Dringenbergischen Gogerichte zu 10 Rthl Strafe. Die Altenheerser wehrten sich aber dagegen. Am 30. Januar 1680 ließ der Pastor Raban Gluns in Altenheerse vor Notar und Zeugen zehn Männer im Alter von 30 bis 70 und mehr Jahren eidlich vernehmen, welche aussagten, „daß wan Sie wegen des schnees gefont, allemahl dieses Jahres gehaltenen gang geritten“. Diesen Gang beschreibt ein Zeuge: „über die Ehenrode mitten über den Lammersfloer undt ohne einige contradiction so gar auch biß mitten uff die Waldemey“; ein anderer: „übers Lammersloer oberhalb der Herren Breden undt also die Wanne herunter, biß uff den Weg nach der Waldemey biß nach dem Helmerschen Wege nach dem Schonloer.“

Am 11. Februar 1680 richtete der Pastor ein Schreiben an den Archidiacon, worin er ausführt: Der Rentmeister habe ihn, den Pastor, bezichtigt, er habe an Ostern mit seinen Pfarrkindern einen Schnadzug gehalten. Das würden Türken und Heiden nicht tun, viel weniger sie Christen; so etwas würde er selbst beim Archidiacon anzeigen. Sie hätten eine altherkömmliche Prozession gehalten, wozu er seine Pfarrkinder, wie immer, ex ambone [von der Kanzel] angereizet. „Da diesen verlossenen Ostertag [fiel im Jahre 1679 auf den 3. April] die Unserige vor der Kirchen versamblet [und] wegen des faulen naßen wetters allein durch daß Dorff reithen wollen, hab ich sie davon abgemahnet, und ihnen versichert, ja bößer wetter, ia schlimmer reyse sie haben würden, ia

Ein Bawren so den Weg gewiesen	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Den 2 Aug: zu Warburg verzehrt	—	—	—	—	—	—	—	1	19 6
Einen Botten von Warburg nach Heerse	—	—	—	—	—	—	—	10	8
Dem Barbierer	—	—	—	—	—	—	—	5	—
Den 3 Aug: an Lehntag gegeben 20 Rthl daran Hessen Darmstadt die Helfte zahlt thut zu andern Helfte	—	—	—	—	—	—	—	10	—
Den 4 Aug: zu Heerse im Schloß verehrt	—	—	—	—	—	—	—	6	—
Zu Heerse im Wirtshause zahlt	—	—	—	—	—	—	—	2	3 6
Bottenlohn	—	—	—	—	—	—	—	10	8
In Niederlisting zu Mittag verzehrt	—	—	—	—	—	—	—	1	6 —
	Summa aller Ausgaben							24	15 4
								Rest	84 16 8
									25

gott gefälliger werck sie verrichten würden, undt darauff ihren alten Zug gehalten.“ „Daß der Herr renthmeister Einigen schaden wölle anziehen, leßt sich nicht höhren, masen des wegs wo die procession her geht, tempore messis [zur Zeit der Ernte] kein schade gefunden wirdt, undt wo nicht bessere, zum weinigsten gleichständige Früchten gesehen werden, wie von menniglichen berichtet werde, ob es nun ein ander beschaffenheit habe mit den Dringenbergischen und des Herrn renthmeisters äckern und weizen, weiß nicht, weiß mich doch zu erinnern, daß der Herr Renthmeister zu mir selbst gesagt, daß er an seinem weizen, wo übergeritten worden, keinen schaden Erlitten hette, und habe auch bishero noch keinen Erfahren können, welcher über schaden geklaget, mögte dahero wünschen, den Menschen von dem Herrn Renthmeister benennet zu werden, welcher der procession halber bey ihm geklaget hette, . . . solte dahero beym alten sprichwordt geblieben sein, wo kein Kläger ist auch kein Richter.“

Mit der Jurisdiktion, auf deren Konservierung der Rentmeister sich berufe, habe die Prozeßion nicht das geringste zu tun. Der Rentmeister wolle die Prozeßionen einschränken auf die Feldmark; dadurch werde Gottes Ehr auch eingeschränket; „in der Creuzwochen müssen wier über Dringenbergische Äcker undt Korn nach dem Schönlohe In ihrem District gelegen procession halten, wo so gahr der pastor zu Altenherse die Predig haltet. Da kommen hin zufahnen die Dringenbergischen, Gerdnischen, föllschen und Willebasischen alle über frembde Äcker und Korn treten, Wan ein Jeder solle in seiner feltmarkt bleiben, so will dißfalß ein groß Veränderung werden, ja so gahr die Dringenbergischen selbst kommen in der Creuzwochen über Altenheißische Äcker, Korn undt Wiesen nach unser Kirchen, und wer kan doch darüber klagen, Ja die Dringenbergische machen auf Lichtmeß ein bischoff auß, kommen mit ihren pferden über den Altenheißischen District reitten so gar ins Dorff non propter Christum sed propter lararum [? laridum, Speck?] gelt undt würste zu suchen, daß lasen die altenheißischen alles passiren, solches könnte zwar der Renthmeister einschränken oder abbringen, nicht aber die procession Gänge.“

Der Rentmeister berufe sich auch darauf, er müsse auf Konservation der fürstlichen Jurisdiktion halten. Wenn die alte Prozeßion nun in einen Schnadezug verkehrt werden sollte, würde Stift Heerse viel dabei verlieren. Der Rentmeister sei schon lange Jahre Rentmeister gewesen; „so viell es scheint, hatt er iso sein Eydt undt Pflichten viel zu viel, oder vorhin zu wenig betrachtet.“

Als der Rentmeister unterm 13. April unter Androhung der Exekution dem Richter und Vorsteher zu Altenheerse befaß, die ihnen beim letzten Gogerichte diktierten 10 Rtlr Brüchten vor bevorstehendem Osterfest [21. April] zu bezahlen, wandte man sich an den Fürstbischof. Dieser verfügte am 16. April an den Rentmeister, aus dem Bericht des Pastors ersehe er jetzt, daß es sich nicht um eine widerrechtliche Grenzüberschreitung handle, wie er berichtet habe, sondern um eine althergebrachte Prozeßion durch die gewöhnlichen Felder und Wege; es habe das Ansehen, daß er sich über die Altenheerser ereifert habe, weil sie diesmal über seinen Weizen den Weg genommen, und darum einen so „un- gleichen und unwahren bericht abgestattet, worüber ihr mehr als oft gedachte hinterlassen zu bestrafen wehret, daß Ihr dergleichen actus [Handlungen] in allen vorigen Jahren vor ohnstrafbar habt passiren lasen, biß Ewer Korn dieß-

mahl berührt worden“; er soll die diktierten 10 Rtlr Brüchten sofort durchstreichen.<sup>29</sup>

Außer dieser hielten die Altenheerser noch eine andere reitende Prozession. An Dreifaltigkeit nämlich kam der Pastor mit seinen Parochianen ganz früh geritten (*equitando veniunt*) und brachte die Reliquien von Neuenheerse nach Altenheerse. Nachmittags (*post prandium*) wurden sie von den Gläubigen beiderlei Geschlechts in gewöhnlicher Prozession zurückgebracht. Die Neuenheerser zogen ihnen entgegen. Von der Geistlichkeit und den Jungfern wurden die Reliquien „im Leichhaus“, d. h. in dem Vorbau vor dem Nordportal, empfangen und unter Gesang auf den Chor geleitet.

Bei Abhaltung des Sendgerichts am 30. Juli 1743 wurde vorgebracht:

„6. Joan Frize Wiechers hat voriges Jahr in der Proceßion von neuen heerse den Raban Claes mit einen pferdt über den haufen gejaget, wobey dieselbe *ad invicem* [einander] gescholten.

*hac vice* [für diesmal] 9 Gr.“

In Neuenheerse hielt man gleichfalls eine reitende Prozession. Wir erfahren darüber, freilich nur Spärliches, aus den seit 1650 mit etlichen Lücken vorhandenen Gemeinderechnungen. Und zwar darum, weil einer der beiden Pastöre mittritt. Für diesen wurde auf Kosten der Gemeindefasse ein Pferd beschafft für 4—5 R. Später erscheint für das Pferd ein Scheffel Hafer (6, 7, 8 R) und für den Pastor ein Ort Branntwein (1 R). Der Umzug wird bezeichnet als „S. Johannis procession“ (1656), „processional umbreitung hiesiger Feldmark“ (1701). Als Zeit wird gewöhnlich angegeben „Auf S. Johannis“ (1650), „in festo sancti Joannis“ (1694), aber auch „In Vigilia Jois Baptistae“ (1652), „an Sante Johanes afende“ (1665 = 23. Juni), „23. Junij pridie st. Joannis tages“ (1697, 1701, 1703).

Welchen Ursprung und Zweck diese Prozession hatte, welchen Weg sie nahm, ob Kreuz und Fahnen mitgeführt wurden, erfahren wir nicht. 1784, wo die reitenden Prozessionen vom Fürstbischof verboten wurden, gingen auch die zu Neuen- und Altenheerse ein. Jetzt ist dort wie hier schon jede Erinnerung an den alten Brauch erloschen.

### Kirchliches.

Im Jahre 1660 wandte sich das Kapitel an den Domkapitular Ferdinand von Fürstenberg — im folgenden Jahre wurde er Bischof von Paderborn —, der sich in Rom aufhielt, dem Stifte beim Papste eine Neubestätigung seiner alten päpstlichen Privilegien zu erwirken. Das wäre ihm wohl auch nicht schwer geworden, da er mit Alexander VII. befreundet war. Allein am 5. Februar 1661 antwortete er, er habe sich in der Sache erkundigt; „So habe doch von hiesigen Päbstl. Ministris, so diese Confirmationes expediren und aufsertigen müssen, mit mehreren vernommen, daß gemelte Privilegia in sich Kräftig genug und gar Keiner Newen Confirmation oder bestättigung vonnothen hetten, und wehre dabey zu beobachten, daß diese Neue Confirmation den alten Bullis

<sup>29</sup> Vgl. auch Völker, „Das Osterreiten. Ein vergessener Volksbrauch im Paderborner Lande,“ in „Heimathbuch des Kreises Höxter“ Bd. 2, S. 11—17.

gemeß /: darinnen daß Stift Heerse ein Kloster und die Stifts Junferen Sanctimoniales oder Nonnen genannt :/ außgefertigt werden müßte. Welches weilen dan zu deß Hochw. Capituls hohen praejuditz gereichen würde, Alß habe für rhattfamber geachtet die Privilegia bey Ihren Abthalten verstand und terminis ohne weitere nachtheyliche bekräftigung bestehen zu laßen.“ — Wir haben früher gesehen, welche Bedeutung die Worte Monasterium und Moniales in den alten Stiftsurkunden haben; die von Ferdinand daraus geschöpften Befürchtungen waren also unbegründet.<sup>30</sup>

Ferdinand erwirkte aber damals für das Stift beim Papste drei Ablassbrevien, nämlich:

21. Januar 1661: Alexander VII. verleiht allen, die die Stiftskirche zu Heerse am Sonntage nach Bonifatius besuchen, die Sacramente der Buße und des Altars empfangen und nach der Meinung des Papstes beten, einen vollkommenen Ablass für die Zeit von der ersten Vesper bis Sonnenuntergang [des folgenden Tages].

22. Januar: Alexander VII. privilegiert den Altar ss. Corporis Christi für alle Messen am Gedächtnis Allerseelen und während der Oktav und an allen Montagen.

24. Januar: Alexander VII. verleiht für die Mitglieder der in der Kirche der hl. Jungfrau Maria und der hl. Saturnina in Heerse bestehenden Sacramentsbruderschaft verschiedene vollkommene und unvollkommene Ablässe.<sup>31</sup>

1668. „Am 28ten September hat Dechanin von Nysen den Priestern ansagen lassen, sie sollen in gebührenden Röchlen zur Kirchen kommen. Respondent Sacerdotes [die Priester antworten], sie wollen sich den Paderbornischen Priestern gleich verhalten, welche In Festis comparatis et Festivis forensibus [an gestifteten und öffentlichen Festen] weiß sonsten ferialib. diebus [an gewöhnlichen Tagen] schwarz zur Kirche gehen.“<sup>32</sup>

Im Jahre 1670 beklagte sich der Pastor Raban Gluns zu Altenheerse, „daß Er wie auch Pastor zu Istorff H. Jost Arnoldi /: wan sie anhero kommen, die Memorien zu verdienen :/ oftmahls von wegen ihrer Kranken oder Kirchenämpter wieder zurück nach Haus gefordert werden, undt weilen sie dar durch verhindert werden, den Vigilien undt Seelmessen beyzuwohnen, gleichvöll dessen ohnangesehen ihrer praesentien sollen verlustig seyn“. — Darauf erging am 24. März der einmütige Entscheid der Priester, „daß die HH. Pastoren von Istorff undt Altenheerse diese praesentias von den Verstorbenen alßtan genießen können, wan sie sie verdienen“, d. h. wenn sie wirklich teilnehmen.<sup>33</sup>

Wohl infolge einer Beschwerde wurden am 24. November 1676 Pastor Werneking und die Benefiziaten Krull, Waldeyer, Torwesten, Wicharz, Pauli und Watermeyer auf die Abtei beschieden und wurden gefragt bezüglich des Mehweins; ob sie jederzeit solchen gehabt, in genügender Menge und Güte.

„4. Ob Sie auch woll gesehen, gehört oder gespürt, daß die Leuthe auß mangell deß Weins zur communion nicht gelangen können.“

<sup>30</sup> Pfarrarchiv.

<sup>31</sup> G A P Neuenheerse Nr. 17 u. 21.

<sup>32</sup> Kapitelsprotokolle.

<sup>33</sup> Kapitelsprotokolle.

## 5. Ob es an Paramenten gemangelt.

Auch die Küster Johan Westrup und Conradus Glunz wurden gehört.

Die Antworten liefen darauf hinaus, die Küsterin sei mit dem Meßwein sehr sparsam gewesen; aus einem Ort seien 10—11 Messen gelesen. Bei Seelenmessen hätte sie zuvor einen Groschen gefordert für den Wein; da würde das Quart Wein einen Goldgulden und mehr ausbringen. Der Wein sei auch öfter sauer und schlecht gewesen; einigemal hat man ihn erst „gezieget“.

Die Leute haben öfter wegen Mangel an Kommunikanten-Wein auf die Kommunion warten müssen, es sind auch wohl 30 oder 40 fortgegangen. Die Küsterin hat mal gesagt, die Hirten könnten in der Frühmesse kommunizieren, die anderen Leute könnten warten bis zur Hohemesse.

Obschon schwarze casulen und vela genug vorhanden, haben sie bisweilen bei Seelmessen colörde vela gebrauchen müssen.<sup>34</sup>

Unterm 21. Juni 1683 verfügt Äbtissin Claudia Seraphia an „Johanneßen Bitteren“, R. s. Laurentii, sie habe leider mißfällig sehen und vernehmen müssen, daß die zu seinem Benefizium gehörige Laurentiuskapelle „unter wenig Zeitt und iahren ganz bawfällig und ruinos worden“, so daß sie ihm schon „zu verschiedenen mahlen ggft. erinnern und befehlen lassen müssen, daß Er gedachte Capelle beständig repariren und wieder außbeßern lassen solle; Wan aber Hr Possessor solchem biß dato nicht nachkommen . . . So befehlen wir vorgedachtem Unserm Beneficiato, und zwaren bey zehn Rthlr ohnabläßiger straeß, daß Er solche Capell unter nechste sechs wochen . . . in eine unsträffliche reparation, baw und beßerung bringe, und zu solcher Capellen gehöriges Glöcklein an seinem Ohrtte wieder aufhängen laße.“<sup>35</sup>

Auf Wunsch von Fräulein Dorothea Helena von der Aßeburg wurde am Feste der hl. Mutter Anna, 26. Juli, 1689 die noch bestehende Todesangstbruderschaft eingeführt, für die Papst Imozenz XI. bereits unterm 26. Juni 1688 einige Ablässe verlieh. Zur bleibenden Stiftung gab Fräulein von der Aßeburg später 250 Taler (12 $\frac{1}{2}$  Taler Zinsen; monatlich eine Messe und eine Andacht). Am 5. Februar 1707 privilegierte Papst Klemens XI. den Petrialtar als Bruderschaftsaltar für alle Freitage und die Oktav von Allerseelen.

Dorothea Helena von der Aßeburg war auch eine innige Verehrerin des heiligen Altarsakramentes. Bereits früher war für jeden ersten Donnerstag eines jeden Monats eine Sakramentsmesse mit Segen und Prozession gestiftet. Fräulein von der Aßeburg ließ diese Messe in ihren Lebenstagen auch am zweiten, dritten und vierten Donnerstag eines jeden Monats auf ihre Kosten halten und stiftete sie in ihrem Testamente dauernd mit 600 Taler.<sup>35a</sup>

Ferner verordnete Dorothea Helena von der Aßeburg in ihrem Testamente 40 Taler, damit der Rector s. Lamberti verpflichtet sei, beim Tode einer Inhaberin der Aßeburger Präbende für sie in der Lambertikapelle dreißig Messen zu lesen, ebenso wie beim Tode der übrigen Kanonissen.

<sup>34</sup> A Nr. 74, Vol. III.

<sup>35</sup> A I, Nr. 37.

<sup>35a</sup> Pfarrarchiv.

Dechantin Ursula von Fürstenberg, Stifterin des Armenhauses.

Ursula von Fürstenberg, die Schwester des Fürstbischofs Ferdinand von Fürstenberg, wurde geboren am 6. Juni 1614 in Königstein. Sie war anfangs, wie schon erwähnt — vgl. S. 297 —, Stiftsdame zu Klinghausen und erhielt unter den dort dargelegten Umständen eine Erbspektanz auf Heerse. Als hier Fräulein von Eppe am 4. Januar 1643 resignierte, erhielt sie deren Präbende. Am 30. Juni wurde sie aufgeschworen, auf Margareta zum Brote und auf Martini aus der Schule gelassen. Am 20. April 1650 erhielt sie von der Äbtissin licentiam testandi. Am 1648—50 war sie einige Jahre Küsterin.

Am 18. Februar 1661 kaufte Ursula von Johann Deppen, Einwohner zu Nienherse, für 84 Rtlr ein Haus und baute ein Armenhaus. Die Stätte dieses Hauses nebst Garten bildet jetzt den westlichen Teil des Klenmeierschen Besitztums (Garten hinter dem Saal und ein Teil des Saales).

Unterm 17. Februar 1664 teilte Bischof Ferdinand dem Stifte mit, daß er seiner freundlich geliebten Schwester und lieben andächtigen Ursula Freyfrewlein von Fürstenberg Unsers weltlichen adtlichen Stifts Herze Capitular Canoneßen wegen leiß Anpäßlichkeit und schwachen Zustandt erlaubt hat, Erstlich daß sie in ihrem Capitularhoff, an einem erbahren orth wan und so oft es ihr beliebt, auff einem consecrirten Portatill [Tragaltar] möge meß lesen laßen. Fürß ander, daß sie nicht allein in der fasten, sondern auch in übriger Zeit des jahrs, auff den freytägen vor ihr person fleisch essen: Und drittens daß gewöhnliches singen auff dem Chor unterlassen, hingegen wan sie etwa, bisindender leißs dispositien nach, lieber in der Kirchen alsß daheimb meß hören will, nach solcher gehörten meß sich wieder nach Hauß begeben möge.

Nachdem die Dechantin Margareta von Dienhausen am 24. Februar 1664 gestorben war, wurde Ursula von Fürstenberg zu ihrer Nachfolgerin als Dechantin gewählt.

Am 5. Juni 1663 errichtete Dechantin Ursula im Schlosse zu Neuhaus ihr Testament<sup>36</sup> und machte am 18. März 1667 daselbst noch einen Nachtrag dazu. Am 30. Juni 1667 starb sie im Residenzschlosse zu Neuhaus. Ihre Leiche wurde am 2. Juli nach Neuenheerse gebracht; hier wollte sie in der Stiftskirche begraben sein. Es kamen mit „drey Caualyr, D. Norbertus, zwo lakeyen, zwo pershonen bey den Maull Thiren, ein soldate, drey diener, Summa 12 pershonen“; 8 Pferde, 3 Maultiere.

Die Verstorbene hatte u. a. lehtwillig verfügt (Nachtrag):

„Zum anderen, daß das Leich zur erden durch Zwolff arme Frawens, deren einer ieden zu vorn drey Ellen schwarzes wülllen Tuches die Elle ad einen Rtlr von meinen Executoren ausgefolget sei, begleitet werde . . .

Drittens, daß auf den tag meiner Begräbnus von meinen Executoren den Armen außgetheilt werden Funffzig Rhtlr . . . und daß selbiger tag meiner

<sup>36</sup> In Gegenwart von sieben Zeugen erklärte sie vor dem mit zwei Instrumentenzeugen erschienenen Notar Matthias Engers, sie wolle ihr Testament machen; das Schriftstück, welches sie vorzeige, enthalte ihren lehten Willen. Sie heftete dann das Schriftstück mit weißen und grünen Seidenfäden, versiegelte die Enden, unterschrieb und siegelte. Darauf unterschrieben auch alle sieben Zeugen und siegelten, alsdann machte der Notar seinen Vermerk und unterschrieb und siegelte auch.

Begräbnuß den Armen von der Kancell zu Heerse und nechstgelegenen Orten vorhin angedeutet werde, damit die ienige, so solcher Almosen bedurftig, erscheinen, und alßdan für meine Seele Gott bitten mögen.

Zum Vierten, daß meine Exekutoren vor der Begräbnuß von meinem Korn Vier und Zwanzig scheffel Newenherfische maße auch backen und selbiges Brodt den Armen auff den tag meiner begräbnuß auftheilen laßen."



Bild 72. Dechantin Ursula von Fürstenberg. Nach einem Ölbild auf Schloß Herdringen.

Die Begräbnis war am 17. Juli. Die Leichenpredigt hielt der Kapuziner-guardian aus Brakel. 8 Fadelträger begleiteten den Sarg in schwarzen Mänteln; vier Musikanten von Paderborn. Anwesend waren außer 9 Stiftsdamen, den beiden Pastören und 9 Benefiziaten die Pastöre von Dringenberg und Schwaney, der Pater von Willebadesen und D. David Bolling. Bei den Schulknaben gingen die Rüster aus Driburg, Willebadesen, Schwaney und Löwen.

Man ließ machen auf die Tumba 63 Lichter, „auff die vier großen thoden leuchtern 4 lichter, auff den vier altaren 8 lichter, facit maggelon 14 Gr.

Die lichter schwarzen lassen geben 3 Gr.“

„Vor den schoff Keyse [Schaffäse] ad offertorium 18 Gr.“

Das Grab wurde „gewolfet“.

„Vor seg wochen techlich eine stunde zu leuten 4 thlr.“



„Vor den leichstein 4 thlr.“ Dieser war  $7\frac{1}{2}$  Fuß lang und 4 Fuß breit. Mit dem Fürstlichen „span“ wurde er aus dem Walde geholt; 9 Mann brachten ihn auf und von dem Wagen.

Ursula von Fürstenberg vermachte unter anderem:

Ihr Haus zu Heerse soll verkauft und das Kaufgeld zum halben Teil der Kirche gegeben und dafür ihre Memorie mit vigilien und Seele Messen, so von jedem dahsigen Priester alsdan gelesen werden sollen, gehalten werden; die übrige Halbscheid soll den Armen der Fürstenbergischen Fundation vermacht sein und dafür eine Jahresrente zu Behuf der Armen gekauft werden. — Fräulein von Niehausen erwarb das Haus für 400 Rthl; Kirche und Arme erhielten je 200 Rthl.

Ferner (Nachtrag Nr. 7): „daß die Hundert Rthlr Capitall, so ich bey dem Kloster Dalheimb aufstehen habe, dem Armenhause, so ich zu Newenherse fundirt und gebawet habe, verpleibe, und daß von den iahrlichen davon auffkommenden Renthen selbiges Haus in esse [im Stande] gehalten und gebessert werde, das aber, so zum gebaw iährlich nicht nötig sein mögte, den Armen Provisoren zu inkauffung nötigen brenholzes für selbiges Armenhaus gerichtet, die obligation aber in des Heersischen Capittulß brieffkasten verwahrt werde“.

„Zum Achten, daß die kleine hinter meiner gnädigen Fraw Abtissinnen schaffstal gelegene Wiese, welche ich vor Zwanzig Rthlr an mich gekauft, bey der Newenherfischen Orgel verpleibe, und daß der Organist, so sein wirdt, alle monathen wan die Messe der Bruderschaft des Hochwürdigten Sakraments des Altarß gehalten wirdt, gegen genuß deßen Heuwes die Orgel schlage.“

„Zum Zwolften, daß von den Zwolff mit Diamanten versetzten guldenen Rosen [jede Rose hatte 7 Diamanten, im ganzen also 84 Edelsteine] auff die Monstranz zu Newenheerse, dem Hochw. zu ehren eine Krone gemacht werde, welche alda ewig verpleibe, und zu keiner Zeit, eß falle eine noth vor, wie sie wolle, solle verkauft, versetzt oder verliehen werden, dah aber solches würde unterstanden werden, sollen meine Herrn Brüder oder Verwandten bemacht sein, dieselbe Krohn wieder zu sich zu nehmen, und in eine andre Kirche zu verehren.“ — Die mit diesen kostbaren Rosen verzierte Monstranz wurde 1703 leider gestohlen. Näheres im folgenden.

„Zum sechsten, daß die Capitular Jungfrauen und Priestern zu Newenheerse alleine am tag des heil. Antonij von Padua halten ein Comparathfest nach ordnung der Kirchen, und nach vollendeter Messe selbigen tags iegliche auf ihrem Chor vor meine Seele betten den Psalmum Miserere und De profundis mit der Collation.“ Dafür sollen sie beziehen 5 Rthl Zinsen von 100 Rthl Kapital, die bei der Dorffschaft Kühlsen stehen.

Ihrem Bruder Bischof vermacht sie 1000 Goldg. „sambt einem gulden Rosenkrantz, worahn ein gulden pfenning [Medaille] sambt einem gulden Creutz und Buechlein mit reliquiis befindlich ist und ist von 15 Gesetzen“.

„Des Bruders Friedrich hinterlassener Witwe einen guldenen Rosenkrantz von fünf Gesetzen.“ Dem Pastor Wernecking [Miterexutor] „mein groß Römisch Brevijr, sambt dem diurnal, so beede mit silber beschlagen“.<sup>37</sup>

<sup>37</sup> Gräflisch v. Fürstenbergisches Archiv zu Herdringen. Reg. I Fach 16 Nr. 22.

Fürstbischof Ferdinand ließ seiner Schwester in der Kirche in Neuenheerse ein Epitaphium in Stein errichten.

Unterm 11. Dezember 1670 schreibt er an das Stift: er sei berichtet, daß sich in das von seiner Schwester Ursula fundierte Armenhaus allerlei Gefindlein gegen den außtrüchlichen Inhalt der fundation, auch intention und disposition seiner Schwester einbringen. Er erteilt dem Pastor Werneking Kommission, darauf zu achten, daß sich nicht wohl haltendes Gefindlein daraus geschafft und andere an deren Stelle genommen werden, auch ohne dessen Bewilligung und seine, des Bischofs, schriftliche Verordnung und Vorwissen niemand in besagtes Armenhaus gebracht werde.

Am 27. Juli 1672 verfügte Bischof Ferdinand an seinen Geistlichen Rat und Hoftheologen — „theologo domestico“ — Laurentius von Dript [Benediktiner aus Abdinghof], ihm sei berichtet, daß der Fundation, die von seiner Schwester Ursula von Fürstenberg für die Armen in Heerse sei aufgerichtet, nicht nachgelebet sei, sondern die Almosen freventlich sein vorenthalten; er befiehlt ihm, daß er, sobald es die Zeit leidet, sich nach dem Stift Heerse verfüge, die Stiftungsurkunde sich vorbringen lasse, die Armen sowohl als diejenigen, denen die Ausführung der Stiftung obliegt, vor sich zitiere, von ihnen Rechnung fordere und Anstalt mache, daß die Restanten zahlen und der Stiftung genau hinführo gelebet werde. — von Dript kam dem nach, als er in den folgenden Wochen zu Driburg im Bode war und einen Abstecher nach Neuenheerse machte. Er ordnete an, daß die Einkünfte in barem Gelde, nicht in geldwerten Sachen gezahlt werden sollten (relicto mandato, ut in parata pecunia, non vero in rebus pecunia aestimabilibus fiat iuxta litteram fundationis satisfactio).<sup>38</sup>

Bei der Ersten Pastorat war schon um 1700 eine Messstiftung, wonach für die Verstorbenen des Armenhauses jährlich zwei heilige Messen gelesen werden mußten.

Im Jahre 1697 befanden sich in dem Armenhause fünf Frauenspersonen im Alter von 30, 35, 50, 79 und 80 Jahren. Im Jahr 1787 im Oktober fiel das Haus einer Feuersbrunst zum Opfer und wurde nicht wieder aufgebaut. Es brannten damals ab der Schaffstall auf der Abtei, das Armenhaus, Rustemeyer (Schaffstall) und Henze.

Als 1829 die Kirche im Inneren geweißt wurde, wurden, wie schon erwähnt, mehrere „überflüssige Grabchriften“ entfernt und dabei auch das Epitaphium der Dechantin Ursula von Fürstenberg zerschlagen. Der Wortlaut der Inschrift ist uns erhalten in den Monumenta Paderbornensia des Bischofs Ferdinand. Sie lautete:

D. O. M. S.  
H. S. E.

Ursula. Baro. de. Furstenberg. nobilis. hujus. Collegii. Heerisiensis. Decanissa. quae. in. hoc. dignitatis. gradu. non. solum. castissimis. moribus. religione. modestia. et. sedula. rei. divinae. cura. aliis. praeluxit. sed. insuper. admirabilis. in. egenos. et. afflictos. homines. benignitatis. in. multis. ac. diuturnis. morbis. sustinendis. patientiae. et. memoris. defunctorum. pietatis. exem-

<sup>38</sup> G A P Nr. 21.

plum. praebuit. demum. lento. morbo. consumpta. pie. ut. vixit. obdormivit. in. Domino. An. MDCLXVII. prid. kal. Jul. aetatis. suae. LIII.

Ferdinandus. Dei. et. Apostolicae. Sedis. gratia. Episcopus. Paderbornensis. Electus. Coadjutor. Monasteriensis. S. R. I. Princeps. et Comes. Pyrmontanus. sorori. suae. carissimae.

M. H. P.

An. MDCLXX.<sup>39</sup>

Zu deutsch:

Gott dem Allgütigen und Allerhöchsten geweiht.

Hier ruht Ursula, Freiin von Fürstenberg, dieses adeligen Stifts zu Heerse Dekanisse, die auf dieser Stufe der Würde nicht nur mit den reinsten Sitten, mit Gottesfurcht, Bescheidenheit und emsiger Sorge für den Gottesdienst anderen vorgeleuchtet, sondern überdies ein Beispiel gegeben hat bewunderungswürdiger Güte gegen Dürftige und Unglückliche, der Geduld in Ertragung vieler und langwieriger Krankheiten sowie der dankbaren Liebe gegen die Abgestorbenen. Endlich von langjamer Krankheit entkräftet, entschlief sie fromm, wie sie gelebt, im Herrn am 30. Juni 1667, im 53. Jahre ihres Alters.

Ferdinand, durch Gottes und des Apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Paderborn, erwählter Coadjutor zu Münster, des Heiligen Römischen Reiches Fürst, Graf von Pyrmont, hat seiner vielgeliebten Schwester dieses Denkmal gesetzt im Jahre 1670.<sup>40</sup>

Der Platz des vormaligen Armenhauses war jahrzehntelang als Garten verpachtet an Gastwirt Boswinkel. Um 1880 ließ man den nördlich von Boswinkel, südlich von Rustemeier daran vorbeiführenden Weg, die „Armentwete“, eingehen — mit oder ohne Vorwissen der Armen-Deputation? —, so daß er als selbständiger Hausplatz weiter nicht mehr in Frage kam. Am 1. Juli 1907 wurde er an Boswinkel für 400 M. (428 qm) verkauft, als dieser den neuen Saalbau ausführte. Damit verschwand die letzte äußere Erinnerung an das ehemalige Armenhaus.

Als ich in den Akten vom Armenhause las und mich danach erkundigte, wußte schon niemand mehr davon.

Im Jahre 1612 erwähnt der Distributor Diederich Ludewigs einmal „das armen hauß bei S. Joannis Evangelistae Capellen“. Darüber ist sonst nichts bekannt.

#### Lehns- und Gütersachen.

1650 November 3. „Zeitige Provisoren der armen kirchen zu Hegenßdorff“ stellen vor: Daß unsere Vorgänger in der Templierschaft auf die ausgeschriebene Lehenladung sich keinerlei gestalt stiftet, ist nicht aus grobem Frevelmut geschehen, „sondern theilß wegen ermelter unser kirchen hoher armuthtt, theilß auch weil man alhie, waß es umb sothanes die Stöckerhove [muß heißen Stötterhove] genantes Lehen eigentlich für eine Beschaffenheit habe, worin dasselbe bestehe undt wo es gelegen, im geringsten keine Wißenschaft oder nachricht . . .

<sup>39</sup> Monum. Paderborn. Lemgoviae MDCCXIV, pag. 310.

<sup>40</sup> Vgl. M i c u s, Denkmale des Landes Paderborn, 1844, S. 535. „Die edele Vorsteherin dieses Herrschlichen Stiftes“ ist unrichtig übersetzt.

haben kann, von Ihnen unterlassen worden, welches dan auch eben die Ursachen seien, worumb gleichfalls Wir aniezo erscheinen, nicht zwaren mehrgedachtes Lehen mitt erledigung der Lehenschuldigkeit wie sich woll gebühren sollte, zu empfangen, sondern nur unsern gehorsamen Willen, und mehrgedachter unser Kirchen eußerste, auch fogar der Structur die hochnötige restauration undt dem H. Seelforger den nährlichen Unterhalt verweigernde Armuhth untertheniglich zu notificieren, und dan beynebens demüthigt zu bitten . . . vielmelte unsere höchstbenötigte Kirche, mitt oftberührten Lehen undt deßfalls im Abteylichen Archive vielleicht befindlicher nachrichtung zu der Ehre Gottes und des heiligen Creutzes, Jegen erwartungh himmlischer, ahm Creutz ausgewirkter Recompens für dißmahl zu begnedigen."

In der Zeit 1656—1676 schwebte ein Rechtsstreit zwischen einigen Einwohnern von Neuenheerse und dem Kapitel wegen Weinkaufs bei Besitzveränderungen. Es handelte sich hauptsächlich um die Ländereien im Springersfelde. Im Sommer 1656 erklärten die Heuerepflichtigen, daß sie zwar von jeder Morge des Binnerfeldes 7 B zum Weinkauf geben müßten und auch weiter geben wollten, wegen der Länder im Springersfelde aber könnten sie sich auf den geforderten halben Taler nicht einlassen. — Von der Morge wurde eine jährliche Anerkennung von 6 S., die sogenannte Pfennigheuer, gezahlt.

Das Kapitel berief sich auf die Aussagen der 81jährigen Pröpstin von Fuchs und des 84jährigen Amtmanns Ludovici sowie ein Register des früheren Pastors Arnoldi, wonach erst seit dem Dreißigjährigen Kriege von manchen die Zahlung verweigert worden sei. Auch machte es geltend, daß auch von den Abtei-, Pfarr- und Benefiziatenländereien Weinkäufe gezahlt würden, solche überhaupt im Paderbornschen üblich seien. Die Sache ging zuerst nach Paderborn ans Offizialatgericht, wo das Kapitel obsiegte, dann ans Reichsgericht nach Speyer. Zum Endurteil ist es nicht gekommen.

Im Jahre 1666 verkaufte Friedrich von der Lippe zu Winsebed das vormalig v. Steinheim'sche Lehngut zu Enger an die von Grevenstein. Am 19. Dezember 1667 belehnte Äbtissin Claudia Seraphia die Eheleute Johann und Gertraud Elisabeth von Grevenstein geb. von Papen, Erbgesessene zu Enger, zu Pachtlehnsrechte mit dem ganzen Zehnten vor Enger, mit einer Schaftrift, mit dem Eichhoff, 4 Huben groß, mit 8 Rottstätten und 3 Wiesen in und vor Enger bei Wepelde samt Gericht und „Gebiethe" in Enger gegen 3 Schillinge Pacht.<sup>41</sup>

Durch den Tod des Landdrosten von Westphalen fiel das Lehen Wildungshagen (südlich von Driburg, nördlich am Hellewald) dem Stifte heim und wurde nicht wieder vergeben. 1665 heißt es: „Von der oberen Feldmark zu weiden gibt der Rhatt zu Driborg dem Stift Heerse jährlich 12 B und von den besambten Eckern müssen sie auch geben die es besambt haben von den Bürgern zu Driburg." Den Wald, Holz und Mast, nutzte das Stift selbst.

Am 28. Mai 1670 wurde die Schnad des Wildungshagens im Beisein des Landdrosten von Niehausen, des Rentmeisters und des Rentschreibers sowie des Benefiziaten Hermann Hoppe und des Distributors Henrich Erdtmann besichtigt. Dabei wollte der Landdrost dem Stift den Lohberg absprechen, wogegen man sich berief auf das Vermächtnis des Udo Sommerkalk.

<sup>41</sup> Stolte, Arch. S. 581.

Da Junker Spiegel zu Pectelsheim mit der Zahlung der Zinsen von 1000 Rtlr Kapital, jährlich 50 Rtlr, seit 1644 im Rückstande war, erhielt das Stift etwa 1665 Immission in die „Mergelmollen“ bei Fölsen. Der Müller zahlte jährlich von der Mühle 8 Malter, halb Roggen, halb Gerste, und von der zugehörigen Weide und Land 12 Rtlr. Was über 50 Rtlr aufkam, wurde an den rückständigen Zinsen abgerechnet. 1671 wurde Kaspar Wibbeken zum Müller angenommen.

Mit Genehmigung der Äbtissin versetzte Luther von Amelungen am 23. Juni 1687 seinen Anteil am Zehnten zu Emmerke vor der Stadt Borgentrich für 600 Rtlr an Johann Gottfried von Niehausen. — Am 15. Juni 1776 wurde Friedrich Arnold von Amelungen zwar zum Lehnseide zugelassen, ihm aber bei Strafe der Kaduzität anbefohlen, das Lehen baldmöglichst von allen Schulden wieder zu befreien.

Unter der Äbtissin von Wolkenstein, vielleicht schon früher erwarb das Kloster Bredelar das vormalige Lehen der Herren von Brobed, das Gut der alten Stadt Horhusen, „so in verschiedenen ländereyen, Wiesen und einer Fischerey bestehet“, in der Eigenschaft eines Erbpachtlehns, wovon es jährlich zu Michaelis 6 Pfund Wachs zu geben hatte.<sup>42</sup>

#### Rülfsen.

„Anno 1665° Mittwochens wahr der 17 Jun: seint zu Rülfsen umb 12 Uhren Mittagß 8 Häuser neben einer Schmitten Im fewr Eingäschert. Wahr ein sehr warme Zeit also daß inwendig Einer stundt Erstlich Jorgen Geilhars Schmitte / davon die Fewrbrunst Entstanden / undt sein new erbautes Wohnhaus. Johan Geilhars Haus. Busch Johans, Dirk Englers, Stoffels Haus, Tonies Henzen, Jost Henzen und Caup Prots Haus zum theil abgebrandt . . . Ein WollErw. Capittul haben heut den 22 Junij Mohntags . . . auf ihr der von Rülfsen Anhalten verwilliget, daß zu behueff Erbauung der abgebrandten Häuser Morgen 23. Junij Dienst. die Pastoren undt Distributoren nach Besindung Holz auß den kudelschen Holz soll angewiesen werden. NB. 16 Eychbäume seint den Verbrandten angewiesen.“<sup>43</sup>

<sup>42</sup> St A M Lehnssakten. Neuenheerfe. Generalia Nr. 21. — Kapit.-Prot.

<sup>43</sup> Kapitelsprotokolle. — Einige Jahre später heißt es: Anno 1669 — am 11ten Aprilis wahr dörr undt halb windig mitt vermischten Sonnenschein Frühlingswetter, so hat man alhie zu Herse ufm Fridhoff, Kallewegge, Im Walde halbwegs nach Schwaney umb ungefähr drey Uhr Nachmittagh speßschwahren undt glimmendes stroh oder verbrannte große Stüd von den zu Willbassen also jemmerlich halb undt über die helffte Eingäscherte statt fliegende allenthalben gefunden. Undt ist diese jehmerlich undt ohnwiderbringliche fewrbrunst von Holz daß vor dem backoffen getröget In einem Haus hinterm Kirchhoff angangen. Undt sobaldt als der brandt durch den Windt sich an beiden seiten der heusser durch den anblasenden Windt verfolgt auch zugleich an der Oberseiten des Kirchhoff widerumb hinauf gangen bis an das Oberthor undt von dannen wider zurückgeflogen daß die heuser der ganzen Statt uff 36 die geringste von 3 Uhren bis umb ohngefähr 5 nachmittag Im vollen ohnverleschlichen fewr gestanden undt der arme hauffe Ihr Ellendt mitt Zehren undt herzeleidt ansehen müssen. Gott verleihe Christliche Geduld allen Gutten.“

Im selben Jahre 1669, 18. November: „Fewrbrunst zu Nihme [Nieheim] auffgestanden ad 83 Häuser Eingäschert.“

Am 6. Juli 1666 wurde eine „schnadtsbesichtigung zwischen beeden Dorffschafften Neuenheerse und Rüdelsheimb“ gehalten. Unter den zahlreichen Anwesenden waren auch der Stiftsamtman Lucas Waltherus Havelenschede und der Distributor Henricus Erdtmann. Man ging vom Fehdelland der Äbtissin nach dem Messenberg, über das Landt aufm Messenberg, nach dem Cülscher Berge, aufm Rücken oben der Stantebede, „zur rechten Handt ein Kampf das Gallenholl gelegen so der Calandtsbruderschaft zustendig“, nach dem Steinenberg, eine trucken Kuhle, beim Möllenkampe, Stufenbusch biß auf den Heerde-kampf, die Feythen Syeke, Kreytebusch, ahn die Willebadische Beschnadung. Die Schnadezeichen befanden sich an Eichen und Buchen. „Und ist bey dieser Besichtigung und umbziehung von beeder Dorffschaft Eingeseßenen Altten und Jungen Männern so fast alle Jegenwerttig gewesen, gutwillig gestanden und zugeben“, daß alles, was von dem gegangenen Wege rechts liegt, zur Neuenheerfer, was links liegt, zur Rüdelsheimbschen Weltmark gehörig sei, außerhalb des Messenbergs und Steinbergs; die von Rüdelsheimb prätendiren um beiden Bergen über vorgedachte Beschnadung hinaus die Grashude, sie seien von undenklichen Jahren in Besitz; die von Neuenheerse haben ihnen das nicht gestanden, sagen, sie wären erst in den Kriegischen Jahren damit eingedrungen.

#### Distributor Dudenhausen, 1687—1711; seine Dienstobliegenheiten.

Am 11. August 1687 nehmen Äbtissin und Kapitel den Kaspar Dudenhausen „zu unserem Stiftschreibern und Distributoren“. Er muß alle und jede sowohl Korn als Gelt Renthe oder wie sie nahmen haben können, verwalten, auch die Ußeburger intraden, auf S. Ruffi tag [in Neuenheerse 26. August] richtige General Rechnung in forma consueta ablegen; vierzehn tage vor S. Ruffi dem Kapitel nach Gewohnheit dieser Kirchen die Rechnung ad revidendum überliebern, wie auch nicht weniger einem ieden Capitularen als Beneficiaten die Personall Rechnung ehend die General-Rechnung abgehalten wird, schriftlich und specificce einbringen, und mit allen Stifts Fräwelein, Pastoren und Beneficiaten in Ihrer Behaufunge berechnen, und richtige Bezahlung abstaten . . . Er soll den Gerichtstagen nomine Capituli beiwohnen, auf die Structur der Kirchen oben und unten gut achtgeben, und iederzeit da es nötig sein wird, die Leyendecker und Arbeiter berufen.

Als jährlichen Lohn verspricht man ihm Hundert Rthlr, halb Korn, halb Gelt ex communione, zur Verpflegung der Meyer und zehend Conductoren zwanzig Rthlr, zu Unterhaltung seines Pferdes Sieben Malter Habern, von dem aufgeschütteten Korn /: decimis exclusis :/ den zwanzigsten Scheffel als Krimpfe, und so oft Mastung einfallen sollte, freye Schweine gleich einem Beneficiato, und wan Brenholz angeschlagen würde, mit den Beneficiaten gleiche Portion.

In seinem Reversalbriefe vom 17. September d. J. verschreibt und verpfändet „Caspar Dudenhausen Geseßener zu Niemb“ zur Sicherheit „alle meine und meiner Frauen In- und außerhalb Niemb befindliche haeb und güter, liggend und fahrend“. Seine Frau Anna Kramer unterschreibt mit.<sup>44</sup>

Kaspar Dudenhausen entstammte der Familie von Dudenhausen, „welche sich in Nieheim theils durch ihre hervorragende Stellung auszeichnete, theils um

<sup>44</sup> A I Nr. 22, Bl. 19—22.

die Stadt durch mehrfache Wohlthaten verdient gemacht hat" und „im bürgerlichen Stande noch existirt“. <sup>45</sup> Er war vorher Bürgermeister zu Nieheim. — Jetzt ist die Familie Dudenhausen in Nieheim ausgestorben.

### Mast.

Eicheln und Bucheln, die jetzt fast gar nicht mehr beachtet werden, wurden früher sehr geschätzt als Futter für die Schweine, und zwar für die Mastschweine. Diese wurden in Mastjahren im Herbst in den Wald getrieben. Wegen des Mastrechtes gab es mancherorten bisweilen Streitigkeiten, im 17. Jahrhundert auch in Neuenheerse; sie wurden 1649 beigelegt vor der Regierungskanzlei in Paderborn, wo entschieden wurde: In den Stiftshölzern steht dem Stift die Mast allein zu, in den „Wibboldthölzern“ ist das Stift mitberechtigt. Die Mast in den Waldungen bei Altenheerse und Rühlßen, die alle Stiftswaldungen waren, verkaufte das Stift in der Regel den beiden Gemeinden. Zu Neuenheerse ließ das Stift gegen Haltung des Hirten die Gemeinde mithüten; da diese aber ein Recht darauf beanspruchen wollte, beschloß das Stift 1665, einen eigenen Hirten zu halten. Dieser mußte zuerst mit dem Gemeindegirten auf die „gewibelten Hölzer“ treiben und, wenn diese abgehütet waren, auf die Stiftshölzer. Die Gemeinde drohte, nun wollten sie die „Stopfelhode“ allein hüten; das Stift entgegnete, dann sollten sie auch nicht mehr mit Pferden und Rülhen in die Stiftshölzer kommen.

Wenn Mast gewachsen war, wurden die in Betracht kommenden Waldreviere seitens des Stifts durch den Distributor und einen oder zwei Geistliche oder den Amtmann, seitens der Gemeinde durch den Rat oder dessen Abgeordnete besichtigt und geschätzt. So wurden 1664 die Sonder, der Kalenberg und die Leimenkühle geschätzt zu 100 Scheffel Eckern. Je nachdem nur Eichmast oder nur Buchmast oder beides, Vollmast, halbe Mast oder nur geringe Mast war, wurde die Zahl der einzutreibenden Schweine höher oder niedriger angesetzt. 1644 gab es in Neuenheerse 78 Schweinebesitzer, darunter 7 Leibzüchter mit je 1, die übrigen mit je 1 oder 2 Schweinen, im ganzen 122 Schweine. In Rühlßen gab es damals 26 Berechtigte mit je 1, 2 oder 3 Schweinen, 1 Leibzucht mit 1, im ganzen 49 Schweine.

Am 15. Oktober 1665 wurden vom Stift 84 Schweine „deputirt“, nämlich für die Äbtissin 20, für jeden Kapitular und jede Jungfer, die Haushalt führte, 4, für jeden Benefiziaten und jede Kostjungfer 3, für die Schuljungfer von Harthausen 2, für den Organisten  $1\frac{1}{2}$ , für die Küster je 1. Die Gemeinheit erklärte am 20., sie wolle auch 84 treiben, „welches ihnen freigelassen“. — In anderen Jahren waren diese Zahlen bald höher, bald niedriger.

Bevor die Schweine eingetrieben wurden, wurden sie gezeichnet, mit einem Eisen gebrannt; das Stift hatte ein Brenneisen, die Gemeinde auch. Für den „Mast-Schwein“ wurde mit ein paar Bund Stroh eine Hütte hergerichtet. Der „Fasel-Schwein“ hütete nebst dem weiter bis Martini. In der Mast wurde bisweilen auffallend lange gehütet, bis Mitte Januar, ja bis Anfang Februar.

<sup>45</sup> R r ö m e d e, Geschichtl. Nachr. ü. d. Stadt Nieheim in Z 31 II 74—76; 47; 62—64.

Die Mast zu Altenheerse wurde 1665 zu 34 Rtlr verpachtet. „Wahr ziemlich Buchmast als über die halbe Mast gerechnet . . . Ran ihnen das Schwein über 7 Gr nicht kosten zu mästen . . . NB. sie haben schöne fette Schweine bekommen, viele ad 4 — 5 — 6 thlr verkauft.“

Das Mastgeld aus Rühlßen und Altenheerse diente zur Beschaffung der Fastenkost (Stockfisch, Heringe usw.); was übrig war, teilten die Kapitularpersonen.<sup>46</sup>



Bild 73. Stiftskirche zu Freckenhorst. D A P W.

#### Abtissin zu Freckenhorst; Tod; Grab.

Es erübrigt noch, auch über die Regierung der Abtissin Claudia Seraphia in Freckenhorst kurz zu berichten. Hier traf sie 1650 ein Abkommen mit den Stiftdamen, worin sie diesen statt der bisherigen Bezüge von Korn, Schweinen usw. bestimmte Bauernhöfe überwies. 1652 gestattete sie den Schuhmachern und Schneidern die Bildung einer Gilde, ebenso 1654 den Schmieden, Schreinern, Zimmerleuten, Rüstern, Stellmachern, Drechslern und Leinewebern. 1654 gab sie eine Verordnung betreffend das Archidiaconal-Sendgericht, 1656 eine solche über die Abhaltung des Gottesdienstes, 1664 wurden zwei neue Damen-Präbenden gegründet. 1665 kam ein Vertrag zustande über die Verteilung der Gemeindefasten zwischen dem Kirchspiel und dem Wigbold Freckenhorst, wonach jenes  $\frac{3}{4}$ , dieses  $\frac{1}{4}$  zu tragen hatte. 1681 gab Claudia Seraphia eine Verordnung über Ablegung der Kirchspiels- und Wigboldsrechnung. 1677 schloß sie einen

<sup>46</sup> Kapitelsprotokolle.



Vergleich mit dem Konvent der Damen, wonach den bisherigen sechs Damenhaushaltungen noch drei bis vier neue hinzugefügt wurden. Ganz ähnlich wie zu Neuenheerse hatte sie auch zu Fredenhorst fortwährend Streitigkeiten wegen der vom Stift von altersher beanspruchten Rechte, Freigericht, Patrimonialgericht, Archidiaconalgerichtsbarkeit, bald mit dem Gaugrafen zu Harkotten, bald mit den fürstlichen Beamten zu Sassenberg.

Von dem frommen Sinn der Äbtissin zeugt ihre Sorge für die Kirche. So schenkte sie 1646 eine neue Glocke, 1667 einen neuen Muttergottesaltar, dazu sonst manche kirchliche Inventarstücke und Zieraten.

Unter der Äbtissin von Wolkenstein fand am 3. Mai 1669 die feierliche Erhebung der Gebeine der hl. Thiatildis, der ersten Äbtissin des Stifts Fredenhorst, statt. Diese ruhten seit Jahrhunderten im südlichen Kreuzarm der Stiftskirche in einer eigenen Kapelle unter dem Jungfernchor, Thiatildis-Kapelle, vom Volksmund St. Deitel genannt. In den Wirren der Reformations- und Wiedertäuferzeit erlosch die Verehrung der heiligen Äbtissin. Als der Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen am 10. Oktober 1660 zur Firmung und Visitation in Fredenhorst war, machte man ihn aufmerksam auf die heiligen Gebeine, und es reifte in ihm der Entschluß, die alte Verehrung der hl. Thiatild wiederherzustellen. Er beorderte eine Kommission nach Fredenhorst, das Grab zu untersuchen; geschichtliche Nachforschungen über die Echtheit der Reliquien wurden angestellt, auch eine Kommission von Theologen und Kanonisten gutachtlich gehört. Diese erklärte einstimmig, daß die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien mit Unrecht unterbrochen und gehindert worden sei und wiederhergestellt werden müsse.

Darauf fand am 3. Mai 1669 die feierliche Erhebung der Gebeine der hl. Thiatild statt. Der Fürstbischof erschien dazu selbst in Fredenhorst und mit ihm zahlreiche Gäste, insbesondere viele Domherrn aus Münster, Minden, Osnabrück und Hildesheim. Der Bischof nahm die Reliquien einzeln aus dem Grabe, wickelte sie in Watte und Leinwand und legte sie in die neue silberne Tumba, die er mitgebracht hatte. Dann wurde diese auf das Chor getragen und neben dem Hochaltare aufgestellt, und es begann das Pontifikalamt, wobei die Damen und Kanoniker abwechselnd Choral sangen. Danach hielt man eine Prozession mit den Reliquien außerhalb der Kirche mit vier Stationen, danach Hochamt und Te Deum. Der Fürstbischof schenkte bei dieser Gelegenheit außer der erwähnten silbernen Tumba eine silberne Chorlampe, zwei silberne Leuchter und eine vollständige Kapelle (Chormantel, Messgewand mit Levitenröcken und ein Altar-Antependium) von Pariser Seidenstoff; in allem im Wert von 1200 Taler.

Der Hauptwohnsitz der Äbtissin Claudia Seraphia war Fredenhorst. Hier war ihre Hofhaltung ziemlich üppig, entsprechend dem Geiste jener Zeit, wo man in Deutschland an den großen und kleinen Fürstenhöfen nach Frankreich schaute auf den prunkliebenden König Ludwig XIV. An Dienerschaft waren vorhanden: eine „Jungfer“ (Haushälterin), ein Koch, ein Kammermädchen, eine Küchenmagd, drei andere Mädchen, ein Schlüter, zwei Lakaien, zwei Kutscher, zwei Borreiter, eine Butlirische, ein Gärtner, ein Jäger, ein Fischer, ein Pförtner, „Johanneken der Beck“ (in den Heerzer Rechnungen „Johanneken der Narr“).

Zum Orte Fredenhorst, zu den Klöstern und Herrschaften der Umgegend stand die Äbtissin in gutem Verhältnisse. Als Besuch finden sich öfter erwähnt ihr Vater, ihr Bruder, ihre Schwester, Äbtissin zu St. Ursula in Köln, der Graf und die Gräfin von Waldeck, „Myn Gn. Frouwe von Pyrmunthe“, der Graf von Rietberg, de Grave van der Lippe, de Grave von Falkenstein u. a.

Den Armen, den Beamten und der Dienerschaft gegenüber erwies sie sich als sehr freigebig.

Da sie auch zu St. Ursula in Köln, zu Essen, Breden und Heerse präbendiert war, mußte sie sich auch in diesen Stiftern zeitweilig aufhalten; ganz unerlässlich war das bei Neuenheerse. Hierher reiste sie sehr häufig im Winter. Auf dem Wege nach Heerse pflegte sie beim Propst zu Klarholz, bei der Äbtissin zu Herzebrock, den Grafen zu Rheda und Rietberg, zu Neuhaus beim Fürstbischof, zu Paderborn beim Domdechanten einzufahren oder zu übernachten; die Reise dauerte bisweilen drei bis vier Tage. Einige Tage vorher trafen gewöhnlich ein oder zwei „Küstwagen“ ein mit ihren Sachen, je mit 4, 6 bisweilen auch mit 8 Pferden bespannt. Die Kutsche war mit rotem Samt ausgeschlagen, mit acht „gläsernen Fenstern“ und mit einer vergoldeten Wappenplatte versehen und mit sechs Pferden bespannt. 1673 hatte die Äbtissin ein Gespann von Rappen. Außer zwei Kutschern und zwei Vorreitern waren häufig auch der Jäger und der Amtmann im Gefolge. Die Kutscher, Lakaien und Vorreiter trugen Livree von rotem Tuch, rote Strümpfe mit Kniebändern, Röcke und Überzüge, die Röcke silbergaloniert und reich mit versilberten Knöpfen besetzt, graue Hüte mit Bändern, Degen mit Gehenk. Die Vorreiter führten Fackeln (Flambois), wenn die Reise sich in die Nacht hinein erstreckte.<sup>47</sup>

Die Aufenthalte der Äbtissin im Stift Heerse waren nach Dauer und Jahreszeit ganz verschieden, bisweilen nur einige Wochen, bisweilen mehrere Monate, im Winter meist etwas länger, im Sommer etwas kürzer. Nach den Abtei-Rechnungen zu schließen war die Lebenshaltung in Neuenheerse merklich einfacher als in Fredenhorst. Manche der oben erwähnten Herrschaften erschienen auch hier zu Besuch. In den Jahren 1670 und 1677 reiste die Äbtissin über Köln und Frankfurt in ihre Heimat Tirol.

Schon im Jahre 1666 „Mittwochs in der Charwochen“ überreichte Claudia Seraphia dem Kapitel eine Handschrift sprechend über 200 Rtlr, nämlich 100 Rtlr zur Stiftung des Festes ihrer Namenspatronin, der hl. Seraphia, am 3. September, mit feierlicher Messe zu zelebrieren; von den 5 Rtlr Zinsen sollen die Kapitulare 3, die Benefiziaten 2 Rtlr bekommen; die anderen 100 Rtlr sollen zu ihrer Memorie nach ihrem Tode bestimmt sein. — Später wurden noch 100 Rtlr zugelegt.

Im Oktober 1687 reiste Claudia Seraphia von Fredenhorst nach Köln; von hier traf sie am 12. November in Breden ein und blieb dort den Winter über. Am Mitte März 1688 erkrankte sie und starb nach 16wöchiger schwerer Krankheit am 21. Juli, nachmittags 5 Uhr, im Alter von 62 Jahren. Ihre Schwester Maria, Äbtissin zu St. Ursula in Köln, war an ihrer Seite während der letzten Wochen ihrer Krankheit. Sie fand ihre letzte Ruhestätte in der Stiftskirche zu Breden; dort sieht man noch ihr Epitaphium.

<sup>47</sup> Schwieters, Das Kloster Fredenhorst u. f. Äbtissinnen. Warendorf 1903, S. 215—231.

Dieses befindet sich an der Stirnwand des südlichen Kreuzschiffes, ist in Stein ausgeführt, 2,60 m hoch, 1,62 m breit. Es zeigt altarähnlichen Aufbau, über einem breiten Sockelgesims, das an beiden Enden von zwei knienden Engeln getragen wird, die Dornenkrönung Christi in einem oben bogenförmigen Rahmen. Seitlich tragen zwei Pfosten ein in der Mitte durchbrochenes Giebelgesims, über den beiden Gesimsstücken halten zwei Putten das Wolkenstein-Rodeneggische

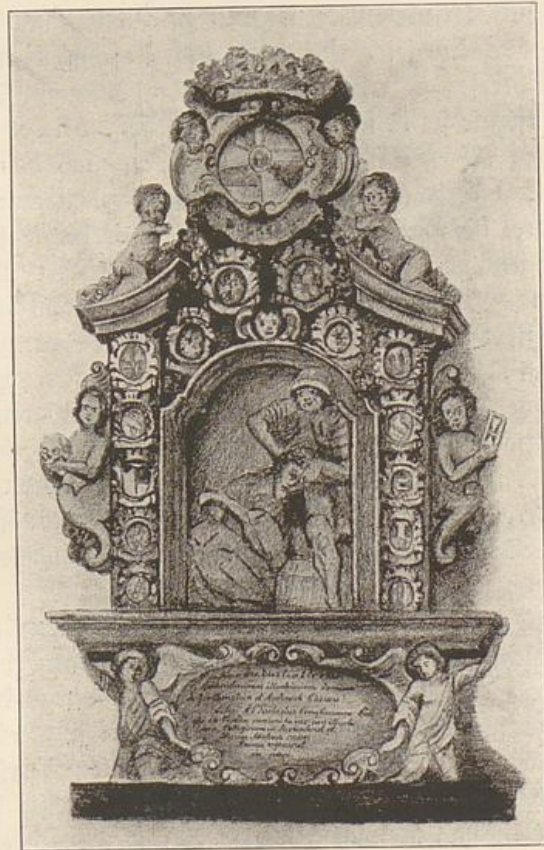


Bild 74. Epitaphium der Äbtissin Claudia Seraphia von Wolkenstein in der Stiftskirche zu Vreden.

Wappen, darunter und auf den Pfosten die übrigen Ahnenwappen, an beiden Seiten in Höhe des Hauptbildes zwei Putten, die eine einen Totenkopf, die andere eine Sanduhr haltend; unten zwischen den gesimstragenden Engeln eine Kartusche mit der Inschrift:

Anno 1688 die 21. Julii obiit reverendissima et illustrissima Domina Dna Claudia Seraphia nata ex comitibus de Wolckenstein et Rodenech Caesarei liberi ac perillustris comitissarum collegii in Vreden praeposita nec non illustrissima collegiorum in Freckenhorst et Heerste Abbatissa, cuius anima requiescat in pace.

Claudia Seraphia von Wolkenstein und Rodenegg war die letzte Äbtissin des Stifts Heerse, die gleichzeitig Äbtissin in einem anderen Stifte war. — Um 1906 hat eine literarisch veranlagte Ordensschwester sie zur Hauptperson eines Kulturromans „Claudia Seraphia“ gemacht; dieser ist aber nicht gedruckt worden.

## Aus den Rechnungen.

## Kapitelsrechnungen.

1650/51. 52 $\frac{1}{2}$  sentner scheferstein gefaußt jedes Centner ad 11 großgen, facit 16 Rtlr 11 S.

Daß bren Eysen darmit die schwein gezeichnet machen lassen 3 B 6 S.

Eine tunne brandtherings gefaußt 11 Rtlr 5 B 3 S.

zu behuff der reliquien einzufassen gulden flitteren gekauft 4 B 6 S.

1654/55. Den studenten so die action exhibirten 3 Rtlr.

Nach dem Kapitelsprotokoll vom 11. Juli 1665 erhielten die Kapuziner zu Brakel schon früher zu ihrem Kirchenbau 100 Rtlr Kapital und jetzt „uff die eingeladene Kirchentachbüdung“ 4 thlr.

1686/87. Außgabe in Causa Heerse contra Schwaney [Hudeprozeß] 15 Rtlr 20 B. Die Hälfte, 7 Rtlr 20 B 6 S, zahlt die Dorffschaft [Neuenherse], Abtiffin und Kapitel je 3 Rtlr 20 B 9 S.

Musicis Braculensibus 2 Rtlr.

zu ihrer Verpflegung 1 Rtlr ist ex offertorio zahlt.

Musicis Paderbornensibus 1 Rtlr 10 B 6 S.

zu deren Verpflegung 1 Rtlr 3 B 6 S.

1687/88. für zwey neue gekaufte agenden 3 Rtlr.

Alß die Uhr außgebrandt, mit dem Knecht verohnkostet 2 B.

Eine Tonne Creutzbrandthering 9 Rtlr 10 B 6 S.

Eine Tonne Stockfisch Klenge ad 540 Pfund, tara 32 Pfund, pleiben 508 Pfund, das 100 ad 5 Tlr 7 B ft 27 Tlr 1 B 9 S.

Denen Fuhrleuthen von Altenbüren Stiffts Cölln, welche Sechß Fuder Leisteine behueß des Dachß oben dem Kornboden [über der Kirche] gebracht . . . 12—13 Tlr.

## Abtei-Rechnungen.

1649/50. Kosten der Einfuhr, i. g. etwa 110 Rtlr.

Am grünen Donnerstag den Kindern so die süße gewaschen worden zu Weißbrodt geben 10 Gr 5 S.

denen an gelt 4 S.

Item wan ein Burg Meister angesehen wirt bekompt nach altem gebrauch von der Abtei 1 Gr 5 S [= 1 B].

Den Knechten von Wilbadesen wegen eines Schaffkeß so Ihnen Jahrlig gebührt 2 Gr 4 S.

den herßischen Knechten auf selbigen tag [1. Mai] 1 Gr 5 S.

1652/53. In die obermülle einen neuen mullenstein haben lassen kostet 15 Rtlr; wurde „von der bonenburg“ geholt.

zu geschelde gerste außgethaen so mit auß Freckenhorst genommen 4 schl.

Von Juffer niehausen ein stunß botter gekauft ad 4 Rtlr.

Decken ammen von Hanff zu spinnen 2 Gr 4 S.

Semmelen in die Würste 7 Gr 1 S.

Item einen Drieling Essig gekauft haltet 162 maehß die maehß ad 6 S fac. 3 Rtlr 30 Gr 6 S.

1653/54. Einnahme; zu alten Herse wegen einer gerade 2 Rtlr 9 Gr.

Der magdt so einen kalkunischen Hanen von Altenherse gebracht Drinkgelt 2 Gr.

Den Rüstlers auß St. Martins Abendt wegen des abendt leutens bekommen sie von der Abtei 6 maß hier, denen geben 3 Gr 3 S.

wie Ihr Gnaden den Winter lang hier gewesen, auß den Kerbstock Weißbrodt geholt 3 Rtlr 21 Gr 5 S.

Dem Narren Johenneken auß beselch ein Kleidt machen lassen kostet 1 Rtlr 4 Gr Machelohn 10 Gr.

Item ein Fuder Kollbrenne [Holzkohlen] auß dem sundern hoelen lassen fuhrgelt 12 Gr.

Johan Jacobs so die Schaffe nacher Freckenhorst getrieben 1 Rtlr 9 Gr.

Ihr Gnaden Frawen Mutter hochsehl. Andenkens zu verleuten geben 2 Rtlr.

Item wie nach altenherse mit dem rahte und richter gewesen das gerads zu setzen verzehrt 9 Gr.

das Schloß an der thür auf der bruden repariren lassen 14 Gr.

2. Dez. 1654 bis 5. Juni [Abtissin anwesend] wöchentlich 6 schl Streichmaß = 5 schl Hauffmaß, 26 Wochen 2 Tage — 16 Malt 2 schl [Hafer].

öel laut Kerbstock 6 Rtlr.

Saltz laut Kerbstock 20 Gr 4 S.

Johan Brun so im Hoppenhof gearbeitet 1 Rtlr.

Der Kleinschnittler arbeiten helfen am sommerhauß . . .

Den herfischen knechten auf sanct Johannis so gesungen geben 4 Gr.

Vom Meyer vor gromat auß der langen Wiese 3 Rtlr 18 Gr.

Kreikling für 2 Gr 4 S.

Vor zween reiff ladens [Leinen] zu weben 11 Gr 2 S.

von anderen Zinnen Werk zween Betttepotten zu verfertigen geben 1 Rtlr

15 Gr 3 S.

1657/58. Renold Jacobs von der Lohmühlen Wiese gelt und Garten Zins 14 B.

Den patribus minoritis auf dem Jacobsberge 2 schl Gerste.

die Wulle auff Fredenhorst gebracht 4 Rtlr.

20 schafe nach Fredenhorst gebracht 1 Rtlr.

1658/59. Für die Schweine so von Fredenhorst hiehin gebracht zu schroden

4 schl.

den 30. Aprilis nach Fredenhorst gesandt 6 malt Gerste.

den 6 Junij auff Fredenhorst gesandt 5 malt 4 schl Gerste.

30. Nov. „auff des Fürsten 2 pferde 1 schl“ (Hafer).

1. u. 5. Dez. ebenso.

den 7. Julii den potteker zu Bueken für blumen potte bezahlt 2 Rtlr 16 B.

Johan ollrichs zu der oberen Müllen Zwanzig fuhder torffe geführet zum Müllenteiche verdient 18 B 8 S.

den 6 Januarii habe ich vor des graven vom retberge sein pferdt ausgemessen 1 schl Haber; — 8. Jan. ebenso.

Ein man von Beuerungen hatt gegeben von asche zu brennen in der Höllen 3 Rtlr.

Mühlenbett gemacht 15 Rtlr.

Einem manne der die Wasserkunst hat in verwarunge 1 schl rogg.

in die worste weiß broth 2 B 4 S.

den Dieners zum opfer als Roche, gardiner, Joachim, einem iegligen einen orth facit 15 B 9 S.

den andern Dieners als Vorreiter und beide ladeien und Calefactori, auch der maget einem ieglichen einen halben orth facit zusammen 13 B 2 S.

dem narren 6 S.

dem pferde arste von Herbram habe gegeben welcher 6 pferden die ader gelassen 14 B.

Habe vor die Ladeyen roth wandt gekauft zu Hofen 3 ehlen minus ein Viertel die ehle ad 3 Kopfstück 1 Rtlr 17 B 6 S.

den beiden Dieners vor pigge rocke 7 ehlen 2 Rtlr 13 B 2 S.

Vor die ladeien habe rote seidene Knopffe gekauft 18 B 2 S.

die bretter auf der bruggen [über die Gräfte] uhmgewendet 1 B 2 S.

auf der Abtei wurden viele ruten eingesehet von unsern glasse auf der Capucinerstuben, auf dem großen salet, auf des H. amtmans stubigen und auf der Hebestuben.

von dem Badoffen zu machen auf der abdey habe gegeben 15 B 9 S.

Von den aschen brenners bekommen welche in der sonner gebrandt das faul Holz 5 Rtlr.

1667/68. Vor das Spielbreth 1 Rtlr 10 B 6 S.

Nach fredenhorst geschicket 3 Driling bier 9 Rtlr 13 B 7 S.

habe gips gekauft damit etliche Zimmers aufbessern lassen 1 Rtlr 10 B 6 S.

denselben giesen lassen 9 B 8 S.

- 1671/72. vor die Herrn brauen lassen einen Drilling — 4 schl Gerste.  
 noch vor die Diener brauen lassen — 7 schl Gerste.  
 so manning Jahr Jhro gnaden seind in residens gewesen, so manning Sch. mues die  
 Küsterinne haben [für die Küsterei] 1 B 10 Sch.
- Wein von Fredenhorst nach Paderborn und von hier nach Heerse.  
 1672/73. Im Mai und Juni wurden 7 Fuder, 43 Malter, Korn nach Freden-  
 horst geholt; zwei Wagen aus Heerse fuhren dabei bis Neuenkirchen.  
 Das „Cuthaus“ und das „Barhaus“ gebessert.
- 1673/74. Den Dominikaner Juffern von Galliläa 3 schl Roggen.  
 Dem leiendecker das Sphondack [Holzschindeldach?] ganz neue zu machen an  
 der seiten nach dem frithofe hin 5 Rtlr.
- Vor die Kuhhaut welche nach Fredenhorst geschicket lohen zu lassen 7 B.  
 Wegen des lodewigeschen ahngezogenen lehens ist veruncostet zu bradul an unser  
 seiten 6 Rtlr 3 B 6 Sch.
- 1676/77 den 27 Decemb. habe nach der Willebaschen mühlen geschicket auf ein  
 mahl 2 malt rogg, wegen der großen trudenheit ist es alda gemahlen.
- 1677/78. Den 11 Novembris bis ahn den 18 decemb. ist die iagt alhier von  
 Fredenhorst gewesen . . .
- Habe den Hoppenhof ganz neue mit standett machen lassen 5 Rtlr.  
 1679/80. habe zum brenne Wein zu Zwo mahl ausgemessen 3 schl rogg.  
 habe den patribus capucinis [in Brakel] brenne Wein machen lassen worzu  
 gemessen sind 2 schl rogg.  
 den verbranten leuten zur Driburg habe verteilet 4 malt. Rogg.  
 Es wurde Herrenbier und Dienerbier gemacht.  
 vor des Wiggelbischops pferdt 1 schl 2 sp [Hafer].
- Habe machen lassen einen neuen Casten worinne die fische thuen kan 2 Rtlr.  
 das Flotwerk neu gemacht, etwa 15 Rtlr.
- Zu unterhaltunge des gefundenes Kindes 6 Rtlr und 3 $\frac{1}{2}$  schl Korn.  
 Der Wiggelbischof hat verzehret 1 Rtlr 2 B.  
 An Wein verdrunken 1 Rtlr 10 B 6 Sch.
- 1680/81. Vor die Kasselsche abgesandte, welche das Lehen haben Empfangen  
 6 schl.  
 vor ein Spinrath widder zu machen 9 Sch.  
 Zur bruggen [über die Gräfte] seindt dillen gesnitten worden costen zu sneiden  
 1 Rtlr 16 B 7 Sch.
- Glas nach Fredenhorst gefahren . . .
- Der altarstein in der Capellen S. Jois. Evangelistae welchen Jhro Hochgräf-  
 liche gnaden genadig dar ein gegeben haben costet zu brechen und zu bereiten mitt  
 dem Ein zu mauren 4 Rtlr 11 B 2 Sch.

#### Gemeinderechnungen.

1650. Vor den Hohe Ochsen [Gemeinde-Ochsen] bezahlt 5 Rtlr.  
 1651. Wegen der gemein das hier besmectet 3 mal unkosten 1 B 3 Sch.
- Nach alten gebrauch den willebadischen, Dringenberschen und Neuenberschen  
 Knechten [auf Johannis] einen Idwederen 18 Sch verehret ist zusammen 4 B 6 Sch.  
 Wegen der Raste zu dragen dem Rahde Jhr gebühr 4 B 8 Sch.
- Die gemeins Herren wegen wichte und mas nach der Driburg gewest weggelt  
 1 B 6 Sch.
- Dem Rhade wegen der mast zu besehen 10 B 6 Sch.  
 Den von Hemmesen zu ihrer verbranten Kirchen verehret 4 B 8 Sch.  
 Der Bade mutter zu Weinkauffe geben 10 B 6 Sch.  
 Wegen das feur zu besehen, davon bezahlt [dem Rate] 12 B.
1653. den Meigger auff der Ebedige wegen des Dorff offen geben 6 Rtlr  
 2 B 8 Sch.

Das Kreuze vor dem netenberge weder machen lasen kost 1 B 4 S.

Als de schnat an dem Walldte ist besein sint de herrn unt ellige auf der gemein mit gewest unkoft 17 B 6 S.

auf pinkfesten den knechten von Herse verert nach alten gebrauch 1 B 6 S.

Einen armen budell lasen magen in de kirgen kostet 3 B 6 S.

Als das spiill in der kirgen ist gehalten ist den studentten vorert wegen der gemein 1 Rtlr.

Das letter Haus füllen undt decken lasen 3 Rtlr 16 B 6 S.

1654. den Studenten wegen der action verehret 1 Rtlr.

1655. as der forst ist hir gewest ist de unkoft 7 Rtlr 16 B 6 S.

De Kofen an dem Kirghoffe lasen ausschlon kostet 3 B 6 S.

borges appeken an der Doffe undt beinhuse vordentt 10 B 6 S.

alls de Schwein findt gebrant ist verdrunken 6 B 4 S.

Es haben de gemeinshern de kann geikent unt wicht und mase besen darvon 3 B.

1656. Eine Krüppelfrauwe mitt ein Jungen hir 3 nacht gewesen verzehrt 10 B 2 S.

Dieselbige Frauw hatt der Stiffelschmerer nach Schwanei gefuhret darvon bekommen 3 B 6 S.

Reuter Hans eine Krüppell frauw nach der Dryborg gefuhret darvon 2 B 4 S.

Zwei Doten bahren machen lassen 18 B 10 S.

Der Stadt pidelsen zu ihren Raht hause verehrt 7 B.

1657. Die Ungefagte Schlagbaume kosten 20 B 6 S.

Ruter Hans einen Krüpell nach Rülßen geführet 3 B.

Denselbigen Krüpell verehret 1 B 2 S.

1671. für arbeit an den schlag beumen 5 B 10 S.

den 13. Aprilis zu einer stangen in die Rösteren auff den Großen Kirchhoff vor Fjern undt machelohn geben 5 B.

Den 14 Maij einen nach der Drieburg geschidet die Prove wegen wicht und maß abzuholen verunkoftet 3 B [4 Posten dieser Art in dieser Rechnung].

Von dem schlagbaum auff der Drenke zu machen 1 Rtlr.

1672. Die Gemeinde ließ 5mal Kalk brennen, das erste Mal 25, das 2., 3., 4. Mal je 32 Fuder, das Fuder 1 Rtlr. Damit wurden einige Landschatungen bezahlt. Die Bürger leisteten Hand- und Spanndienste dabei.

1673. Vor wecke so auf der Rahts verenderung gebraucht 12 B.

Jurgen Haverkamp vor ein Faß hir welches auf der raht verenderung verdrunken ist 4 Rtlr 10 B 6 S.

Joan rumeren vor hier welges die gemein auff der rahts verenderung verdrunken bezahlt 2 Rtlr 5 B 3 S.

Den 8 Augusti ein armen man welchen uns die von swaney auff der Rat geschidet weder auf einer Kar nach Altenherse geschidet 2 B 4 S.

1676. Hénrich bitter nach paderborn gewesen die brieft von der post abzuholen alda eine nacht verbleiben müssen postgelt 3 B 6 S, weglohn 7 B.

1678. Gemeinde einen Ochsen gekauft für 7 $\frac{1}{2}$  Rtlr.

1679. Cordt Kaltmoß von dem Eyseren damit man die Rannen zeignet 1 B.

1681. Als der ausschuß nach der Liechtenauw gefordert Jedem müssen mitgeben 8 Gr macht die 14 Man 3 Rtlr 2 B 4 S. [Ausgaben wegen des Ausschusses öfter in früheren und späteren Jahren.]

1684. ser fuder stein nach dem Neuenhauß zu der Brücken 9 Rtlr.

die schlagbaum schloßhaftig zu machen 6 B 10 S.

1685. fünfß Mahl nach der Drieburg gewesen umb gewicht und brobe zu hohlen dem Rath alda iedes Mahl 3 B geben ist 15 B.

Johan Gockeln an der Drenke gearbeitet davon gegeben 1 B 2 S.

Einen post auf die Hunnebecke zu Einem Steg gemacht kostet 10 B 6 S.

## Stiftsperſonen dieſer Zeit.

## Damen.

Maria Franziska Agnes von Elk, präbendiert 1. Juni 1652, am 8. Auguſt 1667 zur Dechantin gewählt, reſignierte dieſe Würde aber am 8. Februar 1668, im November 1690 zur Pröpſtin gewählt, † 26. Mai 1721, beerdigt in der Kirche im nördlichen Kreuzſchiff, wo ihre Grabplatte an der Oſtwand links vom Seitenaltar noch zu ſehen iſt.

Goda Sophia von Dienhauſen, aufgeſchworen am 2. Juni 1665, Tochter des Fürſtl. Geheimen Rats, Droſten des Amtes Steinheim Franz Burchard von Dienhauſen; reſignierte am 3. Januar 1668 und heiratete Junker Ambott aus Kurland.

Katharina Urſula von Harthauſen, am 11. Mai 1665 zugelaffen zur Schule, † 29. Auguſt 1676.

Brigitta Ida von Ketteler, präbendiert 1. Juli 1667, † 19. Februar 1687.

Katharina Korff genannt Schmiſing, präbendiert 10. Februar 1669, am 25. Juni 1721 zur Pröpſtin gewählt, † 16. Februar 1723, begraben in der Kirche im nördlichen Kreuzſchiff, wo ihre Grabplatte an der Oſtwand rechts neben dem Altare noch zu ſehen iſt (ſ. S. 27 Bild 5).

Elisabeth Magdalena Sophia von der Lippe, Tochter des Droſten Friedrich von der Lippe zur Tonenburg, der am 11. März 1668 eine Erſpektanz erhielt; präbendiert 28. Februar 1671, † 31. Januar 1725, 77 Jahre alt. — Hier im Stift ſtarb am 22. November 1704, etwa 80 Jahre alt, auch ihre Mutter, Elisabeth von der Lippe, geb. von Rheden, und wurde in der Kirche beim Predigtſtuhle begraben. An Mutter und Tochter erinnert der von letzterer geſtiftete ſchöne Altar auf der Nordſeite der Chortreppe (ſ. Titelbild).

Elisabeth Theodora von Weſtphalen; 1671 erhielt die Mutter, Witwe, Erſpektanz; reſignierte 23. Juli 1681.

Dorothea Helena von der Aſſeburg, präbendiert 1677, erſte Inhaberin der Aſſeburger Familienpräbende, † 16. Januar 1726, 71 Jahre alt.

Dorothea Elisabeth von Papeenheim, präbendiert 23. Juli 1681, ihrer Präbende verluſtig erklärt und entlaſſen. Im Jahr 1695 ging das üble Gerücht, als ſei ſie heimlich Mutter geworden. Sie wurde aufgefordert, ihre Präbende zu verlaſſen, erklärte ſich auch dazu bereit, wenn man ihr eine Abfindung von 400 Rtlr zahle. Sie verließ dann zwar das Stift, kehrte aber nach einiger Zeit zurück. Der Zutritt zum Chore wurde ihr verwehrt. Sie zog dann wieder ab. Es gab Prozeß, deſſen Ausgang nicht erſichtlich iſt. Nach 1706 wird ſie nicht mehr erwähnt.

Franzeline Katharine von Nagel . . 1684, heiratete im Frühjahr 1690 den Droſten von Deynhauſen zu Eichholz, † 1718.

## Kanoniker und Paſtöre.

Jodocus Everhardus Werneking, vorher Paſtor in Löwen, 1654 Erſter Paſtor; ließ 1668 die vormalige St. Georgſkapelle auf ſeine Koſten inſtand ſetzen und widmete ſie der Mutter Gottes; verzichtete am 1. März 1696 auf die Pfarrſtelle und übernahm das Benef. s. Dionysii, ſtarb aber ſchon am 23. März d. J.,



71 Jahre alt, und wurde in der Marienkapelle vor dem Altare begraben, wo sein Grabstein im Fußboden noch zu sehen ist.

Henrich Schwarz, geboren 16. Juli 1650 in Behlen, Diözese Münster, von der Äbtissin als Zweiter Pastor angestellt 25. Juli 1673, † 18. Februar 1718, 66 Jahre alt.

Hermann Tepen, aus Badbergen, Diözese Osnabrück, vom Bischof als Zweiter Pastor bestellt im Oktober 1673, † 23. September 1676. Über den zwischen beiden und bezw. Bischof und Äbtissin entstandenen Prozeß vgl. S. 373.

#### Benefiziaten.

Bernhard Rören, Pastor zu Dellbrüg, verzichtet am 23. Februar 1650 auf das Benef. s. Martini.

Herting, R. s. Quintini, resigniert im Mai 1651.

Hermann Hoppen, verzichtet am 30. Juni 1652 auf das Benef. s. Dionysii, nachher R. s. Petri, † 14. September 1676.

Henrich Crull, verzichtet 7. Dezember 1654 auf das Benef. s. Dionysii, nachher R. s. Lamberti; am 9. Januar 1677 präsentiert er attestatum des Pastors Hunold zu Dickelsheim, daß er daselbst vermöge seines Beneficii zu residieren gehalten sei; am 15. Januar d. J. reversiert er sich auf Befehl der Äbtissin, stets dahier zu residieren oder widrigenfalls seines Beneficii entsetzt zu sein; † 27. September 1687.

Johannes Bitter . . 1657, R. s. Lamberti, † 11. November 1695.

Henrich Custodis, R. s. Laurentii . . 1657, † 8. August 1671.

Henrich Waldeyer . . 1658, † 23. Oktober 1710.

Eichholz, 1710 auch Armenprovisor.

Henrich Thermollen, R. s. Martini . . 1659, † 14. November 1706.

Georg Watermeyer, R. s. Quintini, 1663, † 26. Juni 1712, 65 Jahre alt, subitanea morte inventus in lecto; stiftete seine Memorie mit 80 Talern.

Hermann Rinschen, R. ss. Corp. Christi; erhielt vom Fürstbischof die Kaplanei in Borgholz; das Kapitel stimmte am 29. Dezember 1666 zu mit dem Vorbehalt, ihn zur Residenz wieder einzufordern, † 1678.

Johann Wicharts, R. s. Dionysii, . . 1667. 1688 . .

Memmering, verzichtet 10. August 1672 auf das Benef. s. Bonifacii; 1697..

Matthias Pauli, R. s. Bonifacii 1672; 1685 auch Armenprovisor, † 24. Juli 1708.

Theodor Krull, 1676 präsentiert für das Benef. s. Annae.

Johannes Matthiäus, J. U. Doctor, Offizial zu Hildesheim, . . 1650, wurde am 5. Januar 1677 seines Benef. s. Joannis Evang. verlustig erklärt, nachdem er den drei an ihn gerichteten Citationen die schuldige Folge nicht geleistet.

Henrich Erdtmann, R. s. Petri, ernannt 27. Februar 1677 durch die Äbtissin jure devoluto, † 9. März 1700, 48 Jahre alt.

Zacharias Schade, R. ss. Corp. Christi . . 1678. 1680 . .

Bernhard Schade, aus Freckenhorst, R. ss. Corp. Christi . . 1682, † in Fürstenberg 4. Juli 1695.

Johannes Wilhelm Döding, nachher Benefiziat am Dom . . 1684. 1727 . .

Jodocus Watermeyer, geboren 1627, Pastor in Frohnhausen, am 3. April 1655 ernannt zum Pastor in Altenheerse, ging infolge des Rechtsstreites zwischen Äbtissin und Archidiacon wieder nach Frohnhausen, etwa seit 1658 Pastor in Dringenberg, † 1677.

Alexander Winklerus, geboren 1607 in Stadt Steinheim, um 1655—56 ernannt zum Pastor in Altenheerse, infolge des Rechtsstreites zwischen Äbtissin und Archidiacon begab er sich der Kollation; seit 1657 Pastor in Fölsen.

Raban Glunz, geboren zum Dringenberg 1633; 1659 Pastor zu Altenheerse, verzichtet 1673, † 1688.

Johannes Friedrich Kulen, 1673 Pastor in Altenheerse, † 16. August 1700, 50 Jahre alt; homo vitae purae et integrae, alius simplex et rectus.

Elmerhaus Beymer, wurde am 11. Dezember 1680 Pastor in Istrup, † 1687.

Theodor Wilhelm Hövet, 5. April 1687 Pastor in Istrup, wo er die jetzige Kirche erbaute, † 25. Januar 1714, 54 Jahre alt.

#### 45. Agatha von Niehausen, Äbtissin 1690 (1692)—1713.

Das Geschlecht der von Niehausen stand zum Stift Heerse in engen Beziehungen; Persönlichkeiten dieses Geschlechts sind uns in verschiedenen Jahrhunderten der Stiftsgeschichte schon mehrfach begegnet. Urkundlich zuerst erwähnt wird im Jahre 1300 Johan von Niehusen. Die Familie trug ansehnliche Stiftsgüter zu Lehen; als unmittelbares Stiftslehen außer anderem besonders das Amt zu Niehausen; ferner als Äfterlehen von den Edelherrn von Schönenberg, später deren Nachfolgern, den Landgrafen von Hessen, verschiedene Güter, welche zur Edelvogtei des Stifts gehörten.



Bild 75. Siegel Dietrichs von Niehusen. 1540. NKM Taf. 3, 4.

Eltern der Äbtissin Agatha waren Gottschalk von und zu Niehausen und Juliana von Eppe. Diese hatten folgende Kinder:

1. Katharina Elisabeth, verheiratet mit Dietrich von Droste zu Erwitte und Flichten.

2. Margaretha, verheiratet in erster Ehe mit Moritz Philipp von Ketteler zu Middelburg und Merlsheim, in zweiter Ehe mit Adam Arnold von Bocholtz zu Störmede und Hennekenrode.

3. Johann Gottfried von und zu Niehausen, verheiratet mit Karolina Theodora Lewina von der Horst zu Hellenbrock.

4. Agatha, Stiftsdame, nachher Äbtissin zu Heerse.